

**R**  
**H**



**Rechnungshof  
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

## **Bundesverwaltungsgericht**

Reihe BUND 2023/5

## Report of the Audit Office

---



## Vorbemerkungen

### Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes–Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebärungsüberprüfung getroffen hat.

### Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf– und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes [www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at) verfügbar.

### IMPRESSUM

Herausgeber:

Rechnungshof Österreich

1030 Wien, Dampfschiffstraße 2

[www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at)

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im Februar 2023

### AUSKÜNFTE

Rechnungshof

Telefon (+43 1) 711 71 – 8946

E–Mail [info@rechnungshof.gv.at](mailto:info@rechnungshof.gv.at)

[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)

Twitter: @RHSprecher

### FOTOS

Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
Prüfungsziel	7
Kurzfassung	7
Zentrale Empfehlungen	12
Zahlen und Fakten zur Prüfung	13
Prüfungsablauf und –gegenstand	15
Einrichtung Verwaltungsgerichtsbarkeit	16
Gerichtsorganisation	17
Rechtsgrundlagen	17
Zuständigkeiten	19
Organisatorischer Aufbau	20
Justizverwaltung	22
Geschäftsverteilung	24
Aktenentwicklung und Verfahrensdauer	26
Verfahrensanfall und offene Verfahren	26
Verfahrensdauer	30
Ergebnisse aus der Stichprobe	32
Strategie und Steuerung	34
Wirkungsziel des Justizministeriums	34
Strategische Ziele des BVwG	35
Instrumente zur Steuerung	36
Abbau Verfahrensrückstände (Altverfahren)	37
Controlling und Berichtswesen	43
Mindeststrahlen (Erledigungsziele)	46
Dienstaufsicht und Qualitätssicherung	47
Innere Revision	47
Perspektivengespräche	49
Dienstbeschreibungen	51
Disziplinarverfahren	53
Qualitätssicherung, einheitliche Spruchpraxis	54

---

<b>Zusammenarbeit mit Behörden</b>	57
Beschwerdevorlagen durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl	57
Straffällige, Monitoring	60
Behebungsquoten	62
<b>Personal</b>	65
Planstellen und Personalstand	65
Grundlagen der Personalbemessung	69
Richterinnen und Richter	72
Juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	75
Referentinnen und Referenten	80
Schreibkräfte	80
Frauenanteil	82
<b>Aus- und Fortbildung</b>	83
Aus- und Fortbildung Richterinnen und Richter	83
Aus- und Fortbildung des nicht-richterlichen Personals	89
<b>IT-Systeme</b>	92
IT-Strategie	92
Verwendete IT-Systeme	94
<b>Compliance</b>	95
<b>Finanzielle Gebarung des BVwG</b>	99
Budgetäre Eingliederung und Ausgabenentwicklung	99
Ausgaben für Rechtsberatung von Asylwerbenden und Fremden	101
Einnahmen des Bundesverwaltungsgerichts	103
<b>Maßnahmen im Zuge der COVID-19-Pandemie</b>	104
<b>Resümee</b>	106
<b>Schlussempfehlungen</b>	109
<b>Anhang</b>	117
Rechtsbereiche und Untergliederungen	117

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Ergebnisse aus der Verfahrens–Stichprobe nach Rechtsbereichen _____	33
Tabelle 2:	Regelmäßige Berichte im Rahmen des Controllings des Bundesverwaltungsgerichts _____	44
Tabelle 3:	Planstellen und Personalstand im Bundesverwaltungsgericht ____	66
Tabelle 4:	Nicht besetzte Planstellen im Bundesverwaltungsgericht _____	67
Tabelle 5:	Anzahl und Anteil von Richterinnen in leitenden Funktionen am Bundesverwaltungsgericht (zum 31. Dezember 2020) _____	82
Tabelle 6:	Ausgaben des Bundesverwaltungsgerichts nach Ausgabengruppen _____	99
Tabelle 7:	Einnahmen des Bundesverwaltungsgerichts _____	103

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Bundesverwaltungsgericht – Organigramm _____	21
Abbildung 2:	Verfahrensanzahl und offene Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht in den Geschäftsjahren 2014 bis 2021 _____	26
Abbildung 3:	Offene Verfahren des Bundesverwaltungsgerichts nach Rechtsbereich im zeitlichen Verlauf _____	28
Abbildung 4:	Entscheidungsdauer des Bundesverwaltungsgerichts nach Rechtsbereich und Entscheidungsart _____	31
Abbildung 5:	Entwicklung der offenen Asylverfahren zwischen 2015 und 2021 (Jahresende) _____	39
Abbildung 6:	Verteilung Verfahrensdauer der in den Geschäftsjahren 2020 und 2021 abgeschlossenen Verfahren _____	40
Abbildung 7:	Behebungsquoten nach Rechtsbereichen in den Geschäftsjahren 2020 und 2021 _____	63
Abbildung 8:	Entwicklung des Verfahrenseingangs und Personalstands des Bundesverwaltungsgerichts _____	68
Abbildung 9:	Entwicklung der Planstellen und des Personalstands im akademischen Bereich (in VBÄ) _____	76
Abbildung 10:	Aus- und Fortbildungsstunden des nicht-richterlichen Personals 2018 bis 2021 _____	90
Abbildung 11:	Entwicklung Verfahrensanzahl, offene Verfahren und Personalstand beim Bundesverwaltungsgericht _____	107

## Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BBU	Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen
BFA	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMJ	Bundesministerium für Justiz
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BVwG	Bundesverwaltungsgericht
BVwGG	Bundesverwaltungsgerichtsgesetz
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
COVID	corona virus disease (Coronaviruserkrankheit)
d.h.	das heißt
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
f(f).	folgend(e)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Hrsg.	Herausgeber
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
ISO	International Organization for Standardization (Internationale Organisation für Normung)
IT	Informationstechnologie
i.V.m.	in Verbindung mit
leg. cit.	legis citatae (der zitierten Vorschrift)
LGBl.	Landesgesetzblatt
lit.	litera (Buchstabe)
Mio.	Million(en)

ÖAVG	Österreichische Akademie der Verwaltungsgerichte
rd.	rund
RGBL.	Reichsgesetzblatt
RH	Rechnungshof
Rz	Randziffer
S.	Seite
SDG	Sustainable Development Goals (Nachhaltige Entwicklungsziele)
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent(e)
vgl.	vergleiche
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

## WIRKUNGSBEREICH

- Bundesministerium für Inneres
- Bundesministerium für Justiz

## Bundesverwaltungsgericht

### Prüfungsziel



Der RH überprüfte von November 2021 bis April 2022 das Bundesverwaltungsgericht. Prüfungsziel war die Beurteilung der Organisation und des Aufbaus, der Zusammenarbeit mit Behörden – insbesondere mit dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl –, der Verfahrenssteuerung, der Personalauswahl und –entwicklung sowie der Qualitätssicherung. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2018 bis 2021.

### Kurzfassung

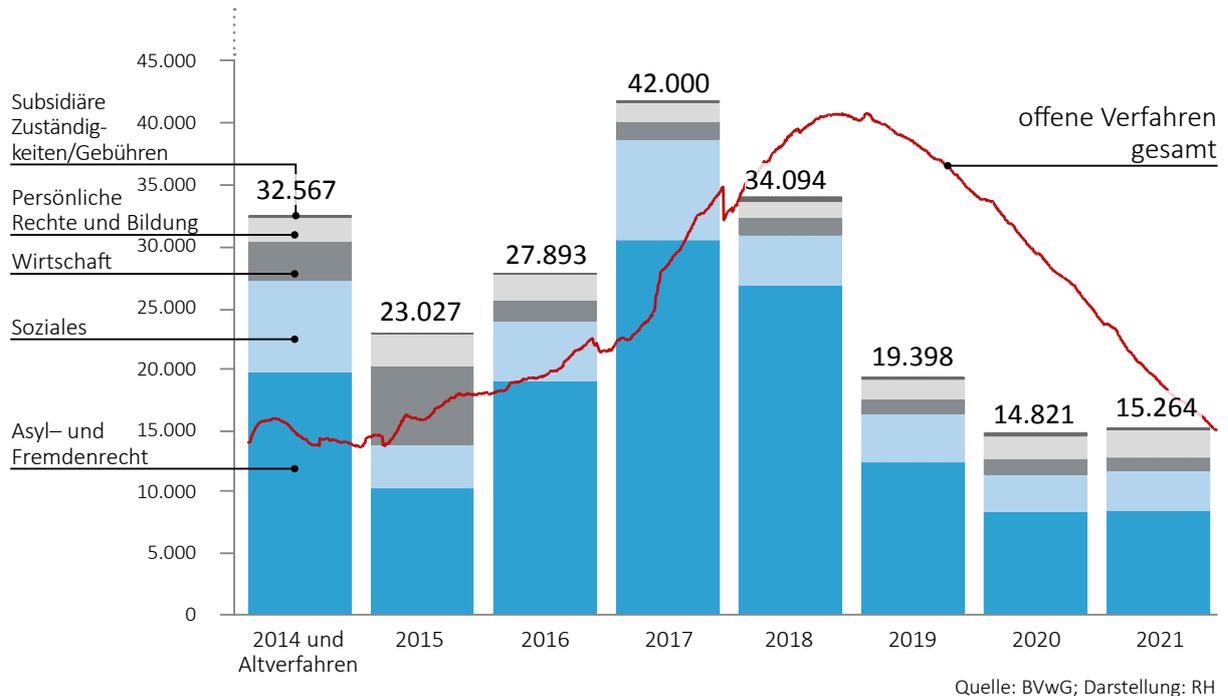
#### Organisation und Verfahrensanfall

Das Bundesverwaltungsgericht (**BVwG**) wurde im Jahr 2014 eingerichtet. Es löste den Asylgerichtshof sowie mehr als 30 Bundesbehörden ab, die bis dahin im Bereich Rechtsschutz tätig waren, wie das Bundesvergabeamt oder den unabhängigen Umweltsenat. Das BVwG war anfangs beim Bundeskanzleramt angesiedelt und wurde mit Jänner 2018 in das Justizministerium eingegliedert. (TZ 1, TZ 2)

Das BVwG hatte als Beschwerdeinstanz in Verwaltungsangelegenheiten mehr als 200 Materiengesetze zu vollziehen. Diese konnten den Bereichen Asyl- und Fremdenrecht, Persönliche Rechte und Bildung, Soziales, Wirtschaft/Verkehr/Kommunikation/Umwelt sowie Subsidiäre Zuständigkeiten/Gebühren zugeordnet werden. An dieser Zuordnung richtete sich auch der organisatorische Aufbau des BVwG mit einer Gliederung in Kammern aus. Die deutlich größte Anzahl an Verfahren entfiel auf den Rechtsbereich Asyl- und Fremdenrecht. Im Geschäftsjahr 2017 betrafen rd. 30.600 von insgesamt rd. 42.000 Verfahren diesen Rechtsbereich, im Geschäftsjahr 2021 waren es rd. 8.500. (TZ 4, TZ 5, TZ 8)

Die Abbildung zeigt die Verfahren, die in den Geschäftsjahren 2014 bis 2021 beim BVwG anfielen im Vergleich mit der Entwicklung der offenen Verfahren: (TZ 8)

Abbildung: Verfahrensanfall und offene Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht in den Geschäftsjahren 2014 bis 2021



Trotz des deutlichen Rückgangs des jährlichen Verfahrensanfalls seit 2017 und der gleichzeitigen Erhöhung des Personalstands bestand am Ende des Geschäftsjahres 2021 immer noch ein Rückstand der insgesamt offenen Verfahren etwa in Höhe des jährlichen Verfahrensanfalls der Jahre 2020 und 2021. (TZ 8)

## Verfahrensdauer

Das BVwG entschied die überwiegende Zahl der Verfahren erst nach mehr als sechs Monaten, obwohl es gesetzlich verpflichtet war, grundsätzlich binnen dieser Frist über Beschwerden zu entscheiden. Zum Teil dauerten die Verfahren vor allem im Rechtsbereich Asyl- und Fremdenrecht mehr als zwei Jahre. (TZ 9, TZ 14)

Als Auswirkung der Migrationskrise 2015/16 kam es zu einem starken Anstieg an Verfahren im Rechtsbereich des Asyl- und Fremdenrechts. Das BVwG richtete seine Strategie auf die Steuerung der Verfahrensmengen vor allem in diesem Rechtsbereich aus. Ab dem Jahr 2018 legte das BVwG in der Folge des entstandenen Verfahrensrückstaus den strategischen Schwerpunkt auf einen signifikanten Abbau der sogenannten Altverfahren. (TZ 12)

Das BVwG setzte laufende Maßnahmen zum strukturierten Abbau von Altverfahren, insbesondere durch regelmäßige und zielgerichtete Information der Kammervorsitzenden und der Gerichtsabteilungen zum Stand der Rückstände sowie durch eine verpflichtende Berichterstattung zum Bearbeitungsstand und zur Erledigungsperspektive der betroffenen Verfahren. (TZ 14)

Allerdings bestand im März 2022 weiterhin ein Rückstand an offenen Verfahren in einem Ausmaß, das eine regelmäßige Erledigung auch von neu anfallenden Verfahren innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Fristen verhinderte. So konnten lediglich 37 % der in den Geschäftsjahren 2020 und 2021 abgeschlossenen Verfahren innerhalb von sechs Monaten erledigt werden. Ebenfalls 37 % wiesen eine Verfahrensdauer von mehr als zwei Jahren auf, wofür insbesondere der noch nicht abgeschlossene Abbau von Altverfahren aus der Migrationskrise 2015/16 maßgeblich war. (TZ 14)

Es war davon auszugehen, dass der beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl im Jahr 2021 zu verzeichnende deutliche Anstieg der offenen Asylverfahren mit zeitlicher Verzögerung auf das BVwG durchschlagen wird. (TZ 14)

### Controlling und Qualitätssicherung

Die vom BVwG im Rahmen des Controllings regelmäßig erstellten, standardisierten Berichte enthielten aussagekräftige Informationen zu Entwicklungen beim Verfahrensanfall, zur Verteilung auf die Gerichtsabteilungen, zu den Erledigungszahlen sowie zu den Verfahrensrückständen und boten geeignete Grundlagen für Steuerungsmaßnahmen. Es fehlten allerdings systematische Auswertungen zu Verfahrensstillständen oder Ausfertigungsverzögerungen. (TZ 15)

Das BVwG legte quantitative Erledigungsziele – nämlich einen Mindestrahmen für die Anzahl jährlich abzuschließender Verfahren – für die verschiedenen Rechtsbereiche fest und wirkte auch regelmäßig auf deren Einhaltung durch die Gerichtsabteilungen hin. Die festgelegten Richtwerte basierten auf Einschätzungen der Kammervorsitzenden. (TZ 16)

Das BVwG setzte systematische Maßnahmen zur Unterstützung einer einheitlichen Spruchpraxis. Für die Sicherstellung von Einheitlichkeit und Qualität der Entscheidung waren aber insbesondere auch die sorgfältige Auswahl sowie die zielgerichtete Aus- und Weiterbildung des richterlichen und juristischen Personals grundlegend. Im Hinblick auf einheitliche, nachhaltige und effiziente Verfahrensabläufe hatte es ein Qualitätsmanagementsystem mit ISO-Zertifizierung etabliert. (TZ 21)

Das BVwG verfügte im Gegensatz zur ordentlichen Gerichtsbarkeit über keine validen und nach statistischen Grundsätzen erhobenen Kennzahlen für die Personalbemessung und –verteilung. Der anhand von Erfahrungswerten festgelegte Mindestrahmen für die Zahl der durch eine Richterin oder einen Richter zu bewältigenden Verfahren bildete eine taugliche Grundlage zur vergleichenden Beurteilung der Effizienz der Verfahrensführung und zur Wahrnehmung der Dienstaufsicht. Der Mindestrahmen konnte allerdings valide und nach statistischen Grundsätzen erhobene Kennzahlen zur Personalbemessung und –verteilung nicht substituieren. (TZ 26)

## Personal

Im BVwG arbeiteten 2021 etwas mehr als 200 Richterinnen und Richter. Der Frauenanteil an den leitenden Funktionen betrug rd. 50 %. An der Spitze standen zur Zeit der Gebarungsüberprüfung ein Präsident und ein Vizepräsident. Der Bundespräsident hatte das Präsidium auf Vorschlag der Bundesregierung zu ernennen, die wiederum Vorschläge einer Kommission erhielt. Richterliche Personalgremien waren – im Gegensatz zur ordentlichen Gerichtsbarkeit, wo dies für alle richterlichen Ernennungsverfahren mit Ausnahme jener für die Präsidentin oder den Präsidenten und für die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofs der Fall war – in die Besetzung nicht eingebunden. Unter anderem in Berichten der Europäischen Kommission über die Rechtsstaatlichkeit in Österreich wurden Bedenken gegen diese Art der Bestellung geäußert. (TZ 25, TZ 27, TZ 32)

Mangels gesetzlicher Grundlage und aufgrund der verfassungsrechtlich normierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter bestand keine Verpflichtung für Mitglieder des BVwG, an einer entsprechenden Grundausbildung bzw. Weiterbildung teilzunehmen. Bewerberinnen und Bewerber sowie deren Leistungen konnten außerdem vor der Ernennung nicht beobachtet und beurteilt werden, wie das in der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Fall war. Das Justizministerium erarbeitete 2019 im Rahmen eines Projekts Vorschläge mit dem Ziel, durch Neugestaltung und zumindest teilweise Vereinheitlichung der Ausbildung die Durchlässigkeit zwischen ordentlicher Gerichtsbarkeit und Verwaltungsgerichtsbarkeit zu erhöhen und so zu einem einheitlichen Richterbild beizutragen. Die Reform wurde nicht umgesetzt. (TZ 33)

Mitglieder des BVwG mussten vor ihrer Ernennung neben einem einschlägigen Studium über eine fünfjährige juristische Berufserfahrung verfügen. Es war aus Sicht des RH damit nicht ausreichend sichergestellt, dass diese Personen tatsächlich für das Richteramt geeignet waren, da dieses sich wesentlich von sonstigen juristischen Tätigkeiten in der Verwaltung unterschied. Aufgrund der verfassungsrechtlichen Garantien der Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit und der Ernennung von Richterinnen und Richtern auf Lebenszeit waren eine sorgfältige Auswahl sowie eine entsprechende Aus-, Fort- und Weiterbildung geboten. (TZ 27, TZ 33)

## Schnittstelle Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

Mangels vollständiger elektronischer Aktenführung beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl gab es keine automationsunterstützte und strukturierte Übermittlung von Beschwerden an das BVwG. Im Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl war die Einführung einer elektronischen Aktenführung erst in der Projektphase. Vorabübermittlungen von Aktenteilen in dringlichen Verfahren mussten per E-Mail erfolgen. Die Beschwerdeakten im Rechtsbereich Asyl- und Fremdenrecht waren im BVwG damit in der Regel nur in Papierform vorhanden. Das für die Unterstützung in der Bearbeitung durchgeführte Einscannen der übermittelten Aktenteile verursachte einen erheblichen Mehraufwand. (TZ 22)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

### ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

- Das Bundesverwaltungsgericht sollte zwecks Abbaus der hohen Verfahrensrückstände gezielte Maßnahmen zur personellen und organisatorischen Unterstützung der besonders belasteten Rechtsbereiche und Gerichtsabteilungen sowie zum optimierten Einsatz der vorhandenen Personalressourcen setzen. Es sollte weiters nachdrücklich darauf hinarbeiten, dass in allen Rechtsbereichen (Kammern) ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Zahl der pro Periode neu anfallenden und erledigbaren Verfahren besteht. (TZ 14)
- Das Bundesverwaltungsgericht sollte nach vollzogenem Rückstandsabbau die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben für die Verfahrensdauer von in der Regel sechs Monaten als strategisches Ziel definieren. (TZ 14)
- Das Bundesministerium für Justiz und das Bundesverwaltungsgericht sollten sicherstellen, dass vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl vorgelegte Akten im Aktenführungssystem automationsunterstützt und strukturiert über eine gesicherte Schnittstelle übernommen werden können sowie unmittelbare automationsunterstützte Rückmeldungen, insbesondere in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, unterstützt werden. (TZ 22)
- Das Bundesministerium für Justiz und das Bundesverwaltungsgericht sollten valide und nach statistischen Grundsätzen erarbeitete Kennzahlen zur Personalbemessung differenziert nach Rechtsbereichen entwickeln, und auf dieser Basis den Planstellenbedarf festlegen sowie Personalressourcen zuteilen. (TZ 26)
- Das Bundesministerium für Justiz sollte eine den Anforderungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit entsprechende Grundausbildung für neu eintretende Mitglieder des Bundesverwaltungsgerichts bzw. verpflichtende Weiterbildung schaffen sowie auf gesetzliche Regelungen zur verpflichtenden Teilnahme daran hinwirken; dabei wäre darauf zu achten, dass die Durchlässigkeit zwischen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit gefördert wird. (TZ 33)

## Zahlen und Fakten zur Prüfung

Bundesverwaltungsgericht						
wesentliche Rechtsgrundlagen	Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. I/1930 i.d.g.F. Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG), BGBl. I 33/2013 i.d.g.F. Bundesgesetz über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz – BVwGG), BGBl. I 10/2013 i.d.g.F.					
	2017	2018	2019	2020	2021	Veränderung 2017 bis 2021
	Anzahl					in %
<b>Neuanfall Verfahren<sup>1</sup></b>						
Asyl- und Fremdenrecht	30.631	26.889	12.445	8.436	8.509	-72
Persönliche Rechte und Bildung	1.539	1.350	1.620	1.829	2.184	42
Soziales	8.126	4.134	3.916	3.023	3.227	-60
Wirtschaft	1.521	1.337	1.167	1.302	1.093	-28
Sonstiges	183	384	250	231	251	37
<b>Summe Neuanfall</b>	<b>42.000</b>	<b>34.094</b>	<b>19.398</b>	<b>14.821</b>	<b>15.264</b>	<b>-64</b>
<b>abgeschlossene Verfahren</b>						
	29.023	28.981	26.919	25.024	23.501	-19
<b>offene Verfahren Jahresende<sup>2</sup></b>						
	35.196	40.407	32.938	22.755	14.524	-59
	in Mio. EUR					in %
<b>Gebarung<sup>3</sup></b>						
Ausgaben	63,96	65,08	67,31	65,40	73,80	15
<i>davon</i>						
<i>Personalaufwand</i>	<i>39,70</i>	<i>40,84</i>	<i>42,22</i>	<i>43,80</i>	<i>47,61</i>	<i>20</i>
<i>Sachaufwand</i>	<i>24,26</i>	<i>24,24</i>	<i>25,09</i>	<i>21,60</i>	<i>26,18</i>	<i>8</i>
Einnahmen	1,04	0,57	1,26	1,24	0,68	-35
	in Vollbeschäftigungsäquivalenten am 31. Dezember					in %
<b>Personal</b>						
Richterinnen und Richter	215,4	212,1	214,8	216,8	212,3	-1
Allgemeiner Verwaltungsdienst	343,8	341,1	324,5	327,8	368,7	7
<b>Summe Personal</b>	<b>559,1</b>	<b>553,3</b>	<b>539,3</b>	<b>544,6</b>	<b>581,0</b>	<b>4</b>

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: BMJ; BVwG; Haushaltsinformationssystem

<sup>1</sup> Geschäftsjahr des Bundesverwaltungsgerichts jeweils von 1. Februar bis 31. Jänner des Folgejahres

<sup>2</sup> Abweichung von der Zahl der offenen Verfahren aus dem Vorjahr zuzüglich Neuanfall abzüglich abgeschlossener Fälle, weil bereits abgeschlossene Fälle wiedereröffnet werden konnten (z.B. Eröffnung eingestellter Verfahren, Zurückverweisungen durch den Verwaltungsgerichtshof)

<sup>3</sup> bis 2017 organisatorisch und budgetmäßig im Bundeskanzleramt angesiedelt, ab 2018 im Bundesministerium für Justiz



## Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte zwischen November 2021 und April 2022 die Gebarung des Bundesverwaltungsgerichts (**BVwG**). Prüfhandlungen setzte er beim BVwG und beim Bundesministerium für Justiz (in der Folge: **Justizministerium**). Ergänzende Erhebungen führte er beim Bundesministerium für Inneres (in der Folge: **Innenministerium**) und beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl durch.

Ziele der Gebarungsüberprüfung waren insbesondere die Analyse und Beurteilung

- der Organisation und des Aufbaus des BVwG,
- der Zusammenarbeit mit Behörden (insbesondere mit dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl),
- der Maßnahmen zur Verfahrenssteuerung und der Einflussfaktoren für die Verfahrensdauer,
- der zur Verfügung stehenden Ressourcen,
- der Personalauswahl und –entwicklung,
- der Maßnahmen zur Qualitätssicherung (inklusive etwaiger Maßnahmen zur Vereinheitlichung der Spruchpraxis), zu Controlling und Compliance sowie
- der IT–Unterstützung und der IT–Schnittstellen.

Das BVwG stellte dem RH Verfahrensdaten zum Stichtag 25. November 2021 zur Verfügung. Der RH zog eine Stichprobe von 1 % der Verfahren bzw. mindestens einem Verfahren jeder Zuweisungsgruppe<sup>1</sup>, die ab 1. Februar 2018 protokolliert waren.

Der Rechtsbereich Asyl und Fremdenwesen bildete aufgrund der Anzahl der Verfahren einen Schwerpunkt der Gebarungsüberprüfung.

Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2018 bis 2021. Soweit möglich und erforderlich, berücksichtigte der RH auch frühere bzw. aktuelle Entwicklungen.

Parallel zu dieser Gebarungsüberprüfung führte der RH eine Follow–up–Überprüfung beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl durch. Der Bericht wurde am 10. Februar 2023 veröffentlicht (siehe RH–Bericht „Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl; Follow–up–Überprüfung“, Reihe Bund 2023/4).

<sup>1</sup> Zuweisungsgruppen waren Gruppen für verschiedene Rechtsbereiche und diesen zugeordnete Verfahren; zu den Rechtsbereichen und zugeordneten Verfahren siehe Anhang.

(2) Das BVwG war bis 7. Jänner 2018 im Bundeskanzleramt angesiedelt. Mit Inkrafttreten der Bundesministeriengesetz–Novelle 2017<sup>2</sup> ressortierten die Angelegenheiten des BVwG im damaligen Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz und mit Inkrafttreten der Bundesministeriengesetz–Novelle 2020<sup>3</sup> im Bundesministerium für Justiz. Der RH verwendet für den überprüften Zeitraum einheitlich die Bezeichnung Justizministerium.

(3) Im Jahr 2015 beschlossen die 193 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen die sogenannte Agenda 2030 („Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“). Österreich verpflichtete sich, bis zum Jahr 2030 auf die Umsetzung der 17 nachhaltigen Entwicklungsziele („Sustainable Development Goals“ (**SDG**)), die durch 169 Unterziele konkretisiert waren, hinzuarbeiten. Wesentlich für die in der Gebarungsüberprüfung behandelten Themen ist das SDG 16, das die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene fördern und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz gewährleisten soll.

(4) Zu dem im Oktober 2022 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das Innenministerium und das Justizministerium (gemeinsam mit dem BVwG) im Dezember 2022 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen an die Ministerien im Februar 2023.

## Einrichtung Verwaltungsgerichtsbarkeit

- 2 Mit Art. 129 Bundes–Verfassungsgesetz (**B–VG**)<sup>4</sup> in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits–Novelle, BGBl. I 51/2012, beschloss der Nationalrat auf Bundesebene die Einrichtung des BVwG und des Bundesfinanzgerichts sowie auf Landesebene die Einrichtung von neun Landesverwaltungsgerichten und schuf damit eine zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Gerichte starteten ihre Tätigkeit am 1. Jänner 2014.

Mit dieser Novelle wurde der Asylgerichtshof zum BVwG und etwa 120 (bis dahin im Bereich des Rechtsschutzes tätige) Sonderbehörden wurden aufgelöst, darunter über 30 Bundesbehörden wie das Bundesvergabeamt, die Datenschutzkommission oder der unabhängige Umweltsenat. Die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31. Dezember 2013 bei diesen Behörden anhängigen Verfahren ging auf die jeweiligen Verwaltungsgerichte über.

---

<sup>2</sup> BGBl. I 164/2017 vom 28. Dezember 2017, in Kraft getreten am 8. Jänner 2018

<sup>3</sup> BGBl. I 8/2020, in Kraft getreten am 29. Jänner 2020

<sup>4</sup> BGBl. 1/1930

Das BVwG wurde auf Basis der gerichtlichen Struktur des Asylgerichtshofs aufgebaut. Im Juli 2012 wurden der damalige Präsident des Asylgerichtshofs sowie der damalige Vorsitzende des Bundesverwaltungsgerichts mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 zum Präsidenten bzw. Vizepräsidenten des BVwG bestellt.<sup>5</sup>

Ziele der Verwaltungsgerichtsbarkeits–Novelle 2012 waren, die Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention<sup>6</sup> an den Verwaltungsrechtsschutz zu erfüllen (insbesondere in Bezug auf Art. 5 – Recht auf Freiheit und Sicherheit, Art. 6 – Recht auf ein faires Verfahren und Art. 13 – Recht auf wirksame Beschwerde), das Rechtsschutzsystem im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung und eines verstärkten Bürgerservices auszubauen sowie den Verwaltungsgerichtshof zu entlasten.

## Gerichtsorganisation

### Rechtsgrundlagen

- 3.1 (1) Die Organisation des BVwG war auf einfachgesetzlicher Ebene im Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (**BVwGG**)<sup>7</sup> geregelt, für organisatorische Angelegenheiten analog zur ordentlichen Gerichtsbarkeit verwies es auf das Gerichtsorganisationsgesetz<sup>8</sup>.

Verfahrensrechtlich kam das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz)<sup>9</sup> zur Anwendung. Außerdem galt gemäß § 17 leg. cit. subsidiär das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991<sup>10</sup>.

Für die Richterinnen und Richter war in dienst– und besoldungs– sowie organisationsrechtlicher Hinsicht das Richter– und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz maßgeblich<sup>11</sup>.

<sup>5</sup> gemäß Art. 134 Abs. 3 B–VG i.V.m. Art. 151 Abs. 51 Z 3 B–VG

<sup>6</sup> BGBl. 210/1958

<sup>7</sup> BGBl. I 10/2013 i.d.g.F.

<sup>8</sup> RGBl. 217/1896 i.d.g.F.

<sup>9</sup> BGBl. I 33/2013 i.d.g.F.

<sup>10</sup> BGBl. 51/1991 i.d.g.F.

<sup>11</sup> BGBl. 305/1961; das Richter– und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz enthielt im 5. Teil Sonderbestimmungen für Richterinnen und Richter des BVwG.

(2) Seit dem Jahr 2018 war das BVwG in das Justizministerium eingegliedert, das damit sowohl für die ordentliche Gerichtsbarkeit als auch für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig war. Eine legistische Anpassung im BVwGG wurde bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht vorgenommen.

- 3.2 Der RH stellte fest, dass eine legistische Anpassung des – die Organisation des BVwG regelnden – BVwGG nach dem Ressortwechsel vom Bundeskanzleramt zum Justizministerium noch nicht erfolgt war, obwohl das BVwG zur Zeit der Gebarungsüberprüfung seit mehr als vier Jahren zum Justizministerium ressortierte. Der RH erachtete die Anpassung aus Gründen der Klarheit und Transparenz als zweckmäßig, auch wenn mit der Generalklausel des § 17 Bundesministeriengesetz 1986 die Zuständigkeiten auf das Justizministerium übergegangen waren.

Der RH empfahl dem Justizministerium, aufbauend auf den Feststellungen des RH den Anpassungsbedarf des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes aufgrund des Ressortwechsels des BVwG vom Bundeskanzleramt zum Justizministerium zu prüfen und auf die notwendigen legistischen Änderungen zeitnah hinzuwirken.

- 3.3 Das Justizministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es beabsichtige, im Rahmen der nächsten inhaltlichen Novelle des BVwGG auch die infolge des Ressortwechsels des BVwG gebotenen formellen Anpassungen vorzunehmen. Bis dahin greife § 17 Bundesministeriengesetz. Der Vollständigkeit halber weise das Justizministerium darauf hin, dass das BVwGG auch verfahrensrechtliche Regelungen enthalte, die nach dem Bundesministeriengesetz in die Zuständigkeit des Bundeskanzleramts fielen.

## Zuständigkeiten

4 Das BVwG war nach Art. 130 B-VG grundsätzlich eingerichtet als Rechtsmittelinstanz in Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung<sup>12</sup> – mit Ausnahme des Finanzrechts (zuständig dafür war das Bundesfinanzgericht<sup>13</sup>) –

- gegen Bescheide einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit,
- gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und
- wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde.

Des Weiteren waren in Art. 131 Abs. 2 B-VG Zuständigkeiten des BVwG für das öffentliche Auftragswesen (Beschwerden gegen Vergaben durch Bundesauftraggeber) und Streitigkeiten in dienstrechtlichen Angelegenheiten der öffentlich Bediensteten des Bundes vorgesehen. Darüber hinaus normierte Art. 131 Abs. 4 B-VG die Möglichkeit, Zuständigkeiten des BVwG mittels Bundesgesetz einzurichten.<sup>14</sup>

Insgesamt hatte das BVwG mehr als 200 Materiangesetze<sup>15</sup> zu vollziehen, die folgenden Rechtsbereichen zugeordnet werden konnten:

- Asyl- und Fremdenrecht,
- Persönliche Rechte und Bildung,
- Soziales,
- Wirtschaft/Verkehr/Kommunikation/Umwelt (in der Folge: **Wirtschaft**) und
- Subsidiäre Zuständigkeiten/Gebühren.

Das BVwG konnte angefochtene Behördenentscheidungen nicht nur beheben bzw. bestätigen, sondern gemäß § 28 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz auch in der Sache selbst entscheiden (meritorische Entscheidungsbefugnis). Nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes (**VwGH**) aus dem Jahr 2014<sup>16</sup> waren die Verwaltungsgerichte – vor dem Hintergrund des Ziels der Verfahrensbeschleunigung – angehalten, in der Sache selbst zu entscheiden, außer die Behörde hatte grobe Ermittlungsfehler begangen.

<sup>12</sup> im Sinne des Art. 102 B-VG, wobei sich die Zuständigkeit aber auch aus anderen Bestimmungen ergeben konnte

<sup>13</sup> Der RH überprüfte das Bundesfinanzgericht im Jahr 2019 (RH-Bericht „Bundesfinanzgericht“ (Reihe Bund 2021/1)).

<sup>14</sup> So konnte gemäß Art. 131 Abs. 4 Z 2 lit. a B-VG durch Bundesgesetz eine Zuständigkeit des BVwG auch in Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen war, vorgesehen werden; gemäß Art. 131 Abs. 4 Z 2 lit. b B-VG – mit Zustimmung der Länder – eine Zuständigkeit für sonstige Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt wurden, sowie in Angelegenheiten der Art. 11, 12, 14 Abs. 2 und 3 sowie 14a Abs. 3 B-VG.

<sup>15</sup> zu den Rechtsbereichen und zugeordneten Verfahren siehe Anhang

<sup>16</sup> VwGH 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063

## Organisatorischer Aufbau

- 5.1 Sitz und Organisation des BVwG waren gesetzlich verankert<sup>17</sup>. Das BVwG unterhielt seinen Hauptsitz in Wien sowie drei Außenstellen in Graz, Innsbruck und Linz.

Dem Präsidium (Präsidentin bzw. Präsident und Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident) als Leitung des Gerichts unterstanden die Kammervorsitzenden bzw. Leitungen der Außenstellen. Die Kammer für Asyl- und Fremdenrecht setzte sich mit Stand März 2022 aus 69 Gerichtsabteilungen zusammen, die übrigen Kammern am Hauptsitz Wien bestanden jeweils aus etwas mehr als 30 Gerichtsabteilungen. Die Außenstellen umfassten zwischen 13 (Graz) und 24 Gerichtsabteilungen (Linz). Jede Gerichtsabteilung wurde durch eine Richterin bzw. einen Richter geleitet. Verfahren aus dem Rechtsbereich Subsidiäre Zuständigkeiten/Gebühren führte der Präsident oder der Vizepräsident.

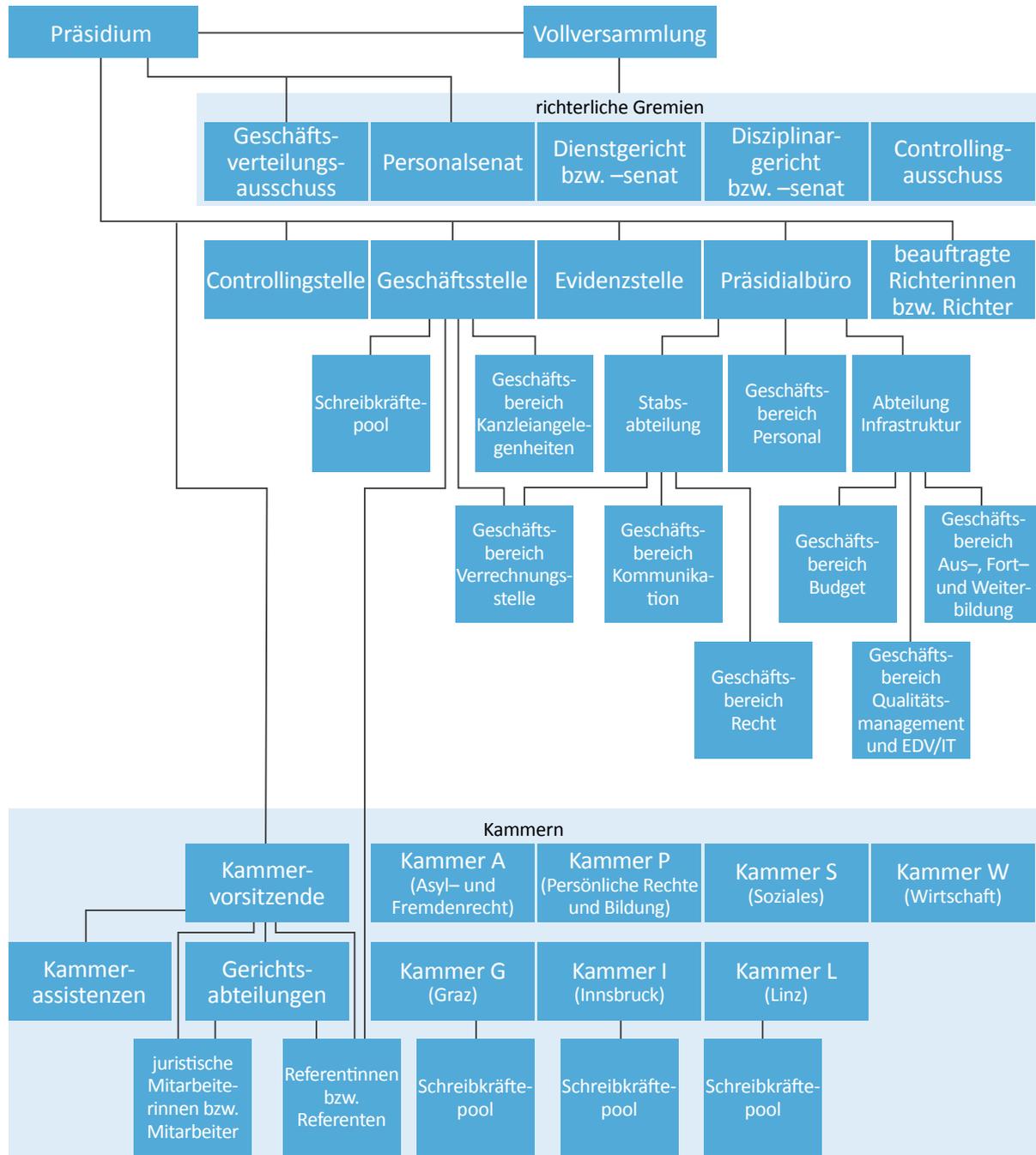
Als unterstützende Einheiten für Aufgaben der Justizverwaltung fungierten das Präsidialbüro, die Controllingstelle, die Evidenzstelle, die Geschäftsstelle sowie in einzelnen Angelegenheiten besonders beauftragte Richterinnen bzw. Richter. Daneben bestanden richterliche Gremien, die u.a. mit der Festlegung der Geschäftsverteilung, Personal-, Dienst- und Disziplinarangelegenheiten der Richterinnen und Richter oder der zweckmäßigen, wirtschaftlichen und effizienten Aufgabenbesorgung befasst waren. Die Vollversammlung der Richterinnen und Richter des BVwG – deren Vorsitz der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oblag – wählte die Mitglieder dieser Gremien; dem Geschäftsverteilungsausschuss und dem Personalsenat gehörten zudem die Präsidentin bzw. der Präsident und die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident an.

---

<sup>17</sup> §§ 1 bis 5, 11, 15 bis 19 und 22 BVwGG

Die nachstehende Abbildung stellt die Organisation des BVwG dar:

Abbildung 1: Bundesverwaltungsgericht – Organigramm



Quelle: BVwG; Darstellung: RH

Das BVwG war hierarchisch strukturiert. Der Geschäftsbereich Verrechnungsstelle war sowohl für die Stabsabteilung des Präsidialbüros – in Angelegenheiten der Justizverwaltung – als auch für die Geschäftsstelle tätig. Die Außenstellen verfügten jeweils über einen eigenen Schreibkräftepool, dessen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Außenstellenleitung unterstanden. Referentinnen bzw. Referenten unterstützten die judizielle Tätigkeit und waren an die Weisungen der jeweiligen Richterinnen bzw. Richter gebunden, während die Geschäftsstelle z.B. Qualitätsstandards oder kurzfristige Zuweisungen bei Abwesenheiten koordinierte. Juristische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter unterstützten Gerichtsabteilungen und Kammervorsitzende. Sowohl Referentinnen bzw. Referenten als auch juristische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter waren in einer Kammer jeweils mehreren Gerichtsabteilungen gleichzeitig zugewiesen.

- 5.2 Der RH stellte fest, dass das BVwG eine hierarchische Organisation eingerichtet und richterliche Gremien zweckmäßig eingebunden hatte. Es ordnete den Geschäftsbereich Verrechnungsstelle sowie einzelne Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter mehreren vorgesetzten Stellen zu.

## Justizverwaltung

- 6.1 (1) Organe der Justizverwaltung hatten die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Gerichte unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Gesetzmäßigkeit und Sparsamkeit zu gewährleisten, in der Ausübung ihres Aufsichtsrechts eine die Rechtsschutzinteressen der Bevölkerung wahrende Rechtspflege sicherzustellen sowie die Bediensteten zur Besorgung ihrer Aufgaben anzuhalten und erforderlichenfalls Hilfe anzubieten. Dies stets unter der Prämisse, die richterliche Unabhängigkeit zu wahren.<sup>18</sup>

Einzelrichterinnen bzw. –richter waren in ihrer Funktion als Justizverwaltungsorgane – im Unterschied zur richterlichen Tätigkeit – weisungsgebunden. Richterliche Kollegialorgane agierten dabei richterlich unabhängig. So waren alle Akte, die von einem richterlichen Kollegialorgan ausgingen, verfassungsrechtlich als Akte der Gerichtsbarkeit zu betrachten. Dies betraf z.B. Geschäftsverteilungen (inklusive deren Änderungen), Dienstbeschreibungen für Richterinnen und Richter sowie Besetzungsvorschläge, da dafür der Personalsenat (richterliches Kollegialorgan) zuständig war.

---

<sup>18</sup> § 73 Gerichtsorganisationsgesetz

(2) Im BVwG führte – gemäß § 3 BVwGG – die Präsidentin bzw. der Präsident die Justizverwaltungsgeschäfte und übte die Dienstaufsicht aus, wobei sie bzw. er dabei von der Vizepräsidentin bzw. vom Vizepräsidenten und den Kammervorsitzenden unterstützt bzw. bei Bedarf vertreten wurde. Der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oblag es auch, bei voller Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit auf eine möglichst einheitliche Rechtsprechung Bedacht zu nehmen.

(3) Der Verwaltungsgerichtshof hob in einem Erkenntnis aus dem Jahr 2020<sup>19</sup> zur Arbeitsweise von Verwaltungsrichterinnen bzw. –richtern u.a. folgende Rechtssätze (gekürzt dargestellt) hervor:

- Die verfassungsrechtliche Garantie der Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter in Ausübung ihres richterlichen Amtes dient der Absicherung vor möglicher Einflussnahme auf die Rechtsprechung. Sie findet ihre Grenzen in der ordnungsgemäßen Erfüllung der richterlichen Dienstpflichten. Richterinnen und Richter sollten eine Erledigung der ihnen durch die Geschäftsverteilung zugewiesenen Rechtssachen in angemessener Frist erreichen und den fallbezogen notwendigen Einsatz zur Erledigung der jeweiligen Rechtssachen eigenständig möglichst effizient und strukturiert aufwenden.
- Es obliegt der Präsidentin bzw. dem Präsidenten als gerichtsintern höchstem Leitungsorgan der monokratischen Justizverwaltung, im Rahmen der Organisationsverantwortung und Fürsorgepflicht des Dienstgebers die sonstigen Unterstützungen der Richterinnen und Richter für die Ausübung ihrer Tätigkeiten sicherzustellen und im Bedarfsfall punktuell zu konzentrieren.
- Für die Beurteilung der Vorwerfbarkeit von Verfahrens- und Erledigungsverzögerungen bei Verwaltungsrichterinnen und –richtern sind die Ursachen zu ermitteln. Zudem ist auf Grundlage von Feststellungen zu Umfang und Komplexität der einzelnen Rechtsfälle, zum Aktenanfall, zu den Erledigungszahlen und zur Erledigungsdauer innerhalb eines angemessenen (mehrjährigen) Beobachtungszeitraums ein „Quervergleich“ der betroffenen Gerichtsabteilung zu vergleichbaren Gerichtsabteilungen vorzunehmen sowie allenfalls auch ein Vorliegen unverschuldet eingetretener belastender Lebensumstände zu prüfen. Besonders beim Vorwurf punktueller Verzögerungen ist auch zu beachten, dass selbst die generelle Überlastung eines Gerichts die betroffene Richterin bzw. den Richter nicht von der Verpflichtung entbindet, ihre bzw. seine vorhandenen Ressourcen prioritätenbezogen einzusetzen.

---

<sup>19</sup> VwGH 2. November 2020, Ro 2020/09/0014

- 6.2 Der RH verwies auf die Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofes zu den richterlichen Dienstpflichten und zur Verantwortung der Präsidentin bzw. des Präsidenten von Verwaltungsgerichten als gerichtsintern höchstem Leitungsorgan der monokratischen Justizverwaltung im Rahmen der Organisationsverantwortung und Fürsorgepflicht des Dienstgebers.

Insbesondere im Hinblick auf Art. 6 Europäische Menschenrechtskonvention, der das Recht auf ein faires Verfahren in möglichst kurzer Frist normierte, und die gesetzlich vorgesehene Verfahrensdauer von grundsätzlich maximal sechs Monaten in verwaltungsgerichtlichen Verfahren sollte aus Sicht des RH die Justizverwaltung jedenfalls in jenen Fällen steuernd tätig werden, in denen unangemessene, sachlich nicht begründbare Verfahrensverzögerungen bzw. Beeinträchtigungen des Gerichtsbetriebs verhindert werden sollten. Wesentlich war dabei eine frühzeitig (vor dem Entstehen von Rückständen) wahrgenommene, aktive und konsequente Dienstaufsicht durch die Justizverwaltungsorgane (siehe dazu die Feststellungen und Empfehlungen des RH in TZ 12 bis TZ 21). Der RH wies in diesem Zusammenhang jedoch darauf hin, dass das BVwG die überwiegende Zahl der Verfahren (63 % in den Jahren 2020 und 2021) erst nach mehr als sechs Monaten entschied (TZ 9).

## Geschäftsverteilung

- 7.1 Der Geschäftsverteilungsausschuss legte jährlich die Geschäftsverteilung des BVwG fest. Darin regelte er im Wesentlichen die Einrichtung von Gerichtsabteilungen und deren Zusammenfassung in Kammern bzw. Außenstellen sowie die Zuordnung von Verfahren an diese (§ 15 Abs. 1 BVwGG).

Für das BVwG galt der verfassungsgesetzliche Grundsatz einer festen Geschäftsverteilung (Art. 135 Abs. 2 B-VG) und damit das „Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter“. Wie und wem eine Rechtssache zugeteilt wurde, hatte im Vorhinein festzustehen und nachprüfbar zu sein.<sup>20</sup>

Eingelangte Rechtssachen wurden nach Rechtsbereich und allfälligen zusätzlichen Parametern (z.B. Herkunftsstaat) den jeweils spezialisierten Gerichtsabteilungen zugewiesen. In sozialrechtlichen Angelegenheiten, bei Maßnahmen– sowie Schubhaftbeschwerden und dergleichen wurden zudem regionale Bezüge berücksichtigt. Im Rechtsbereich Asyl– und Fremdenrecht sowie im Gebührenrecht wurden Verfahren auch ohne regionalen Bezug an Gerichtsabteilungen der Außenstellen zugewiesen.

---

<sup>20</sup> VwGH 29. Juni 2017, Ra 2017/21/0032

Die Geschäftsverteilung sah zudem eine Reihe steuernder Elemente im Zuge des konkreten Zuweisungsprozesses vor:

So wurden dringliche Entscheidungen („Eilsachen“), z.B. Vergabeangelegenheiten oder Schubhaftverfahren, prioritär zugewiesen und Verhinderungen berücksichtigt. Durch Höchstgerichte an das BVwG zurückverwiesene Verfahren waren an die bereits zuvor zuständigen Gerichtsabteilungen zuzuweisen, zusammenhängende Verfahren („Annexsachen“), z.B. Beschwerden von Familienmitgliedern im Asylverfahren oder Beschwerden mehrerer Parteien gegen einen Bescheid, derselben Gerichtsabteilung.

Persönlich bedingte Einschränkungen der Richterinnen und Richter wurden durch geringere Zuweisungen, z.B. nur jede zweite Rechtssache („Auslassungen“) bei reduzierter Dienstzeit oder Nichtzuweisung („Zuweisungssperren“) bei längerer Verhinderung berücksichtigt. Bei im Einzelfall festgestellten bzw. gemeldeten Unzuständigkeiten („Unzuständigkeitsanzeigen“), z.B. wegen Befangenheit, oder bei dauerhafter Verhinderung, z.B. Ausscheiden einer Richterin bzw. eines Richters aus dem Dienstverhältnis, waren die Rechtssachen abzunehmen und neu zuzuweisen.

Der Geschäftsverteilungsausschuss entschied über die Geschäftsverteilung auf Basis einer argumentativen Begründung der Kammervorsitzenden, auf Basis von Controlling-Erkenntnissen sowie ergänzenden Stellungnahmen der Richterinnen und Richter des BVwG. Indem er die beschriebenen Steuerungselemente einsetzte, berücksichtigte er beispielsweise mögliche neue Fallkonstellationen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie (z.B. Impfschäden, Verlängerung des Zivildienstes) oder wenn Gerichtsabteilungen unterschiedlich belastet waren.

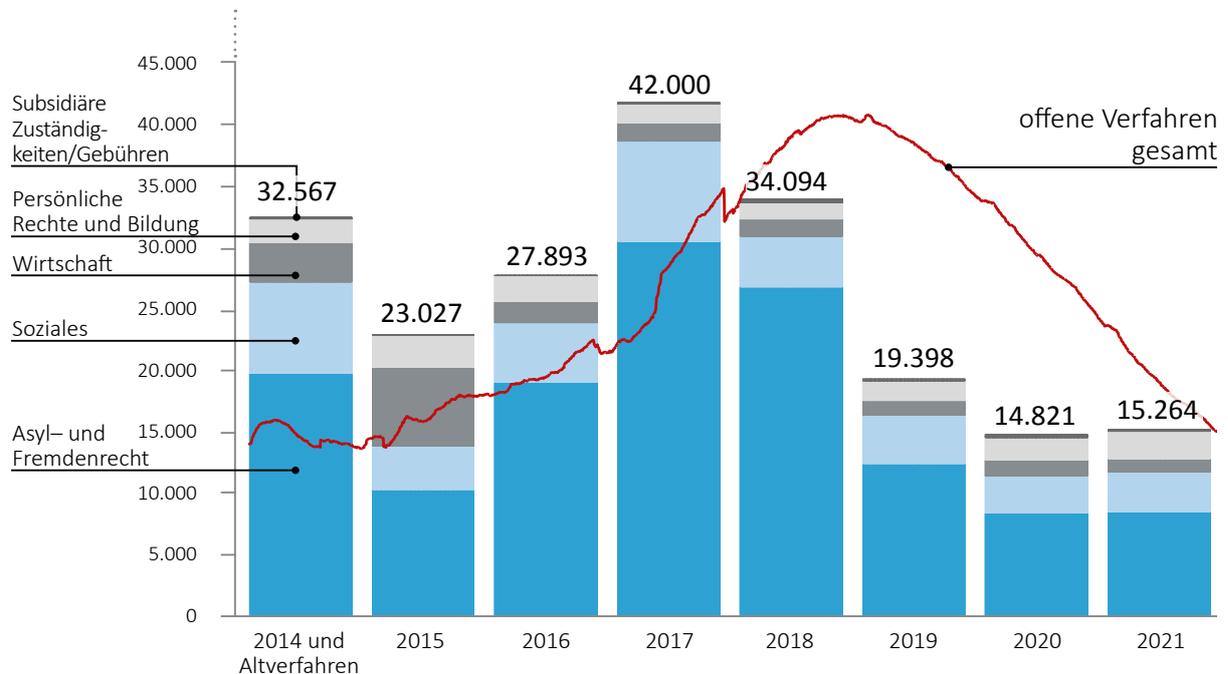
- 7.2 Der RH hielt fest, dass das BVwG seine Geschäftsverteilung auf Basis verfügbarer Daten im Voraus festlegte und nachvollziehbar gestaltete. Musste die Geschäftsverteilung während eines Geschäftsjahres geändert oder mussten Richterinnen bzw. Richtern Rechtssachen abgenommen werden, stand dies im Spannungsverhältnis zum Grundsatz der festen Geschäftsverteilung und damit zum „Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter“.

# Aktenentwicklung und Verfahrensdauer

## Verfahrensfall und offene Verfahren

8.1 (1) Die nachstehende Abbildung zeigt die Zahl der Verfahren, die in den Geschäftsjahren<sup>21</sup> 2014<sup>22</sup> bis 2021 beim BVwG anfielen (gesamt und nach Rechtsbereichen) im Vergleich mit der Entwicklung der Anzahl insgesamt offener Verfahren im gleichen Zeitraum:

Abbildung 2: Verfahrensfall und offene Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht in den Geschäftsjahren 2014 bis 2021



Quelle: BVwG; Darstellung: RH

Im Geschäftsjahr 2017 waren die meisten Verfahren (42.000) beim BVwG eingegangen. Bis zum Geschäftsjahr 2020 reduzierte sich der Verfahrenseingang auf 14.821 Verfahren bzw. um 65 %. Der überwiegende Teil fiel im Rechtsbereich Asyl- und Fremdenrecht an: Der Verfahrensanfall ging von 30.631 im Geschäftsjahr 2017 auf 8.509 im Geschäftsjahr 2021 bzw. um 72 % zurück. Demgegenüber stiegen im Rechtsbereich Persönliche Rechte und Bildung die Verfahrenseingänge von 1.350 im Geschäftsjahr 2018 auf 2.184 im Geschäftsjahr 2021 um 62 %.

<sup>21</sup> Geschäftsjahr des BVwG jeweils von 1. Februar bis 31. Jänner des Folgejahres

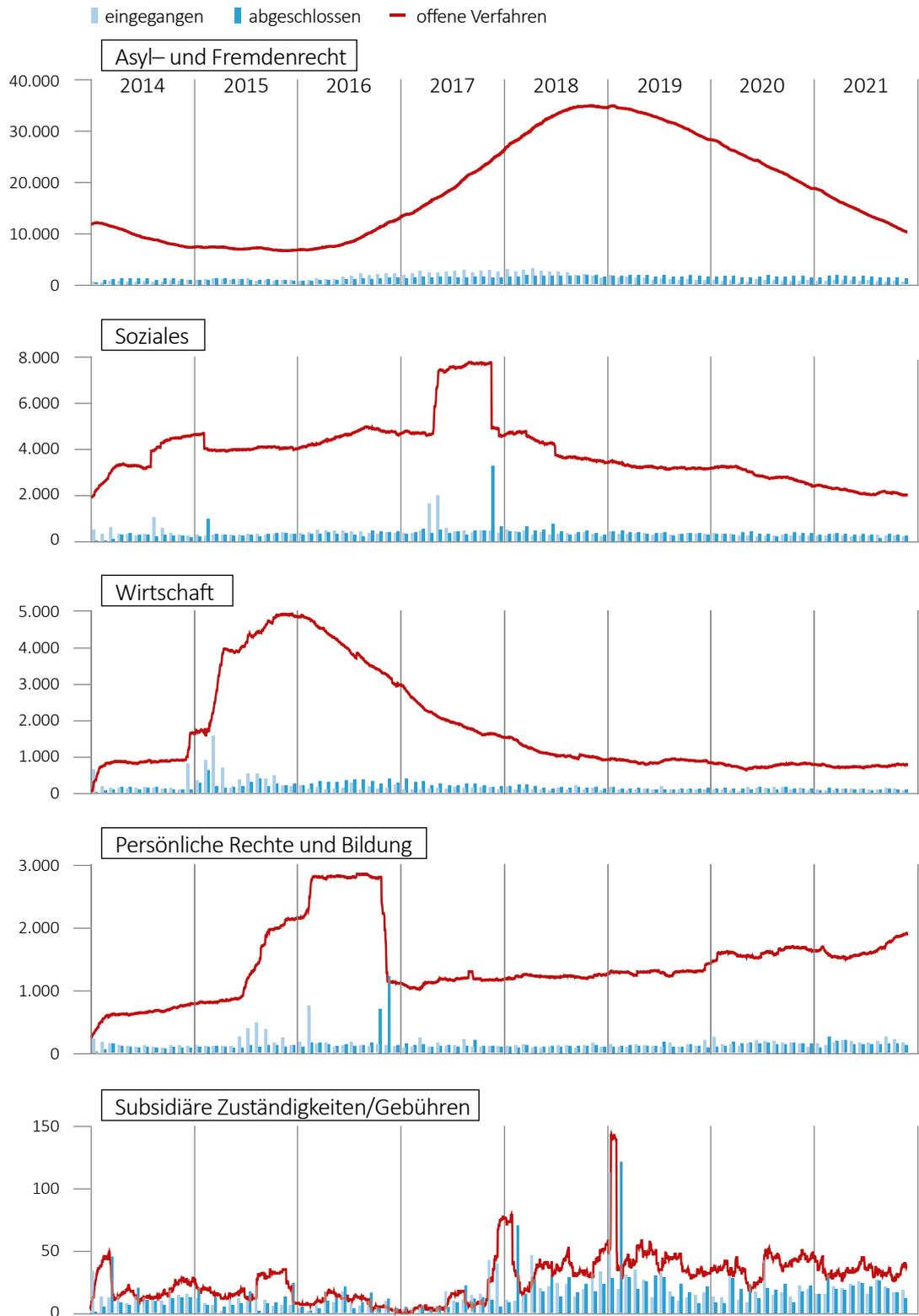
<sup>22</sup> Das Jahr 2014 beinhaltet auch die Verfahren, die mit der Einrichtung des BVwG ex lege in dessen Zuständigkeit zur Weiterführung übergangen.

Die Anzahl der offenen Verfahren insgesamt erreichte im Jahr 2018 mit über 40.000 den Höchststand und sank im Jahr 2021 auf rd. 15.000.

Im Vergleich dazu erhöhte sich der Gesamtpersonalstand des BVwG zwischen Ende 2014 und Ende 2016 von 410 Vollbeschäftigungsäquivalenten (**VBÄ**) auf 494 VBÄ, bis Ende 2021 stieg er weiter auf 581 VBÄ an (siehe TZ 25).

(2) Nachstehend werden die Anzahl der offenen Verfahren getrennt nach Rechtsbereichen sowie die im jeweiligen Rechtsbereich monatlich eingegangenen und abgeschlossenen Verfahren im zeitlichen Verlauf dargestellt. Die Linien stellen dabei jeweils die noch offenen Verfahren dar:

Abbildung 3: Offene Verfahren des Bundesverwaltungsgerichts nach Rechtsbereich im zeitlichen Verlauf



Quelle: BVwG; Darstellung: RH

Die Anzahl offener Verfahren zeigte für den überprüften Zeitraum eine rückläufige Entwicklung in den Rechtsbereichen Asyl- und Fremdenrecht (2. November 2018: 35.029, 25. November 2021: 10.253 Verfahren), Soziales (29. August 2017: 7.892, 25. November 2021: 2.035 Verfahren) sowie Wirtschaft (11. Dezember 2015: 5.183, 25. November 2021: 802 Verfahren). Eine steigende Entwicklung gab es im Rechtsbereich Persönliche Rechte und Bildung (1. Februar 2017: 1.047, 25. November 2021: 1.944 Verfahren). Im Rechtsbereich Subsidiäre Zuständigkeiten/Gebühren war die Entwicklung annähernd gleichbleibend.

Zudem ist ersichtlich, dass sich die Anzahl offener Verfahren in einzelnen Rechtsbereichen mitunter abrupt änderte. Diese Schwankungen waren begründet mit

- den Auswirkungen der Migrationskrise 2015/16 (Rechtsbereich Asyl- und Fremdenrecht),
- den Massenverfahren (z.B. Übernahme von 3.000 Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern eines Unternehmens aus einer betrieblichen in eine allgemeine Pensionsvorsorge im Rechtsbereich Soziales),
- sonst gesteigerter Tätigkeit erstinstanzlicher Behörden (z.B. Marktordnungsverfahren im Rechtsbereich Wirtschaft) oder
- der geänderten Rechtslage (z.B. Anpassung der Entlohnungsberechnung für öffentlich Bedienstete im Rechtsbereich Persönliche Rechte und Bildung).

8.2 Der RH hielt fest, dass im überprüften Zeitraum der Verfahrenseingang beim BVwG in den einzelnen Rechtsbereichen variierte. In den Geschäftsjahren 2017 und 2018 gingen jeweils insgesamt mehr als 34.000 Verfahren ein. Seit dem Geschäftsjahr 2019 waren es hingegen pro Geschäftsjahr weniger als 20.000 Verfahren.

Der RH wies kritisch darauf hin, dass trotz des deutlichen Rückgangs des jährlichen Verfahrensanfalls seit 2017 und der gleichzeitigen Erhöhung des Personalstands am Ende des Geschäftsjahres 2021 immer noch ein Rückstand der insgesamt offenen Verfahren etwa in Höhe des jährlichen Verfahrensanfalls der Jahre 2020 und 2021 bestand.

Er verwies dazu auf seine näheren Ausführungen in TZ 14 zum Abbau der Verfahrensrückstände sowie auf seine Empfehlungen, gezielte Maßnahmen zu setzen zum vollständigen Abbau und zur weitestmöglichen Verhinderung eines neuerlichen Aufbaus von Rückständen.

## Verfahrensdauer

9.1 (1) Das BVwG war gesetzlich verpflichtet, grundsätzlich binnen sechs Monaten über Beschwerden zu entscheiden. In diese Frist waren Zeiten nicht einzurechnen, in denen ein Verfahren

- bis zur rechtskräftigen Entscheidung einer Vorfrage ausgesetzt war,
- bis zur Lösung einer Rechtsfrage über eine erhebliche Anzahl anhängiger Verfahren durch den Verwaltungsgerichtshof ausgesetzt war oder
- sonst vor dem Verwaltungsgerichtshof, dem Verfassungsgerichtshof oder dem Gerichtshof der Europäischen Union anhängig war.<sup>23</sup>

In einzelnen Rechtsbereichen hatte das BVwG besondere Fristen einzuhalten – z.B. hatte es bei Anhaltungen in Schubhaft binnen einer Woche zu entscheiden<sup>24</sup>. Wenn das BVwG diese Fristen nicht einhielt, konnten die Parteien – sowohl Beschwerdeführende als auch belangte Behörden<sup>25</sup> – beim Verwaltungsgerichtshof beantragen, dem BVwG eine Frist von bis zu drei Monaten zu setzen.<sup>26</sup> Hielt das BVwG diese Frist nicht ein, waren amtshaftungs-, disziplinar- und strafrechtliche Konsequenzen möglich.<sup>27</sup> Außerdem hatte das BVwG bis zu einer Entscheidung neu vorgebrachte Tatsachen zu berücksichtigen (z.B. Informationen zu Herkunftsstaaten von Fremden oder verfestigte Integration). Bis zur Rechtskraft und Vollstreckbarkeit einer Entscheidung behielten Verfahrensbeteiligte Ansprüche entsprechend der zuvor geltenden Rechtslage (z.B. Grundversorgung).

---

<sup>23</sup> § 34 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz

<sup>24</sup> § 22a Abs. 2 BFA-Verfahrensgesetz, BGBl. I 87/2012

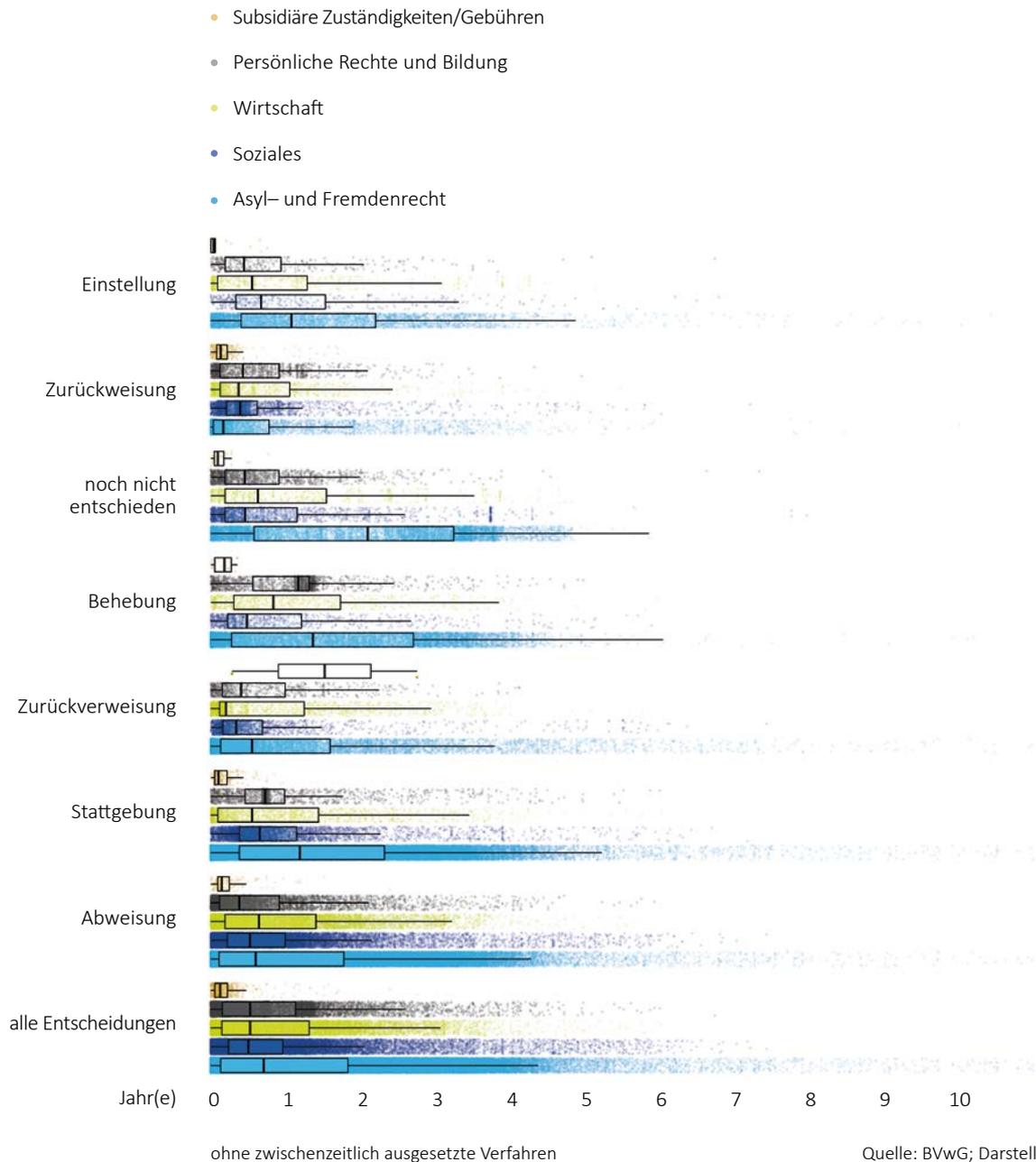
<sup>25</sup> § 18 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz

<sup>26</sup> Art. 133 Abs. 1 Z 2 B-VG; § 38 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG), BGBl. 10/1985

<sup>27</sup> Forster in Köhler/Brandtner/Schmelz (Hrsg.), Kommentar zum Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (2020), Art. 133 B-VG Rz 178

(2) Die Dauer der Verfahren des BVwG vom Einlangen bis zu einer Entscheidung<sup>28</sup> stellte sich im Zeitraum 1. Jänner 2014 bis 25. November 2021 wie folgt dar:

Abbildung 4: Entscheidungsdauer des Bundesverwaltungsgerichts nach Rechtsbereich und Entscheidungsart



<sup>28</sup> Aussetzungen konnte der RH aufgrund der verfügbaren Daten nicht berücksichtigen.

Die Dauer vom Eingang einer Rechtssache bis zur Entscheidung variierte nach Rechtsbereich und Entscheidungsart. So gelangte das BVwG bei Entscheidungen im Rechtsbereich Soziales im Median binnen 186 Tagen zu einer Entscheidung, im Rechtsbereich Asyl- und Fremdenrecht binnen 258 Tagen. Verfahren, in denen das BVwG noch keine Entscheidung dokumentiert hatte, waren in diesen Rechtsbereichen im Median seit 168 bzw. 763 Tagen anhängig. Das BVwG erreichte lediglich im Rechtsbereich Subsidiäre Zuständigkeiten/Gebühren (46 Tage) über alle Entscheidungsarten sowie bei der Entscheidungsart Zurückweisung (49 bis 158 Tage) einen Medianwert der Entscheidungsdauer von unter sechs Monaten.

Bei den in den Jahren 2020 und 2021 abgeschlossenen Verfahren lag die Verfahrensdauer in 37 % der Fälle unter sechs Monaten (TZ 14).

- 9.2 Der RH hielt kritisch fest, dass das BVwG die überwiegende Zahl der Verfahren erst nach mehr als sechs Monaten entschied, obwohl es gesetzlich verpflichtet war, grundsätzlich binnen sechs Monaten über Beschwerden zu entscheiden. So wiesen von den in den Jahren 2020 und 2021 erledigten Verfahren 63 % eine Verfahrensdauer von mehr als sechs Monaten auf.

Der RH verwies auf seine Empfehlung in TZ 14, nach vollzogenem Rückstandsabbau die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben für die Verfahrensdauer von in der Regel sechs Monaten als strategisches Ziel zu definieren.

## Ergebnisse aus der Stichprobe

- 10.1 (1) Der RH zog eine Stichprobe von 1 % der Verfahren bzw. mindestens einem Verfahren jeder Zuweisungsgruppe, die ab 1. Februar 2018 (Beginn des Geschäftsjahres 2018) bis zum 25. November 2021 (Stichtag der Datenbankabfrage) in der Verfahrensdatenbank erfasst waren (insgesamt 80.550 Verfahren). Die Stichprobe umfasste daher 807 Verfahren.

(2) Die Auswertung zeigte folgende signifikante<sup>29</sup> Ergebnisse in Bezug auf die Grundgesamtheit der Verfahren:

- 2,9 % bis 5,7 % Fehleintragungen (z.B. falsches Einlaufdatum) und
- 14,8 % bis 20,0 % Neuzuweisungen.

---

<sup>29</sup> Der RH geht bei einer statistischen Wahrscheinlichkeit von 95 % von einem signifikanten Ergebnis aus.

(3) Die nachstehende Tabelle zeigt in der Stichprobe festgestellte Unterschiede in Bezug auf Eckpunkte des Verfahrens zwischen den Rechtsbereichen:

Tabelle 1: Ergebnisse aus der Verfahrens–Stichprobe nach Rechtsbereichen

	Asyl– und Fremdenrecht	Rechtsbereiche außer Asyl– und Fremdenrecht	Soziales
Verhandlung hat stattgefunden	38,2 % oder mehr	bis zu 22,6 %	bis zu 26,2 %
belangte Behörde in Verhandlung des Verfahrens vertreten	bis zu 16,0 %	78,6 % oder mehr	– <sup>1</sup>
Art, wie Verfahren an das Bundesverwaltungsgericht herangebracht wurden	90,2 % oder mehr im regulären Versand <sup>2</sup>	bis zu 65,7 % über besondere elektronische Schnittstelle <sup>3</sup>	bis zu 89,0 % über besondere elektronische Schnittstelle <sup>3</sup>

<sup>1</sup> In acht von acht Verhandlungen des Rechtsbereichs Soziales war die Behörde vertreten; die statistischen Konfidenzintervalle ließen sich bei dieser Menge nicht berechnen.

<sup>2</sup> z.B. per Post, Bote oder Fax

<sup>3</sup> z.B. elektronischer Rechtsverkehr

Quelle: BVwG

(4) Aus den Verfahren in der Stichprobe war erkennbar, dass sich Gerichtsabteilungen in ihrer Arbeitsweise unterschieden und Verfahren unterschiedlich strukturierten. Verfahrensdauern von mehr als sechs Monaten waren insbesondere dadurch begründet, dass laut BVwG

- die zuständigen Gerichtsabteilungen überlastet seien,
- Verfahren grundsätzlich chronologisch nach Eingangsdatum bearbeitet würden und
- bestimmte Verfahren vorrangig behandelt würden – z.B. Eilsachen und Verfahren, bei denen ein besonderes rechtliches Interesse an einer zeitnahen Erledigung bestünde.<sup>30</sup>

Bestimmte Verfahren waren

- von Vorfragen abhängig – z.B. in vorgelagerten Strafverfahren,
- besonders aufwändig bzw. umfangreich – z.B. Annex zu weiteren Verfahren, umfassende neue Beweisvorbringen der Parteien – oder
- aus persönlichen Gründen verzögert – z.B. krankheitsbedingter Ausfall der Gerichtsabteilung.

10.2 Der RH stellte fest, dass im Rechtsbereich Asyl– und Fremdenrecht zumindest 90 % der Verfahren im regulären Versand (z.B. per Post, Bote oder Fax) beim BVwG und nicht in strukturierter elektronischer Form eingebracht wurden, während in den

<sup>30</sup> z.B. Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch straffällige Fremde oder Fremde, denen weder subsidiärer Schutz noch Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde

anderen Rechtsbereichen etwa zwei Drittel über eine besondere elektronische Schnittstelle eingingen. Dies hatte deshalb besondere Auswirkungen, weil 65 % der Verfahren aus der Grundgesamtheit auf den Rechtsbereich Asyl- und Fremdenrecht entfielen (TZ 8). Zudem nahm in diesem Bereich die belangte Behörde in nur wenigen Fällen an Verhandlungen teil.

Der RH verwies auf seine Empfehlungen in TZ 22 an das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Akten automatisiert und in strukturierter Form vorzulegen, und an das BVwG, die Voraussetzungen zur entsprechenden Übernahme der vorgelegten Akten zu schaffen.

## Strategie und Steuerung

### Wirkungsziel des Justizministeriums

- 11.1 Für die Jahre 2018 bis 2022 definierte das Justizministerium das Wirkungsziel 3, Gerichtsverfahren objektiv, fair, unabhängig und in angemessener Dauer zu führen und zu entscheiden. Dazu wurde ab dem Jahr 2020 die Anzahl der beim BVwG maximal offenen Verfahren festgelegt und gemessen.

Bei zivil- und strafrechtlichen Verfahren maß das Justizministerium das Verhältnis von Verfahren bestimmter Dauer zur Anzahl sonst anhängiger Verfahren. Auf Ebene des Globalbudgets Rechtsprechung war u.a. vorgesehen, Verfahrensdauern laufend zu beobachten und gezielt auf deren Optimierung hinzuwirken. Bis zum Jahr 2021 sollten dazu ausschließlich zivilrechtliche Verfahren betrachtet werden. Seit dem Jahr 2022 wurde zusätzlich die Beschwerdequote bei Justiz-Ombudsstellen miteinbezogen. Justiz-Ombudsstellen waren bei den Oberlandesgerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit eingerichtet<sup>31</sup> – die Verwaltungsgerichtsbarkeit blieb unberücksichtigt.

- 11.2 Der RH hielt fest, dass das Justizministerium das Wirkungsziel einer angemessenen Verfahrensdauer anstrebte. Er kritisierte, dass für dieses Wirkungsziel keine Kennzahl festgelegt war, welche die Dauer von Verfahren vor dem BVwG berücksichtigte.

Der RH empfahl dem Justizministerium, eine Kennzahl für die Messung der angemessenen Verfahrensdauer vor dem BVwG zumindest auf Globalbudget-Ebene festzulegen und für den Entwurf des nächsten Bundesvoranschlags zu berücksichtigen.

---

<sup>31</sup> § 47a Gerichtsorganisationsgesetz

Er verwies auf seine Empfehlung in TZ 14 an das BVwG, nach vollzogenem Rückstandsabbau die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben für die Verfahrensdauer von in der Regel sechs Monaten als strategisches Ziel zu definieren.

- 11.3 Das Justizministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass im Bundesvoranschlag 2023 der Fokus weiterhin auf den Abbau der offenen Verfahren gerichtet sei, zumal dies bislang das vorrangige Ziel darstelle. Eine allfällige diesbezügliche Adaptierung oder Ergänzung in den Wirkangaben für die nächsten Bundesvoranschläge werde vorgemerkt und geprüft.

## Strategische Ziele des BVwG

- 12.1 Die strategische Hauptzielrichtung des BVwG lag im überprüften Zeitraum durchgängig auf einer möglichst zeitnahen Bewältigung der Verfahren bei gleichzeitiger Stärkung der Qualität der Entscheidungen und Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsprechung.

Infolge der Migrationskrise 2015/16 stieg mit der Abarbeitung der offenen Asylverfahren beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zeitverzögert auch die Zahl der beim BVwG eingehenden Beschwerden stark an, was zu einem massiven Verfahrensrückstau von bis zu mehr als 40.000 offenen Fällen führte. Im Hinblick auf einen mehrjährig angelegten Rückstandsabbau legte das BVwG in der Folge sein Hauptaugenmerk bei der Steuerung der Verfahrensmengen auf den Rechtsbereich Asyl- und Fremdenrecht. Um im Regelfall zeitnahe Verfahrensabschlüsse gewährleisten zu können, veranlasste es eine kammerübergreifende Zuweisung der Beschwerden in Asylsachen an andere Gerichtsabteilungen (TZ 7). Damit nahm es Verzögerungen bei der Verfahrenserledigung in anderen Rechtsbereichen in Kauf. Entscheidungen in fristgebundenen Verfahren hatten aber jedenfalls weiterhin entsprechend zeitnah zu erfolgen.

Ab dem Jahr 2018 legte das BVwG den strategischen Schwerpunkt auf einen signifikanten und strukturierten Abbau sogenannter „Altverfahren“. Kein Verfahren sollte länger als 18 bis 24 Monate anhängig sein bzw. sollten neu einlangende Verfahren in 18 bis 24 Monaten abgeschlossen werden. Das BVwG legte seinen neuen Schwerpunkt darauf, potenziell sensible, öffentlichkeitswirksame Verfahren in den Rechtsbereichen außerhalb des Asyl- und Fremdenrechts zu identifizieren und diesen Priorität einzuräumen.

Im Jahr 2020 stand weiterhin der zügige und strukturierte Abbau der noch anhängigen Altverfahren im Vordergrund, darüber hinaus sollten neu einlangende Verfahren innerhalb der gesetzlichen Frist entschieden werden. Insgesamt sollte sich die durchschnittliche Verfahrensdauer in den Gerichtsabteilungen laufend der gesetz-

lichen Entscheidungsfrist (in der Regel sechs Monate) nähern und diese auf Ebene des Gerichts im Geschäftsjahr 2024 erreichen. Eine Verfahrensdauer von nicht mehr als zwölf Monaten wurde dabei als „neue Normalität“ festgelegt. Im Jahr 2021 verlegte das BVwG diese Zielerreichung auf 2023 vor. Gleichzeitig definierte es als „neue Normalität“ eine Verfahrensdauer von nicht mehr als 24 Monaten.

- 12.2 Der RH hielt fest, dass es beim BVwG als Auswirkung der Migrationskrise 2015/16 zu einem starken Anstieg der Verfahren im Rechtsbereich Asyl- und Fremdenrecht kam. Es war für ihn daher nachvollziehbar, dass das BVwG seine Strategie auf die Steuerung der Verfahrensmengen vor allem in diesem Rechtsbereich ausrichtete und eine rechtsbereichs- bzw. kammerübergreifende Bearbeitung von Beschwerden in Asylsachen durch alle Gerichtsabteilungen veranlasste. Der RH beurteilte im Hinblick auf den in der Folge entstandenen Verfahrensrückstau auch die weitere Schwerpunktsetzung auf den zügigen und strukturierten Abbau von Altverfahren als zweckmäßig und zielführend. Er erachtete den möglichst raschen Abschluss als grundlegende Voraussetzung, um künftig bei der Erledigungsdauer neu anfallender Verfahren den gesetzlichen Vorgaben zur Verfahrensdauer durchgängig entsprechen zu können.

In Anbetracht der für die Verwaltungsgerichtsbarkeit geltenden gesetzlichen Vorgaben für die Verfahrensdauer von in der Regel sechs Monaten beurteilte der RH allerdings kritisch, dass im Jahr 2021 im Rahmen der strategischen Zielsetzung die angestrebte maximale Verfahrensdauer von einem Jahr auf zwei Jahre erhöht wurde. Der RH erinnerte in diesem Zusammenhang an die gesetzliche Entscheidungsfrist von sechs Monaten, die grundsätzlich vorgegeben war.

Zur Umsetzung der strategischen Ziele und Herausforderungen verwies der RH auf seine Ausführungen in TZ 13 bis TZ 16 sowie zur Qualität der Entscheidungen und Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsprechung in TZ 21.

## Instrumente zur Steuerung

- 13 Das Hauptinstrument des BVwG zur Steuerung der Verfahrenserledigungen und zur Erreichung der strategischen Ziele bezüglich der zeitnahen Bewältigung war die jährliche Geschäftsverteilung, die systematisch die Verteilung der Verfahren auf die Gerichtsabteilungen regelte. Dies manifestierte sich z.B. in der Zuweisung von Asylverfahren auch an Gerichtsabteilungen außerhalb der zuständigen Kammer oder durch unterjährige Änderungen der Geschäftsverteilung als Reaktion auf Änderungen der Rahmenbedingungen, die intern, insbesondere auf personeller Ebene, oder extern, z.B. durch steigende Fallzahlen in bestimmten Rechtsbereichen, bedingt sein konnten (TZ 7).

Wesentliche Schwerpunkte bei der Steuerung durch das BVwG bildeten im vom RH überprüften Zeitraum die Maßnahmen zum Rückstandsabbau, insbesondere zum strukturierten Abbau von Altverfahren (TZ 14), personelle und organisatorische Maßnahmen insbesondere im Bereich der Unterstützung durch juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (TZ 28 und TZ 29) sowie die Festlegung von Standards für die Zahl der durch die Gerichtsabteilungen zu erledigenden Verfahren (TZ 16).

Die für die Festlegung steuernder Maßnahmen und zur Beurteilung der Ergebnisse erforderlichen Informationen und Kennzahlen stellte das Controlling des BVwG bereit (TZ 15).

## Abbau Verfahrensrückstände (Altverfahren)

- 14.1 (1) Im Hinblick auf die strategische Zielsetzung eines signifikanten Abbaus von Altverfahren verfügte der Präsident des BVwG im August 2018 unter Verweis auf § 23 BVwGG<sup>32</sup> eine Berichtspflicht der Richterinnen und Richter betreffend die Erledigung von bereits länger anhängigen Rechtssachen zu den Stichtagen 5. November 2018 und 31. Jänner 2019, also etwa drei Monate vor bzw. am Ende des Geschäftsjahres (per 31. Jänner). Konkret erstreckte sich die Berichtspflicht auf die in den Jahren 2014 und 2015 eingelangten, noch anhängigen Verfahren. Sie umfasste insbesondere Angaben zu den bisher gesetzten Verfahrensschritten, zu den konkreten Hindernissen für eine zeitnahe Erledigung sowie zum Zeitpunkt geplanter nächster Verfahrensschritte bzw. zum erwarteten Verfahrensabschluss. Im Juli 2019 verfügte der Präsident eine analoge Berichtspflicht für die in den Jahren 2016 und früher eingelangten Rechtssachen zu den Stichtagen 4. November 2019 und 31. Jänner 2020.

In der Folge ging das BVwG auf die regelmäßige Übermittlung sogenannter – durch die Controllingstelle erstellter – Infolisten über. Dabei handelte es sich um spezifische Aufstellungen offener älterer Verfahren nach unterschiedlichen Zuweisungsgruppen sowie getrennt nach ausgesetzten und in Bearbeitung befindlichen Verfahren. Ziel war es, den Gerichtsabteilungen im Hinblick auf einen zielgerichteten Verfahrensabbau Informationen zum jeweiligen Stand älterer Verfahren zu geben und gleichzeitig Informationen einzuholen, aus welchen Gründen diese Verfahren noch nicht abgeschlossen werden konnten.

So übermittelte der Präsident den Kammervorsitzenden im Oktober 2021 Infolisten zu den – bis einschließlich des Geschäftsjahres 2019 – angefallenen Verfahren aus allen Rechtsbereichen außer Asyl- und Fremdenrecht sowie zu den Verfahren im Rechtsbereich Asyl- und Fremdenrecht mit Herkunftsland Afghanistan. Dazu

<sup>32</sup> § 23 BVwGG sah die Einholung von Berichten durch den Präsidenten im Einzelfall auf begründetes Ersuchen vor.

ersuchte er um Prüfung, ob und welche Verfahren aus 2017 und davor aus welchem Grund und mit welcher Perspektive noch anhängig waren sowie welche Schritte, Maßnahmen und Initiativen gesetzt wurden, um einen weiteren Abbau der seit mehr als zwei Jahren anhängigen Verfahren zu unterstützen und zu forcieren. Die Kammervorsitzenden übermittelten dem Präsidenten dazu im November 2021 entsprechende Berichte. Abgesehen davon gab es ein laufendes (halbjährliches) Monitoring mit Infolisten zu den übrigen Verfahren im Rechtsbereich Asyl- und Fremdenrecht vor 2016 generell und vor 2017/18 ohne Afghanistan. Für die vor 2016 angefallenen Verfahren bestand zusätzlich eine ständige Berichtspflicht.

Das BVwG konnte nach dem vorangegangenen starken Anstieg der offenen Verfahren ab 2019/20 insbesondere durch den Rückgang im Rechtsbereich Asyl- und Fremdenrecht die Rückstände deutlich senken. Die Zahl der offenen Verfahren am Ende des Geschäftsjahres 2021 entsprach mit insgesamt etwa 14.500 allerdings immer noch nahezu einem Jahresanfall. Dieser betrug in den Jahren 2020 und 2021 jeweils rd. 15.000 Verfahren (TZ 8).

Im Rahmen des Wirkungsziels 3 des Justizministeriums (TZ 11), das u.a. die Entscheidung von Verfahren in angemessener Dauer formulierte, verfolgte das BVwG das Ziel, die Anzahl der offenen Verfahren durch den Einsatz zusätzlichen Personals, die Optimierung des Einsatzes juristischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie durch eine Optimierung der Aktenzuweisung zu reduzieren. Mittelfristig strebte das BVwG einen Anhängigkeitsstand von unter 8.000 Verfahren an.

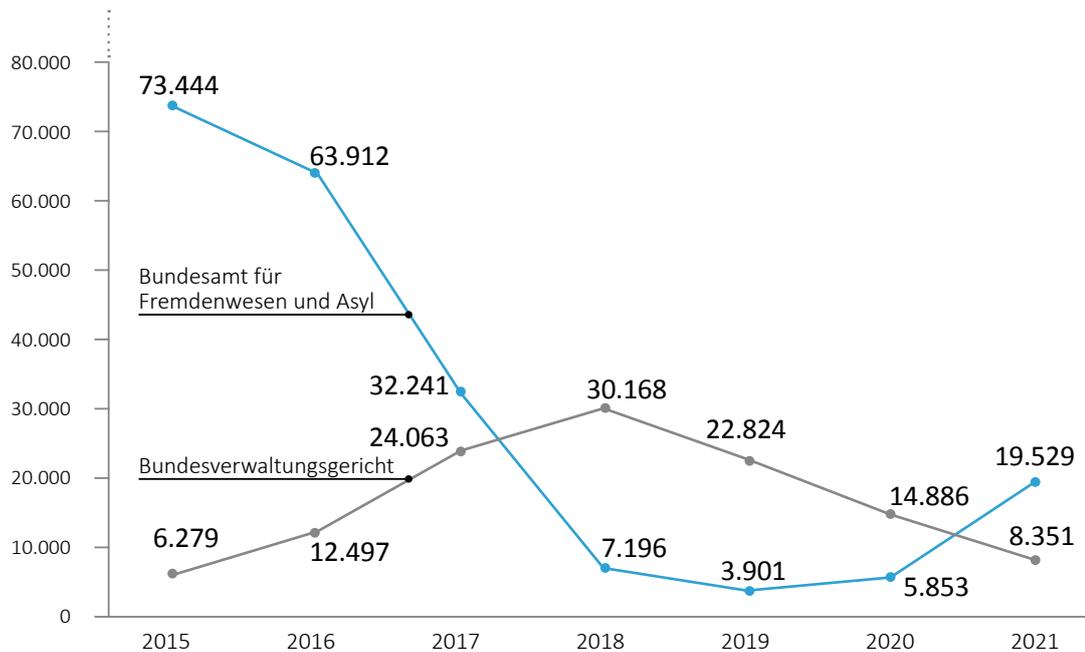
(2) Die Anzahl der Asylanträge erreichte gemäß der vom Innenministerium erstellten Asylstatistik<sup>33</sup> im Jahr 2019 mit 12.886 ihr Minimum. In der Folge stieg sie im Jahr 2020 auf 14.775 und im Jahr 2021 deutlich auf 39.930 an.

---

<sup>33</sup> Im Unterschied zu den Verfahrenszahlen des Rechtsbereichs Asyl- und Fremdenrecht beim BVwG sind in dieser rein fremdenrechtliche Verfahren nicht erfasst.

Die Anzahl der offenen Asylverfahren beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl sowie beim BVwG bzw. den Höchstgerichten<sup>34</sup> zum Jahresende entwickelte sich in den vergangenen Jahren wie folgt:

Abbildung 5: Entwicklung der offenen Asylverfahren zwischen 2015 und 2021 (Jahresende)



Die Zahl der offenen Asylverfahren beim Bundesverwaltungsgericht enthält auch den sehr geringen Anteil an bei Höchstgerichten anhängigen Verfahren.

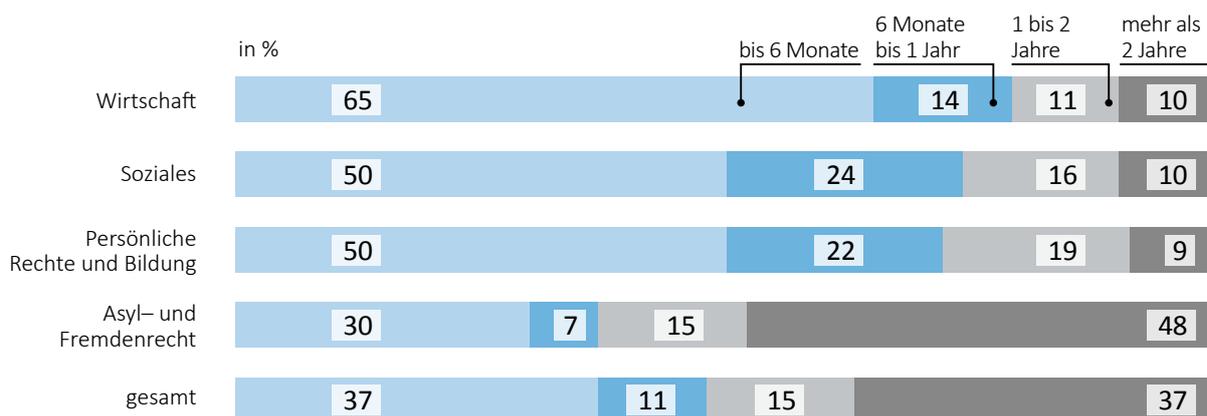
Quelle: Asylstatistik des BMI; Darstellung: RH

Zwischen 2018 und 2020 lag die Anzahl der offenen Verfahren beim BVwG deutlich über der beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl. Mit den gestiegenen Asylantragszahlen trat hier eine Trendwende ein. Von Ende 2020 bis Ende 2021 stieg die Anzahl der offenen Verfahren beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl von weniger als 6.000 auf rd. 19.500, wodurch mit entsprechender Verzögerung auch ein gesteigerter Anfall von Beschwerden beim BVwG zu erwarten ist.

<sup>34</sup> Die Asylstatistik ermöglicht keinen getrennten Ausweis der Verfahren nach Anhängigkeit beim BVwG oder bei den Höchstgerichten, die Zahl bei Letzteren ist vergleichsweise aber sehr gering.

(3) Die in den Geschäftsjahren 2020 und 2021 beim BVwG abgeschlossenen Verfahren verteilten sich nach der Verfahrensdauer wie folgt:

Abbildung 6: Verteilung Verfahrensdauer der in den Geschäftsjahren 2020 und 2021 abgeschlossenen Verfahren



Subsidiäre Zuständigkeiten werden wegen der geringen Zahl und der Heterogenität der Verfahren nicht angeführt.

Quelle: BVwG; Darstellung: RH

37 % der in den Geschäftsjahren 2020 und 2021 insgesamt erledigten Verfahren wurden innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen. Weitere 37 % waren mehr als zwei Jahre anhängig. Wesentlicher Faktor waren die Verfahren im Rechtsbereich Asyl- und Fremdenrecht.

Im Geschäftsjahr 2021 wurde in 1,1 % der anhängigen Fälle ein Fristsetzungsantrag eingebracht, im Geschäftsjahr 2020 lag dieser Wert bei 0,5 %.

14.2 Der RH hielt fest, dass das BVwG laufende Maßnahmen zum strukturierten Abbau von Altverfahren, insbesondere durch regelmäßige und zielgerichtete Information der Kammervorsitzenden und der Gerichtsabteilungen zum Stand der Rückstände sowie durch eine verpflichtende Berichterstattung zum Bearbeitungsstand und zur Erledigungsperspektive gesetzt hatte. Allerdings bestand zur Zeit der Gebarungsüberprüfung im März 2022 weiterhin ein Rückstand an offenen Verfahren von nahezu einem Jahresanfall und damit in einem Ausmaß, das eine regelmäßige Erledigung auch von neu anfallenden Verfahren innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Fristen verhinderte.

Der RH hielt dazu kritisch fest, dass lediglich 37 % der in den Geschäftsjahren 2020 und 2021 insgesamt abgeschlossenen Verfahren innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten erledigt worden waren. Ebenfalls 37 % wiesen eine Verfahrensdauer von mehr als zwei Jahren auf. Maßgeblich dafür war der Rechtsbereich Asyl- und Fremdenrecht insbesondere wegen des noch nicht abgeschlossenen Abbaus

von Altverfahren aus der Migrationskrise 2015/16. In den anderen Rechtsbereichen konnten die Hälfte oder mehr der Verfahren innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen werden, der Anteil der mehr als zwei Jahre dauernden Verfahren lag bei rd. 10 %. Zur Möglichkeit von Fristsetzungsanträgen der Parteien bei Überschreiten der gesetzlichen Entscheidungsfrist und zu möglichen Konsequenzen sowie verfahrensrechtlichen und finanziellen Auswirkungen einer längeren Verfahrensdauer verwies der RH auf seine Ausführungen in TZ 9.

Nach Ansicht des RH war davon auszugehen, dass der beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl im Jahr 2021 zu verzeichnende deutliche Anstieg der offenen Asylverfahren mit zeitlicher Verzögerung auf das BVwG durchschlagen wird.

Der RH empfahl dem BVwG, zwecks Abbaus der hohen Verfahrensrückstände gezielte Maßnahmen zur personellen und organisatorischen Unterstützung der besonders belasteten Rechtsbereiche und Gerichtsabteilungen sowie zum optimierten Einsatz der vorhandenen Personalressourcen zu setzen.

Er empfahl dem BVwG, nachdrücklich darauf hinzuarbeiten, dass in allen Rechtsbereichen (Kammern) ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Zahl der pro Periode neu anfallenden und erledigbaren Verfahren besteht.

Im Hinblick auf die im Jahr 2021 deutlich gestiegene Anzahl der Asylanträge und der offenen Asylverfahren beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl empfahl er dem BVwG, die Entwicklung zu beobachten und zeitgerecht organisatorisch zu reagieren, um einen neuerlichen Aufbau von Rückständen in diesem Rechtsbereich so weit wie möglich zu verhindern.

Er empfahl dem BVwG weiters, nach vollzogenem Rückstandsabbau die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben für die Verfahrensdauer von in der Regel sechs Monaten als strategisches Ziel zu definieren.

- 14.3 Das Justizministerium führte in seiner Stellungnahme aus, gemeinsam mit dem Präsidenten des BVwG die Entwicklung des Anfalls beim BVwG im Allgemeinen sowie in Fremden- und Asylsachen im Besonderen sehr genau zu überwachen. Unterstützt werde dies durch die Controllingstelle des BVwG, die den Beschwerde- ein- und -ausgang und zahlreiche diesbezüglich wesentliche statistische Daten regelmäßig aufbereite, sowie durch die Kammervorsitzenden, die mit den Verwaltungsbehörden, insbesondere mit dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, u.a. zum potenziellen Beschwerdeeingang bzw. diesbezüglichen Prognosen in einem regelmäßigen Austausch stünden.

Vor diesem Hintergrund sei das Justizministerium bestrebt, streng bedarfsbezogen die erforderlichen personellen Vorkehrungen zu treffen. Als erste Maßnahme seien bereits Ende 2019 37 Verwaltungspraktikantinnen und –praktikanten aufgenommen worden, um den Abbau der Rückstände zu beschleunigen.

Mit dem Personalplan für das Jahr 2020 sei es gelungen, die für die Jahre 2019 bis 2021 vorgesehene Rückführung von 120 Planstellen – diese waren mit dem Bundesfinanzrahmengesetz 2017 bis 2020 ursprünglich befristet zugewiesen worden – zur Gänze zu stoppen bzw. sogar rückgängig zu machen. Mit dem Personalplan 2021 konnten 14 zusätzliche Planstellen für juristische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter lukriert werden. Damit seien die Voraussetzungen geschaffen worden, um die noch bestehenden Rückstände zügig abzubauen, gleichzeitig aber auch auf einen allfälligen Anstieg insbesondere im Bereich der Asyl- und Fremdenverfahren adäquat reagieren zu können.

Zur Sicherstellung eines effizienten Personaleinsatzes sei im Bereich der juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Monitoring im Einsatz; aus diesem sei für das Präsidium sowie für die Kammervorsitzenden ersichtlich, wie effizient sich der Einsatz in den jeweiligen Rechtsbereichen bzw. bei den jeweiligen Richterinnen bzw. Richtern darstelle. Dieses laufende Monitoring werde als Instrument zur Steuerung des Mitarbeiter Einsatzes herangezogen. Die Kammervorsitzenden würden des Weiteren, etwa bei längeren Abwesenheiten von Richterinnen und Richtern oder bei besonders unterstützungsintensiven Verfahren, für einen optimierten Einsatz sorgen, indem sie rasch reagieren und personelle Ressourcen umverteilen würden. Um eine Unterstützung besonders belasteter Rechtsbereiche und Gerichtsabteilungen zu forcieren, werde der Nutzen einer (über das zur Zeit der Stellungnahme bestehende Ausmaß hinausgehenden) Poolbildung von juristischen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern geprüft.

Das BVwG habe aufgrund des fortschreitenden Altverfahrensabbaus seine Ziele, Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist abschließen zu können, kontinuierlich anpassen können; die durchschnittliche Verfahrensdauer sei damit zum Teil merklich verkürzt worden. Es sei insbesondere bestrebt, die bereits länger anhängigen Beschwerdeverfahren zügig zu entscheiden. Aufgrund des Beschwerdeeingangs zur Zeit der Stellungnahme in Verbindung mit dem fortschreitenden Rückstandsabbau sollte das vom Präsidium bereits gesetzte Ziel, grundsätzlich alle Beschwerdeverfahren innerhalb der gesetzlichen Entscheidungsfristen abschließen zu können, bei annähernd gleichbleibendem Beschwerdeeingang zeitnah realisierbar sein.

Um eine gleichmäßige Auslastung der Gerichtsabteilungen am BVwG sicherzustellen, prüfe der Geschäftsverteilungsausschuss auf Basis ihm regelmäßig vorgelegter statistischer Grundlagen laufend die Notwendigkeit und Möglichkeit von Maßnahmen und verteile etwa auch unterjährig Verfahren neu.

- 14.4 Der RH bekräftigte seine Empfehlungen, zeitgerecht Vorkehrungen zu treffen, um den mit Verzögerung zu erwartenden Anstieg der Beschwerden an das BVwG im Hinblick auf die offenen Asylverfahren bewältigen zu können.

## Controlling und Berichtswesen

- 15.1 Das BVwG erfasste relevante Verfahrensdaten in der Applikation „Elektronische Verfahrensadministration“ (in der Folge: **eVA+**). Es hatte – im Sinne der Vorgaben des BVwGG – eine Controllingstelle im Rahmen der Justizverwaltung und einen Controllingausschuss als richterliches Gremium eingerichtet. Die Controllingstelle verfasste auf Basis der Abfrage von Rohdaten aus der Applikation eVA+ und nach entsprechenden Plausibilitätsprüfungen regelmäßig Berichte und stellte diese den Entscheidungsträgern (insbesondere Präsidium und Kammervorsitzende) zur Verfügung. Weiters erstellte es auf dieser Datengrundlage
- spezifische Ad-hoc-Berichte nach Anforderung einzelner Bedarfsträger sowie
  - die gemäß BVwGG veröffentlichten jährlichen Tätigkeitsberichte über das vorangegangene Geschäftsjahr und
  - die der Berichterstattung an den Controllingausschuss dienenden Controllingjahresberichte (Berichtszeitraum 1. August bis 31. Juli des Folgejahres).

Die regelmäßigen, für Zwecke der Steuerung und der Dienstaufsicht verwendeten Berichte stellen sich wie folgt dar:

Tabelle 2: Regelmäßige Berichte im Rahmen des Controllings des Bundesverwaltungsgerichts

Bezeichnung	Inhalt	Empfänger (Häufigkeit)
Eingangsausweise (in verschiedenen Detaillierungsebenen)	<p>zahlenmäßige Darstellung der abgeschlossenen, ausgesetzten und in Bearbeitung befindlichen Verfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• jeweils getrennt nach regulären Verfahren und (in der Regel mit einem im regulären Verfahren mitzuerledigenden) Annex-Verfahren für jede Gerichtsabteilung sowie</li> <li>• weiter detailliert oder kumuliert nach Eingangsjahren und Zuweisungsgruppen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Präsidium (wöchentlich)</li> <li>• Kammervorsitzende (quartalsweise bzw. bei Bedarf)</li> <li>• Mitglieder Geschäftsverteilungsausschuss (bei Bedarf)</li> </ul>
Übersicht Verfahrenszahlen	<p>zahlenmäßige Darstellung des Eingangs, der Erledigungen und der offenen Verfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nach Gerichtsabteilungen und Kammern sowie Eingangsjahren und Zuweisungsgruppen</li> <li>• mit Kategorisierung von Gerichtsabteilungen entsprechend dem Ausmaß der offenen Verfahren in einem Ampelsystem</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Präsidium (wöchentlich)</li> <li>• Mitglieder Geschäftsverteilungsausschuss (jeweils vor Sitzungen)</li> <li>• Vorsitzender Controllingausschuss (bei Bedarf)</li> <li>• Kammervorsitzende (bei Bedarf, insbesondere vor Besprechungen mit dem Präsidium)</li> </ul>
Übersicht zu anhängigen Verfahren im Rechtsbereich Asyl- und Fremdenrecht nach Herkunftsländern	<p>zahlenmäßige Darstellung der offenen Verfahren nach ausgewählten Herkunftsländern (auf die besonderes Augenmerk gelegt wird) und Gerichtsabteilungen</p>	<p>Präsidium (Standardländer monatlich, Einzelauswertungen zu weiteren Herkunftsländern nach Bedarf)</p>
Übersicht Verfahrensbewegungen und Verfahrensalter	<p>Auswertungen bzw. optische Darstellungen zur Anzahl und zum Alter der anhängigen Verfahren gesamt und nach Rechtsbereichen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Präsidium (wöchentlich)</li> <li>• Kammervorsitzende (quartalsweise und bei Bedarf)</li> </ul>
Übersicht Eingangszahlen/ Fallzahlen	<p>tägliche Eingangszahlen und aktuelle bzw. monatliche Eingänge in den einzelnen Zuweisungsgruppen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vizepräsident (täglich)</li> <li>• Geschäftsverteilungsausschuss (bei Bedarf, um auf unterjährige Veränderungen in den Zuweisungsgruppen reagieren zu können)</li> </ul>
Grafik Wochenverlauf	<p>optische Darstellung des Verlaufs der wöchentlichen Eingangs- und Ausgangszahlen nach Rechtsbereichen</p>	<p>Präsidium (wöchentlich)</p>
Geschäftsausweise	<ul style="list-style-type: none"> <li>• zahlenmäßige Darstellung der offenen Verfahren sowie des Verfahrenseingangs und der Erledigungen in der Berichtsperiode sowie</li> <li>• Aufschlüsselung der Erledigungen nach Entscheidungsart sowohl nach Gerichtsabteilungen als auch nach Zuweisungsgruppen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Präsidium</li> <li>• Kammervorsitzende</li> <li>• Gerichtsabteilungen (quartalsweise)</li> </ul>

Quelle: BVWG; Zusammenstellung: RH

Die Entscheidungsträger des BVwG verfügten damit für alle Ebenen über strukturierte Informationen und Kennzahlen insbesondere zum Verfahrenseingang, zu den Erledigungen (Anzahl und Art), zu den offenen anhängigen Verfahren und zur Verfahrensdauer. Diese deckten im Wesentlichen auch die Funktionalitäten der Controlling- und Dienstaufsichtsinstrumente ab, die das Justizministerium standardmäßig für die ordentliche Gerichtsbarkeit auf Basis der in diesen Bereichen in der Verfahrensführung eingesetzten Applikation (Verfahrensautomation Justiz) entwickelt hatte, bzw. gingen vielfach darüber hinaus.

Keine standardmäßigen Auswertungen bestanden zu Verfahrensstillständen (z.B. wenn über einen längeren Zeitraum keine Verfahrensschritte gesetzt worden waren) oder Ausfertigungsverzögerungen (z.B. Rückstände bei der Ausfertigung schriftlicher Erkenntnisse), wie sie bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften in Form der sogenannten Prüfliste zur Verfügung gestellt wurden.

Die jährlichen Tätigkeits- und Controllingberichte enthielten Daten und grafische Darstellungen zu den Entwicklungen der Verfahrenseingänge, Erledigungen, Rückstände und Verfahrensdauer sowie zur Entscheidungsstruktur gesamt und nach Rechtsbereichen. Im Zuge der jährlichen Controllingberichte richtete der Controllingausschuss basierend auf den Ergebnissen des Controllings Empfehlungen an das Präsidium, die vor allem auf die strategische Vorgangsweise beim Rückstandsabbau und die Senkung der Verfahrensdauer, auf Maßnahmen zur personellen Unterstützung oder legistische Maßnahmen zur effizienteren Verfahrensführung abzielten.

15.2 Der RH hielt fest, dass die vom BVwG im Rahmen des Controllings regelmäßig erstellten, standardisierten Berichte aussagekräftige Informationen bereitstellten

- zum Erkennen von Entwicklungen beim Verfahrensanfall,
- zur Beurteilung der ausgeglichenen Verteilung auf die Gerichtsabteilungen und angemessener Erledigungszahlen sowie
- zur Entwicklung der Verfahrensrückstände insgesamt und nach Verfahrensalter.

Sie boten damit geeignete Grundlagen für Steuerungsmaßnahmen. Anders als bei den im Justizministerium für die ordentliche Gerichtsbarkeit eingerichteten Controlling- und Dienstaufsichtsinstrumenten fehlten allerdings systematische Auswertungen zu Verfahrensstillständen oder Ausfertigungsverzögerungen.

Der RH empfahl dem BVwG, ergänzend zu den bestehenden Controllinginstrumenten und -berichten auch standardisierte Auswertungen zu Verfahrensstillständen und Ausfertigungsverzögerungen zu erstellen.

- 15.3 Laut Stellungnahme des Justizministeriums werde die Umsetzung einer standardisierten Auswertung von Verfahrensstillständen und Ausfertigungsverzögerungen beim BVwG geprüft.

## Mindestrahmen (Erledigungsziele)

- 16.1 Im Jahr 2019 erarbeitete das BVwG auf Basis von Einschätzungen der Kammervorsitzenden Richtwerte (Mindestrahmen) zu der von einer Gerichtsabteilung im Durchschnitt pro Jahr zu bewältigenden Anzahl an Verfahren differenziert nach den Rechtsbereichen bzw. Zuweisungsgruppen. Damit sollte einerseits eine Orientierungshilfe für eine präzisere Festlegung des notwendigen Personalbedarfs (TZ 26) bzw. eine Berechnungsgrundlage für die potenziellen Erledigungskapazitäten und Auslastungsberechnungen geschaffen werden. Andererseits sollten die begleitende Dienstaufsicht unterstützt und zeitgerechte Reaktionen auf Abweichungen von festzulegenden Mindestrahmen ermöglicht werden. Nach Auskunft des BVwG erschwerte die Heterogenität der Verfahren in einzelnen Rechtsbereichen die Festlegung solcher Richtwerte. Das BVwG ging im Rechtsbereich Asyl- und Fremdenrecht etwa von in der Regel 120 bis 130 zu erzielenden Verfahrensabschlüssen pro Jahr, bei (weniger aufwändigen) Dublin-Verfahren<sup>35</sup> von mehr als 200 Verfahrensabschlüssen pro Jahr aus.<sup>36</sup>

Das BVwG setzte in der Folge regelmäßig Maßnahmen, um auf die Einhaltung des Mindestrahmens an Verfahrensabschlüssen durch die Gerichtsabteilungen hinzuwirken. So ersuchte der Präsident mit Schreiben vom Oktober 2021 die Kammervorsitzenden um Information, ob und gegebenenfalls aus welchem Grund Gerichtsabteilungen diesen Rahmen nicht einhalten konnten. Die Kammervorsitzenden nahmen dazu in ihren Berichten unter Anführung der getroffenen Maßnahmen (Gespräche mit betroffenen Richterinnen und Richtern, organisatorische und personelle Unterstützung) bzw. zum Vorliegen plausibler Gründe für die Nichterfüllung (z.B. persönliche Umstände wie etwa längere Krankenstände) konkret Stellung.

- 16.2 Der RH hielt fest, dass das BVwG quantitative Erledigungsziele (Mindestrahmen für die Anzahl jährlich abzuschließender Verfahren) für die verschiedenen Rechtsbereiche festgelegt hatte und auch regelmäßig auf deren Einhaltung durch die Gerichtsabteilungen hinwirkte. Er merkte an, dass die festgelegten Richtwerte auf Einschätzungen der Kammervorsitzenden und nicht auf validen und nach statistischen Grundsätzen erarbeiteten Kennzahlen basierten. Darüber hinaus mussten in einzelnen Rechtsbereichen regelmäßig oder vereinzelt auftretende Besonderheiten

<sup>35</sup> In Dublin-Verfahren war anhand objektiver Kriterien festzustellen, welcher europäische Mitgliedstaat für die Bearbeitung eines Asylantrags zuständig war.

<sup>36</sup> Das BVwG setzte den Erfahrungswert für den Output pro Gerichtsabteilung über alle Rechtsbereiche durchschnittlich bei ca. 140 Verfahren pro Jahr an (TZ 26).

(einerseits besonders aufwändige Verfahren, andererseits gehäufter Anfall standardmäßig zu erledigender Verfahren) berücksichtigt werden.

Der RH empfahl dem BVwG, die für die Rechtsbereiche bzw. Zuweisungsgruppen festgelegten quantitativen Erledigungsziele regelmäßig zu überprüfen und bedarfsgerecht zu adaptieren sowie bei anhaltenden Abweichungen auf Basis vertiefter Ursachenanalyse unterstützende Maßnahmen zu setzen.

Er verwies dazu auch auf seine Empfehlung an das Justizministerium und das BVwG in TZ 26, valide und nach statistischen Grundsätzen erarbeitete Kennzahlen zur Personalbemessung differenziert nach Rechtsbereichen zu entwickeln.

- 16.3 Laut Stellungnahme des Justizministeriums sei das BVwG bestrebt, die Mindesterledigungsziele etwa bei legislativen Änderungen oder geänderter Judikatur zu überprüfen und allenfalls zu adaptieren.

## Dienstaufsicht und Qualitätssicherung

### Innere Revision

- 17.1 (1) Gemäß § 3 BVwGG waren die Aufgaben der Inneren Revision beim Präsidenten des BVwG angesiedelt. In der ordentlichen Gerichtsbarkeit waren die Aufgaben der Inneren Revision der Landes- und Bezirksgerichte nach § 78b Gerichtsorganisationsgesetz einer besonderen Präsidialabteilung des jeweiligen Oberlandesgerichts übertragen und wurden durch sogenannte Visitorinnen und Visitor durchgeführt.<sup>37</sup> Vergleichbare Regelungen, diese Aufgaben bzw. Prüfungen durch externe Stellen wahrzunehmen, bestanden für das BVwG nicht.

Gemäß § 78a Gerichtsorganisationsgesetz, der für das BVwG sinngemäß galt, war zur Sicherstellung einer gesetzmäßigen, zweckmäßigen, wirtschaftlichen und sparsamen Vollziehung der Justizverwaltung eine Innere Revision einzurichten. Diese hatte regelmäßig Untersuchungen durchzuführen. Dabei sollte sie

- die Auslastung und Effizienz, das Erscheinungsbild und die Funktionstüchtigkeit des inneren Betriebs einer Organisationseinheit sowie ihre aufbau- und ablauforganisatorischen Gegebenheiten untersuchen,
- Abweichungen vom Soll-Zustand feststellen,
- die Ursachen der Abweichungen analysieren,
- aufgrund der Ergebnisse die untersuchte Einheit beraten,

---

<sup>37</sup> Die Innere Revision bei Oberlandesgerichten führten andere Oberlandesgerichte durch.

- über das Untersuchungsergebnis berichten,
- in diesem Bericht in dem der Dienstaufsicht unterliegenden Bereich Empfehlungen an die Organe der Dienstaufsicht richten und
- Vorschläge, wie die Aufgabenerfüllung in Rechtsprechung und Justizverwaltung zweckentsprechender gestaltet werden könnte, an die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Justiz erstatten.

Eine eigene Organisationseinheit für die Innere Revision war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung beim BVwG nicht eingerichtet.

Der Präsident des BVwG nutzte die Innere Revision vielmehr als Instrument der Dienstaufsicht und setzte bei Bedarf zwei Richterinnen bzw. Richter zur Prüfung von Gerichtsabteilungen, mit beispielsweise erhöhten Rückständen oder verzögerten Erledigungen, ein. Systemprüfungen einzelner Organisationseinheiten oder der Gesamtorganisation des BVwG nach den Zielsetzungen des § 78a Gerichtsorganisationsgesetz fanden nicht statt.

(2) Einige der oben angeführten Aufgaben waren gemäß § 22 BVwGG auch an den Controllingausschuss bzw. die Controllingstelle übertragen. Die Controllingstelle untersuchte demnach laufend die Auslastung und Effizienz, das Erscheinungsbild und die Funktionstüchtigkeit des inneren Betriebs des BVwG sowie dessen aufbau- und ablauforganisatorische Gegebenheiten in Form eines begleitenden Controllings, stellte Abweichungen vom Soll-Zustand fest und analysierte deren Ursachen. Der Controllingausschuss beriet über die Ergebnisse und legte einmal jährlich Berichte mit Empfehlungen an den Präsidenten vor.

(3) Das Justizministerium hatte in mehreren Evaluierungen des BVwG darauf hingewiesen, dass es dort keine mit der Inneren Revision der ordentlichen Gerichtsbarkeit vergleichbare Innere Revision gab. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung bestanden Überlegungen, z.B. die Innere Revision des BVwG beim Verwaltungsgerichtshof oder im Justizministerium selbst (mit einer Leitung aus dem BVwG) anzusiedeln oder diese den Oberlandesgerichten, mit dienstzugehörigen Richterinnen bzw. Richtern aus dem BVwG, zu übertragen. Die Einrichtung beim Justizministerium sah dieses kritisch, da damit die Verwaltung die Gerichtsbarkeit prüfen würde; die Ansiedelung bei einem Oberlandesgericht hatte aus Sicht des Justizministeriums den Vorteil, die Durchlässigkeit zwischen ordentlicher Gerichtsbarkeit und Verwaltungsgerichtsbarkeit zu erhöhen.

17.2 Der RH hielt fest, dass die Aufgaben der Inneren Revision beim Präsidenten des BVwG angesiedelt waren und im Gegensatz zur ordentlichen Gerichtsbarkeit dafür keine externen Visitorinnen und Visitor eingesetzt wurden. Dies lag aus Sicht des RH einerseits an einer fehlenden gesetzlichen Regelung und andererseits daran,

dass es beim BVwG keine weiteren (ordentlichen) Instanzenzüge, wie in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, gab.

Der RH hielt weiters fest, dass der Präsident des BVwG die Innere Revision als Instrument der Dienstaufsicht nutzte und anlassbezogenen Prüfungen von Gerichtsabteilungen durch Richterinnen bzw. Richter des BVwG veranlasste. Systemprüfungen einzelner Organisationseinheiten oder der Gesamtorganisation des BVwG nach den Zielsetzungen des § 78a Gerichtsorganisationsgesetz fanden jedoch nicht statt.

Der RH empfahl dem Justizministerium, eine eigene Innere Revision für das BVwG einzurichten.

Der RH empfahl dem BVwG, bis zur Einrichtung einer gesonderten Inneren Revision, die durch externe Visitorinnen und Visitor durchgeführt wird, Systemprüfungen einzelner Organisationseinheiten oder der Gesamtorganisation des BVwG nach den Zielsetzungen des § 78a Gerichtsorganisationsgesetz durch die Innere Revision anzusetzen.

- 17.3 Das Justizministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, die Möglichkeit zu prüfen, eine eigene Innere Revision für das BVwG zu etablieren sowie zwischenzeitlich Systemprüfungen durchzuführen.

## Perspektivengespräche

- 18.1 (1) Der RH hatte dem Justizministerium in seinem Bericht „Steuerung und Qualitätssicherung in gerichtlichen Strafverfahren am Beispiel ausgewählter Gerichte“ (Reihe Bund 2015/2, TZ 34) empfohlen, strukturierte Mitarbeitergespräche verpflichtend einmal jährlich einzuführen. Das Justizministerium hatte in seiner Stellungnahme zum Bericht angegeben, dass es bereits seit längerer Zeit die Einführung regelmäßiger, strukturierter Gespräche für Richterinnen und Richter (sogenannte Perspektivengespräche) anstrebe. Es habe einen entsprechenden Gesetzesentwurf ausgearbeitet, der mit der richterlichen Standesvertretung in sehr konstruktiven Gesprächen erörtert worden sei.

(2) Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung im Jahr 2022 war die vom Justizministerium angekündigte gesetzliche Änderung nicht umgesetzt. Das Justizministerium gab dazu an, dass das Einvernehmen mit der richterlichen Standesvertretung nicht hergestellt werden konnte.

(3) Auch im BVwG fanden – abgesehen vom nicht-richterlichen Personal – keine strukturierten Mitarbeitergespräche bzw. Perspektivengespräche statt. Der Präsident des BVwG führte vor der COVID-19-Pandemie sogenannte Feedback-Tage ein,

um persönlich gemeinsam mit Organisationseinheiten (z.B. Gerichtsabteilungen oder Kammern) Probleme erkennen und Lösungen erarbeiten zu können. Aufgrund der Pandemie konnten diese in den letzten Jahren nicht stattfinden.

Darüber hinaus gab es im Anlassfall Gespräche des Präsidenten mit den Kammervorsitzenden, die das Feedback an die betroffenen Richterinnen und Richter weiterleiteten, oder in weiterer Folge Gespräche des Präsidenten mit den Richterinnen und Richtern, sofern die Probleme noch nicht behoben werden konnten.

- 18.2 Der RH stellte positiv fest, dass der Präsident des BVwG Feedback-Tage eingeführt hatte, um persönlich mit Organisationseinheiten (z.B. Gerichtsabteilungen oder Kammern) gemeinsam Probleme erkennen und Lösungen erarbeiten zu können.

Er hielt kritisch fest, dass das Justizministerium entgegen seinen Bestrebungen kein strukturiertes jährliches Mitarbeiter- bzw. Perspektivengespräch für Richterinnen und Richter eingeführt hatte, obwohl es entsprechende Bemühungen gesetzt hatte.

Der RH empfahl dem Justizministerium, darauf hinzuwirken, auch für das BVwG verbindliche Perspektivengespräche für Richterinnen und Richter gesetzlich zu verankern.

- 18.3 Das Justizministerium hielt in seiner Stellungnahme fest, dass weder im Bereich der ordentlichen Gerichte noch in der Verwaltungsgerichtsbarkeit ein Perspektivengespräch gesetzlich verankert sei. Ungeachtet dessen entspreche es der gängigen Praxis, dass der Präsident des BVwG im Rahmen der monokratischen Justizverwaltung mit den Richterinnen und Richtern des BVwG Feedback-Gespräche und mit den richterlichen Führungskräften Mitarbeitergespräche führe.

Sowohl bei der Dienstbeschreibung als auch bei Perspektivengesprächen müsse berücksichtigt werden, dass ein Feedback durch die monokratische Justizverwaltung dort ende, wo es geeignet ist, einen zumindest potenziellen Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit zu begründen. Vor diesem Hintergrund habe insbesondere die richterliche Standesvertretung aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit stets klargestellt, dass ein fachliches Feedback im Großen und Ganzen nur im Rahmen der kollegialen Justizverwaltung erfolgen dürfe; sie habe folglich Perspektivengespräche durch Dienstvorgesetzte mehrheitlich abgelehnt. Insoweit lasse sich das Perspektivengespräch nicht isoliert von der Dienstbeschreibung – als jenem Instrument, mit dem die Personalsenate als zentrale Organe der kollegialen Justizverwaltung u.a. Feedback erteilen – betrachten.

Darüber hinaus gebe es beim BVwG – im Gegensatz zur ordentlichen Gerichtsbarkeit – kein innerhalb des Justizressorts über- bzw. untergeordnetes Gericht, sondern viele im Instanzenzug untergeordnete Verwaltungsbehörden und den außerhalb des

Justizressorts angesiedelten Verwaltungsgerichtshof. Inwieweit ein über die Inhalte der Feedback–Gespräche hinausgehendes Perspektivengespräch vor diesem Hintergrund sinnvoll sei, sei näher zu prüfen.

Ergänzend verwies das Justizministerium auf seine Stellungnahme zu TZ 19.

- 18.4 Der RH entgegnete dem Justizministerium, ein Hinwirken auf Perspektivengespräche gerade vor dem Hintergrund empfohlen zu haben, dass weder im Bereich der ordentlichen Gerichte noch in der Verwaltungsgerichtsbarkeit ein Perspektivengespräch gesetzlich verankert ist. Ihm war bewusst, dass der Präsident des BVwG regelmäßige Gespräche mit den Richterinnen und Richtern des BVwG führte, dennoch erachtete er im Hinblick auf die Qualitätssicherung bzw. –steigerung eine gesetzlich verankerte Verpflichtung als zweckmäßig. Ein regelmäßiges, strukturiertes Feedback insbesondere zu Fragen des Fallmanagements konnte aus seiner Sicht keinen Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit begründen.

## Dienstbeschreibungen

- 19.1 (1) Jede Richterin bzw. jeder Richter musste im Zuge ihrer bzw. seiner beruflichen Laufbahn zumindest einmal „beschrieben“ werden.<sup>38</sup> Für die Dienstbeschreibungen am BVwG war gemäß § 209 Z 3 Richter– und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz der Personalsenat zuständig.

Es gab fünf Beurteilungskategorien von „ausgezeichnet“ bis „nicht entsprechend“.

(2) Seit der Einrichtung des BVwG im Jahr 2014 waren von 174 Dienstbeschreibungen sechs schlechter als mit „sehr gut“ festgesetzt worden. Davon war eine Dienstbeschreibung aus dem Jahr 2020 bereits zum zweiten Mal mit „nicht entsprechend“ beurteilt.<sup>39</sup> Die betroffene Person hatte gegen die letzte Dienstbeschreibung des Personalsenats eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. Dieser erkannte der Revision aufschiebende Wirkung zu, ein inhaltliches Ergebnis lag zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht vor.

Die Formulierungen in den vom RH überprüften Dienstbeschreibungen und den dazugehörigen Berichten des Personalsenats blieben in der Regel – außer in Fällen, die schlechter als „sehr gut“ beurteilt worden waren – allgemein, ohne konkret auf die Person, ihre Fähigkeiten und persönlichen Kompetenzen einzugehen. Der Perso-

---

<sup>38</sup> vgl. §§ 51 ff. Richter– und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz

<sup>39</sup> Gemäß § 88 Richter– und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz war eine Richterin bzw. ein Richter von Amts wegen in den Ruhestand zu versetzen, wenn ihre bzw. seine Gesamtbeurteilung für zwei aufeinanderfolgende Kalenderjahre auf „nicht entsprechend“ lautete.

nalsenat verwendete teilweise gleichlautende Formulierungen für unterschiedliche Personen.

(3) Richterinnen und Richter mussten grundsätzlich in ihrer Laufbahn nur einmal – aus Anlass der Ernennung – beschrieben werden. Das galt nicht, wenn der Personalsenat sie schlechter als „sehr gut“ bewertete, oder auf Antrag der Richterin bzw. des Richters, wenn sie bzw. er der Meinung war, dass die letzte – mindestens ein Jahr zurückliegende – Gesamtbeurteilung nicht mehr zutraf. Darüber hinaus hatte der Präsident gemäß § 51 Abs. 3 Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz eine Neubeschreibung zu beantragen, wenn Gründe dafür sprachen, dass die letzte Gesamtbeurteilung nicht mehr zutreffend war.

Der Präsident des BVwG hatte seit Einrichtung des BVwG in neun Fällen eine Neubeschreibung beantragt. So war im Berichtsjahr 2020 die Dienstbeschreibung einer Person, gegen die ein Disziplinarverfahren anhängig war, von „ausgezeichnet“ auf „sehr gut“ herabgesetzt worden (TZ 20).

- 19.2 Wie der RH bereits in seinem Bericht „Steuerung und Qualitätssicherung in gerichtlichen Strafverfahren am Beispiel ausgewählter Gerichte“ (Reihe Bund 2015/2, TZ 37) festgestellt hatte, kam den Anforderungen an die Qualitätssicherung und Personalentwicklung aufgrund der Unabsetzbarkeit und Unabhängigkeit von Richterinnen und Richtern besondere Bedeutung zu. Der RH beurteilte die Dienstbeschreibung für Richterinnen und Richter als zweckmäßig und notwendig; sie war eines der wenigen – gesetzlich geregelten – Instrumente, um diesen Anforderungen gerecht zu werden. Er hielt jedoch kritisch fest, dass die Praxis nicht sachgerecht war, da die Dienstbeschreibungen grundsätzlich allgemein blieben, ohne konkret auf einzelne Personen, ihre Fähigkeiten und persönlichen Kompetenzen einzugehen. Auch die fehlende Regelmäßigkeit von Dienstbeschreibungen konnte sich aus Sicht des RH weder nachhaltig auf die Motivation noch qualitäts- oder leistungssteigernd auswirken. Der RH hielt jedoch positiv fest, dass der Präsident im Sinne der Steuerung und Dienstaufsicht seit Einrichtung des BVwG in neun Fällen eine Neubeschreibung von Richterinnen und Richtern beantragt hatte.

Der RH empfahl dem Justizministerium, eine gesetzliche Neuregelung des Systems der Dienstbeschreibungen anzustreben. Diese sollte neben den fachlichen Fähigkeiten auch die persönlichen Kompetenzen der Richterinnen und Richter berücksichtigen. Dienstbeschreibungen sollten dabei – auch für bereits beurteilte Richterinnen und Richter – regelmäßig wiederholt werden.

- 19.3 Zum System der Dienstbeschreibungen teilte das Justizministerium in seiner Stellungnahme mit, nach intensiven Vorarbeiten einen Reformprozess gestartet zu haben. Nach zahlreichen Diskussionen auf unterschiedlichen Ebenen und Einbeziehung aller relevanten Stakeholder der Justiz habe die zuständige Fachabteilung

einen legistischen Entwurf erstellt und zur justizinternen Stellungnahme ausgesendet. Da aber eine Neuregelung eines so sensiblen Instruments wie der Dienstbeschreibung (und auch des Perspektivengesprächs) von der Richterschaft mitgetragen werden müsse, um einen effektiven Mehrwert zu bringen, bedürfe es diesbezüglich weiterer Gespräche mit den relevanten Stakeholdern. Das Justizministerium betreibe den Prozess weiterhin mit Hochdruck.

Ergänzend wies das Justizministerium darauf hin, dass der Präsident des BVwG als Dienstbehörde in der Vergangenheit bereits mehrmals aufgrund von Zweifeln, ob eine Dienstbeschreibung noch zutreffend war, eine Neubeschreibung beantragt habe. Darüber hinaus werde im Zuge von Rechtsmittelverfahren gegen Entscheidungen des Personalsenats die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu diesem Thema abzuwarten sein.

## Disziplinarverfahren

- 20.1 (1) Die Möglichkeiten der Justizverwaltung bei Verfahrensrückständen oder mangelhafter Aufgabenerfüllung durch Richterinnen und Richter reichten von Maßnahmen der Mitarbeitermotivation, Feedback, gemeinsamer Erstellung von Aufarbeitungsplänen, Beistellung von Supervision und Coaching bis zur Veranlassung von Disziplinarverfahren (z.B. bei Dienstpflichtverletzungen).

Dienst- oder Disziplinargerichtsverfahren waren vorgesehen, wenn Richterinnen bzw. Richter ihren Dienstpflichten nicht nachkommen konnten oder sich grob pflichtwidrig verhalten hatten. Dienst- und Disziplinargericht für die Richterinnen und Richter des BVwG war gemäß § 209 Z 4 und 5 Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz das Bundesfinanzgericht.

- (2) Im überprüften Zeitraum waren am BVwG drei Disziplinarverfahren gegen richterliches Personal anhängig.

Zwei dieser Verfahren lagen etwa Probleme bei der Verfahrensdauer, Mängel in der Führung der Gerichtsabteilung sowie der Verfahren bzw. Qualitätsmängel der Entscheidungen zugrunde. Beiden Anzeigen gingen Maßnahmen des Präsidenten bzw. der Kammervorsitzenden voraus (wie Berichtspflichten, persönliche Gespräche auch unter Beiziehung der Standesvertretung oder Anleitungen zur Priorisierung von Verfahren), um im Wege der Justizverwaltung bzw. Dienstaufsicht Möglichkeiten zu finden, die mangelhafte Aufgabenerfüllung zu verbessern.

Beide Verfahren (Anzeigen vom September 2019 bzw. September 2020) waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung (März 2022) noch anhängig.

- 20.2 Der RH hielt fest, dass der Präsident sowie die Kammervorsitzenden des BVwG im Wege der Justizverwaltung bzw. Dienstaufsicht Maßnahmen setzten, um eine allfällig mangelhafte Aufgabenerfüllung durch Richterinnen und Richter verbessern zu können. Er stellte weiters fest, dass am BVwG zur Zeit der Gebarungsüberprüfung zwei Disziplinarverfahren wegen Verfahrensrückständen bzw. mangelhafter Aufgabenerfüllung anhängig waren.

## Qualitätssicherung, einheitliche Spruchpraxis

- 21.1 (1) Gemäß BVwGG war es Aufgabe des Präsidenten, „bei voller Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit auf eine möglichst einheitliche Rechtsprechung Bedacht zu nehmen“. Die wesentliche Verantwortung in diesem Zusammenhang trugen – entsprechend den intern vorgegebenen Rahmenbedingungen und Organisationsstrukturen, insbesondere der thematischen Spezialisierung nach Rechtsbereichen – die Kammervorsitzenden.

Abhängig von der inhaltlichen Spanne der Rechtsbereiche hatten die Kammervorsitzenden u.a. zur Sicherung von Qualität und einer einheitlichen Spruchpraxis

- im Rechtsbereich Asyl- und Fremdenrecht eine eigene Koordinationsstelle und zusätzlich Ansprechrichterninnen bzw. –richter nach Herkunftsstaaten,
- in den anderen Kammern fachspezifische Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren oder Ansprechrichterninnen bzw. –richter für Rechtsbereiche oder einzelne Rechtsmaterien

eingerrichtet. Diese unterstützten die Kammervorsitzenden bei der Aufbereitung externer und interner Entscheidungen sowie der Information der Gerichtsabteilungen und standen als thematische Ansprechpartnerinnen bzw. –partner zur Verfügung. Weiters führten die Kammern im Sinne der Koordination z.B. strukturierte Ordner mit wesentlichen Erkenntnissen sowie Zusammenfassungen und Kommentierungen oder informierten im Rahmen regelmäßiger Dienstbesprechungen.

Der Evidenzstelle des BVwG kam im Rahmen der Sichtung und anonymisierten Veröffentlichung sämtlicher – nicht bloß verfahrensleitender – Entscheidungen u.a. auch eine zentrale Rolle zur Sicherstellung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu, indem sie dem Präsidium bzw. den Kammervorsitzenden Auffälligkeiten oder Abweichungen von der Spruchpraxis mitteilte. Weiters informierte sie die Gerichtsabteilungen im Zuge der Auswertung der Judikatur anderer Gerichte über verfahrensrechtliche Grundsatzentscheidungen. Im Übrigen lag die Aufbereitung externer Judikatur in der Verantwortung der inhaltlich zuständigen Kammervorsitzenden.

Zur transparenten und einheitlichen Handhabung grundlegender Themen stellte das BVwG den Richterinnen und Richtern darüber hinaus Leitfäden mit Anleitungen und Vorschlägen zur korrekten Vorgangsweise und zur Lösung spezifischer Fragen zur Verfügung, z.B. im Hinblick auf die mündliche Verkündung und gekürzte bzw. schriftliche Ausfertigung von Erkenntnissen oder zur Berücksichtigung des Kindeswohls in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren.

Das BVwG hatte seine Arbeitsabläufe einem Qualitätsmanagementsystem im Sinne der ISO-Norm 9001 unterzogen und die verschiedenen Prozesse und Schnittstellen in einem dynamischen (laufend einem Anpassungsprozess unterliegenden) Qualitätshandbuch dargestellt, das als Arbeitsbehelf im Intranet abrufbar war. Im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit gab es kein vergleichbares Qualitätsmanagementsystem.

(2) Im Geschäftsjahr 2021 wurde gegen 1.910 bzw. 5,6 % der Entscheidungen des BVwG ein Rechtsmittel an den Verwaltungsgerichtshof erhoben (davon 129 bzw. 0,4 % ordentliche Revisionen und 1.781 bzw. 5,2 % außerordentliche Revisionen). Bei 41 % der ordentlichen Revisionen und 27 % der außerordentlichen Revisionen hob der Verwaltungsgerichtshof die Entscheidungen auf bzw. gab er der Beschwerde statt. Im Geschäftsjahr 2020 war die Zahl der Rechtsmittel mit 2.163 bzw. einem Anteil von insgesamt 7,2 % (182 bzw. 0,6 % ordentliche und 1.981 bzw. 6,6 % außerordentliche Revisionen) an den Entscheidungen etwas höher gelegen.

Die Kammervorsitzenden informierten die Richterinnen und Richter über die höchstgerichtlichen Entscheidungen in ihrem Rechtsbereich und sorgten bei entsprechender Relevanz für eine strukturierte inhaltliche Aufarbeitung im Rahmen ihrer Koordinierungsfunktion. Gegebenenfalls – bei einer unverhältnismäßig hohen Anzahl an Behebungen – führten sie Gespräche mit den betroffenen Richterinnen und Richtern.

- 21.2 Der RH hielt fest, dass das BVwG systematische Maßnahmen zur Unterstützung einer einheitlichen Spruchpraxis setzte, z.B. Einsatz von Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren und Ansprechrichtern bzw. -richtern zu spezifischen Rechtsmaterien, Aufbereitung relevanter Judikatur, Bereitstellung von Leitfäden zu grundlegenden Themen sowie zentrale Sichtung der Erkenntnisse bezüglich Auffälligkeiten und judizieller Abweichungen. Der RH erachtete für die Sicherstellung von Einheitlichkeit und Qualität der Entscheidungen auch die sorgfältige Auswahl sowie die zielgerichtete Aus- und Weiterbildung des richterlichen und juristischen Personals als grundlegend und verwies dazu auf seine Ausführungen in [TZ 27](#) und [TZ 33](#) bis [TZ 34](#). Festgestellten Problemen im Einzelfall – z.B. nicht tolerable abweichende Rechtsmeinungen, Verdacht auf fehlende Objektivität, überdurchschnittliche Verfahrensdauer, Mängel in der Führung der Gerichtsabteilung sowie der Verfahren oder unverhältnismäßig hohe Anzahl an Behebungen durch Höchstgerichte – war im Rahmen der Dienstaufsicht des Präsidenten und der Kammervorsitzenden zu begeg-

nen, etwa durch Gespräche oder gegebenenfalls disziplinarische Maßnahmen. Der RH verwies dazu auf seine Ausführungen in TZ 17 bis TZ 20.

Er hielt positiv fest, dass das BVwG ein Qualitätsmanagementsystem mit ISO-Zertifizierung etabliert hatte und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für einheitliche und effiziente Verfahrensabläufe ein laufend den aktuellen Gegebenheiten angepasstes Qualitätshandbuch zur Verfügung stellte.

Der RH empfahl dem Justizministerium, ein am Qualitätsmanagementsystem des BVwG orientiertes, adäquates Instrument zur einheitlichen und effizienten Gestaltung von Verfahrensabläufen im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu entwickeln.

- 21.3 Das Justizministerium teilte in seiner Stellungnahme die Ansicht des RH, dass das beim BVwG etablierte Qualitätsmanagementsystem ein Instrument zur effektiven und effizienten Gestaltung von Verfahrensabläufen darstelle und insoweit auch für den Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit als Best-Practice-Modell dienen könne. Dabei sei aber zu beachten, dass sowohl im Zivil- als auch im Strafverfahren viele Verfahrensabläufe durch die Verfahrensgesetze und die Geschäftsordnung der Gerichte erster und zweiter Instanz gesetzlich determiniert seien. Hinzu komme, dass sich oftmals nicht klar unterscheiden lasse zwischen rein administrativen Verfahrensabläufen, die per se keiner gesetzlichen Verankerung bedürften, und verfahrensrechtlichen Vorgängen, für die sehr wohl eine Gesetzes- oder Verordnungsgrundlage erforderlich sei. Um hier eine rechtlich saubere Trennung herbeizuführen, bedürfe es einer äußerst diffizilen Detailarbeit, mit der das Justizministerium bereits begonnen habe und die noch länger andauern werde.

## Zusammenarbeit mit Behörden

### Beschwerdevorlagen durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

- 22.1 (1) Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl übermittelte dem BVwG die Akten zu den eingebrachten Beschwerden durchgängig in Papierform. In Eilverfahren mit unmittelbarem Handlungsbedarf, insbesondere bei Schubhaft, informierte es das BVwG zusätzlich vorab und übermittelte bei Anforderung Aktenteile per E-Mail oder Fax. Bei Beschwerden gegen zurück- und abweisende Asylentscheidungen oder Anordnungen zur Außerlandesbringung, denen keine aufschiebende Wirkung zukam und die somit bereits durchsetzbar waren, bestätigte das BVwG dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl – entsprechend den gesetzlichen Vorgaben<sup>40</sup> – unmittelbar den Empfang ebenfalls per E-Mail.

Damit waren die Beschwerdeakten im Rechtsbereich Asyl- und Fremdenrecht beim BVwG in der Regel nur in Papierform vorhanden. Teilweise scannte die Kanzlei die übermittelten Aktenteile vollständig ein und stellte diese elektronisch als Gesamtdokument – und somit nicht in strukturierter Form – für die Bearbeitung in der Applikation eVA+ zur Verfügung.

(2) Der RH hatte in seinem Bericht „Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl“ (Reihe Bund 2019/46, TZ 36) diesem empfohlen, alle notwendigen Geschäftsprozesse im Bereich der asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren zu automatisieren und damit den für jede Person geführten Papierakt durch eine vollständige elektronische Aktenführung in der IT-Applikation integrierte Fremdenadministration zu ersetzen. Zu diesem Bericht führte der RH beim BVwG parallel eine Follow-up-Überprüfung im Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl durch (siehe RH-Bericht „Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl; Follow-up-Überprüfung“ (Reihe Bund 2023/4)).

Im April 2021 erteilte das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl einem Projektteam den Auftrag, die IT-Applikation integrierte Fremdenadministration für eine elektronische Aktenführung umzugestalten. Ziel war es, den „elektronischen Akt“ mit Juni 2022 einzuführen. Eine explizit vom Auftrag umfasste Anforderung war die Möglichkeit, Akten elektronisch vorlegen und Akteneinsicht elektronisch gewähren zu können. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl definierte Arbeitspakete, in denen es die zukünftigen Anforderungen an die IT-Applikation bzw. die Organisation im Zusammenhang mit der Einführung der elektronischen Aktenführung erarbeitete. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung (März 2022) war das Projekt weiter in Umsetzung und wurden die Arbeitspakete bearbeitet.

<sup>40</sup> § 16 Abs. 4 BFA-Verfahrensgesetz, BGBl. I 87/2012 i.d.g.F.

- 22.2 Der RH hielt fest, dass mangels vollständiger elektronischer Aktenführung beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl eine automationsunterstützte und strukturierte Übermittlung von Beschwerden an das BVwG nicht erfolgen konnte. Im Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl war jedoch ein Projekt zur Einführung einer elektronischen Aktenführung beauftragt.

Der RH erachtete es als wesentlich, im Rahmen der elektronischen Aktenführung vorzusehen, dass im Falle von Beschwerden die zur Vorlage an das BVwG erforderlichen Aktenteile automationsunterstützt generiert und über eine gesicherte Schnittstelle übermittelt werden. So könnten die Akten übersichtlich aufbereitet zugestellt und die Vorlagezeit durch Entfall des Postwegs verkürzt werden. Weiters könnte die Vorabübermittlung von Aktenteilen in dringlichen Fällen über E-Mail entfallen und damit auch eine mögliche Sicherheitslücke geschlossen werden.

Der RH hielt weiters fest, dass das BVwG – nach Schaffung der technischen Voraussetzungen – den Beschwerdeakt strukturiert in das eigene Aktenführungssystem übernehmen und manipulativen Aufwand z.B. durch Einscannen vermeiden könnte. Dies würde einen unmittelbaren Zugang für Referentinnen und Referenten zur Erstbehandlung wie auch für juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Richterinnen und Richter und automatische Rückmeldungen an das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, insbesondere in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, ermöglichen.

Der RH empfahl dem Innenministerium und dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, das Projekt zur Einführung der elektronischen Aktenführung in der IT-Applikation integrierte Fremdenadministration konsequent weiterzuverfolgen und in diesem Rahmen insbesondere auch die Voraussetzungen zu schaffen, dass bei Beschwerden die Aktenvorlage an das BVwG automatisiert und in strukturierter Form erfolgen kann.

Der RH empfahl dem Justizministerium und dem BVwG, sicherzustellen, dass vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl vorgelegte Akten im Aktenführungssystem automationsunterstützt und strukturiert über eine gesicherte Schnittstelle übernommen werden können sowie unmittelbare automationsunterstützte Rückmeldungen, insbesondere in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, unterstützt werden.

- 22.3 (1) Das Innenministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass bis zur Etablierung der elektronischen Aktenführung in der IT-Applikation integrierte Fremdenadministration elektronische Abläufe in dieser IT-Applikation stufenweise umgesetzt würden.

Der Übergang zur elektronischen Aktenführung sei im Laufen, so würden z.B. Bescheide elektronisch via dualer Zustellung versendet, Stellungnahmen und Parteigehöre elektronisch eingebracht sowie Ladungen zum Großteil elektronisch abgewickelt.

Das Innenministerium erachte die Empfehlungen des RH als wertvollen Beitrag zur externen Evaluierung der internen Prozesse und sei stets bemüht, diese umzusetzen. Alle Projekte mit IT-Bezug würden im Innenministerium im Hinblick auf die rechtliche Notwendigkeit, die strategische Bedeutung und wirtschaftliche Auswirkungen auf Sach- und Personalaufwand geprüft und vor dem Hintergrund der verfügbaren Ressourcen für die Umsetzung gereiht.

Das Projekt zur Etablierung der elektronischen Aktenführung in der IT-Applikation integrierte Fremdenadministration sei im Projektportfolio des Innenministeriums für das Jahr 2023 erfasst. Das zuständige Managementgremium des Ressorts habe über die Projektumsetzung noch nicht entschieden. Das Projekt Management Office der „Direktion Digitale Services“ befürworte aber eine Umsetzung. Die nächste Sitzung des Managementgremiums sei für Mitte Dezember 2022 geplant. Sobald die Entscheidung bekannt sei, würden die nächsten Schritte gesetzt.

(2) Laut Stellungnahme des Justizministeriums führe das BVwG in Bezug auf die Einrichtung einer gesicherten Schnittstelle bereits seit Jahren Gespräche mit dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl. Beim BVwG lägen die technischen Voraussetzungen dafür vor. Das Innenministerium habe jedoch zuletzt im September 2021 mitgeteilt, dass eine Anbindung des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl an den Elektronischen Rechtsverkehr vor Ende des Jahres 2022 nicht umsetzbar sei. Das BVwG habe das Bundesamt zur Frage des aktuellen Projektstands kontaktiert und die Aufnahme weiterer Gespräche vorgeschlagen.

- 22.4 Der RH wies das Innen- und Justizministerium darauf hin, dass der Realisierung einer gesicherten Schnittstelle für die automationsunterstützte Aktenübermittlung in Anbetracht der möglichen Beschleunigung der Abläufe Priorität eingeräumt werden sollte. In diesem Zusammenhang erinnerte der RH das Innenministerium daran, sicherzustellen, dass die elektronische Aktenführung jedenfalls wie geplant im zweiten Quartal 2023 umgesetzt werden kann.

## Straffällige, Monitoring

- 23.1 (1) Bei Fremden bzw. Asylwerbenden, die straffällig wurden (z.B. rechtskräftige Verurteilung oder Betretung auf frischer Tat), gegen die Anklage erhoben oder Untersuchungshaft verhängt wurde, bestand gemäß Asylgesetz 2005<sup>41</sup> ein besonderes öffentliches Interesse an einer beschleunigten Durchführung von Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme.

Nach den Vorgaben des BFA-Verfahrensgesetzes hatten Strafgerichte, Staatsanwaltschaften und Justizanstalten das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl über die Verhängung von Haft, die Einbringung einer Anklage bzw. den Antritt und die Entlassung aus einer Freiheitsstrafe zu informieren. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl leitete die Information – soweit ein Beschwerdeverfahren anhängig war – an das BVwG weiter. Darüber hinaus mussten die Sicherheitsbehörden dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl und – im Falle einer anhängigen Beschwerde – dem BVwG den Verdacht der Begehung einer strafbaren Handlung mitteilen.

(2) Anlässlich eines öffentlichkeitswirksamen Falles veranlasste der Präsident des BVwG im Juli 2021 unterstützende Maßnahmen für die Richterinnen und Richter im Zusammenhang mit straffällig gewordenen Beschwerdeführenden. So hatten im Hinblick auf die Nacherfassung relevanter Informationen die Referentinnen und Referenten in den jeweiligen Gerichtsabteilungen zu allen offenen Verfahren im Rechtsbereich Asyl- und Fremdenrecht Strafregisterauskünfte einzuholen, diese digital im Verfahrensakt abzulegen und im Falle einer positiven Auskunft die Leitung der Gerichtsabteilung zu informieren. Darüber hinaus sollten sie nach zeitlicher Möglichkeit alle physischen Verfahrensakte dahingehend sichten, ob z.B. polizeiliche Anzeigen, Anklageerhebungen oder strafgerichtliche Urteile vorhanden waren. Über neu einlangende Mitteilungen betreffend Straffälligkeit war die Leitung der Gerichtsabteilung zeitnah und nachweislich zu informieren. Weiters war in den betreffenden Verfahren alle sechs Monate eine Strafregisterauskunft einzuholen. Nach den im Zuge einer Stichprobe durch den RH getroffenen Feststellungen wurden die angeordneten Maßnahmen umgesetzt.

- 23.2 Der RH kritisierte, dass bis zum Juli 2021 die zuverlässige Information der Richterinnen und Richter über eine allfällige Straffälligkeit von Asylwerbenden und Fremden nicht sichergestellt war. Er hielt jedoch positiv fest, dass das Präsidium des BVwG ab Juli 2021 zielgerichtete Maßnahmen gesetzt hatte, um diese Information bereitzustellen. Die Mitteilungen zur Straffälligkeit wurden allerdings lediglich bei den einzelnen Verfahrensakten evident gehalten und aktualisiert, eine zentrale Überwachung zur Steuerung, zur Unterstützung der Richterinnen und Richter – etwa im Hinblick auf zeitgerechte Verfahrensschritte und die Prioritätensetzung bei der Verfahrens-

---

<sup>41</sup> § 27 Abs. 3

führung – sowie zur allfälligen Information anderer relevanter Stellen beispielsweise im Präventionsbereich oder im diplomatischen Bereich erfolgte nicht. Dies blieb der unabhängigen Verfahrensführung der Richterinnen und Richter überlassen.

Der RH wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Entscheidungen des BVwG zur Bestimmung des Aufenthaltsrechtlichen Status von allenfalls straffällig gewordenen Asylwerbenden und Fremden gegebenenfalls Voraussetzung sind, damit das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zeitgerecht weitere Veranlassungen, z.B. für eine zuverlässige Außerlandesbringung, treffen kann.

Der RH empfahl dem BVwG, ein zentrales Straffälligenmonitoring innerhalb des Rechtsbereichs Asyl- und Fremdenrecht zu etablieren, das Richterinnen und Richter im Hinblick auf zeitgerechte Verfahrensschritte unterstützt und gegebenenfalls Steuerungsmöglichkeiten bei der Verfahrensführung bezüglich allenfalls straffälliger Asylwerbender und Fremder sowie zur beschleunigten Verfahrenserledigung eröffnet.

- 23.3 Laut Stellungnahme des Justizministeriums habe das Präsidium des BVwG – wie vom RH angeführt – im Juli 2021 zielgerichtete Maßnahmen im Zusammenhang mit Verfahren von straffällig gewordenen Asylwerbenden und Fremden gesetzt. Insbesondere könnten nun durch Anpassungen der Fachapplikation eVA+ zusätzliche Eintragungen zur Straffälligkeit einer bzw. eines Asylwerbenden oder Fremden erfolgen und diesbezügliche Informationen in den Gerichtsabteilungen abgerufen werden.

Die Möglichkeit, weitere Maßnahmen umzusetzen, werde geprüft.

- 23.4 Der RH unterstrich, dass er die Erfassung und Abrufbarkeit von Informationen betreffend die Straffälligkeit von Asylwerbenden und Fremden in der Fachapplikation des BVwG positiv beurteilt hatte, allerdings ein zentrales Monitoring zur Unterstützung der Gerichtsabteilungen in der Verfahrensführung für zweckmäßig erachtete. Er bekräftigte daher seine Empfehlung.

## Behebungsquoten

24.1 (1) Das BVwG erfasste die in den einzelnen Verfahren getroffenen Entscheidungen in der Applikation eVA+. Die Auswertung dieser Daten diente als Grundlage für die Darstellung der Entscheidungsarten insgesamt und zu den Rechtsbereichen, z.B. in den jährlichen Tätigkeitsberichten. Das BVwG unterschied dabei 13 maßgebliche Entscheidungsarten, die sich in

- „Beschwerdeführende bestätigende“ Entscheidungen (im Wesentlichen Stattgebungen, Behebungen und Zurückverweisungen),
- „Behörden bestätigende“ Entscheidungen (im Wesentlichen Abweisungen und Zurückweisungen) und
- sogenannte neutrale Entscheidungen (z.B. Zurückziehungen oder Einstellungen)

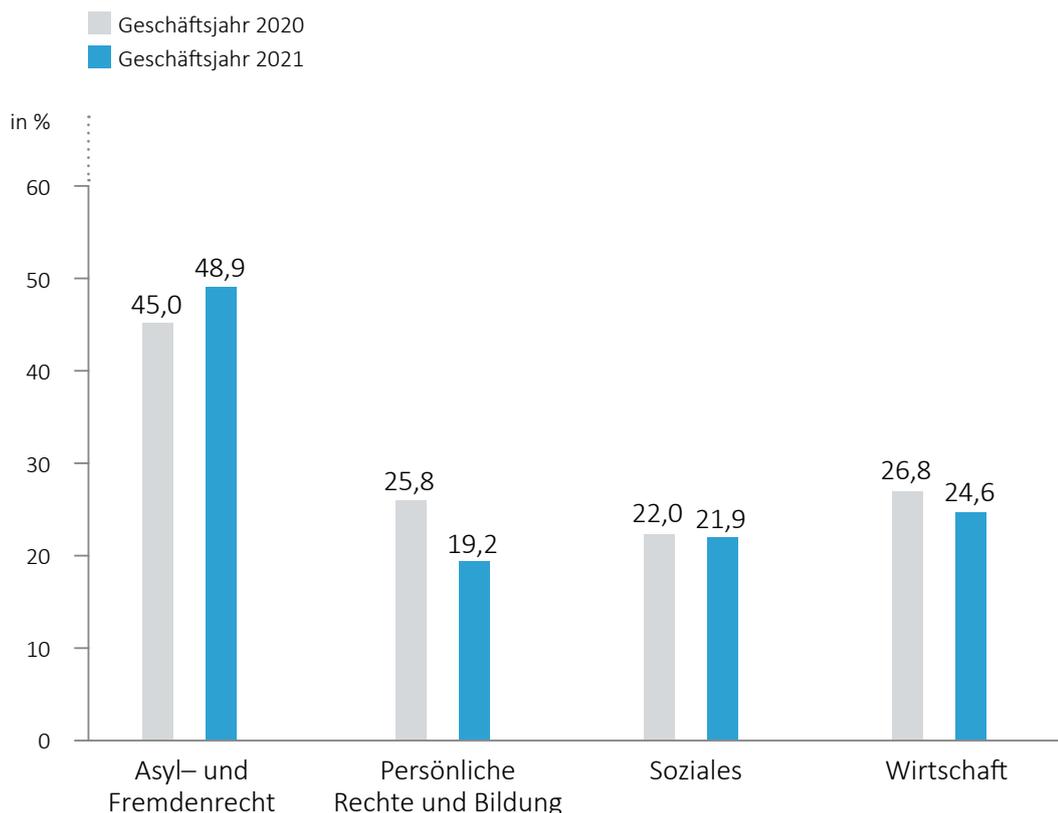
zusammenfassen ließen.

Abhängig von den den Beschwerden zugrunde liegenden Bescheiden und den angefochtenen Spruchpunkten konnten in einer Erledigung (Erkenntnis) des BVwG auch mehrere Entscheidungen enthalten sein. Dies betraf insbesondere die Asylverfahren, mit den in der Regel kaskadenhaften Entscheidungsmöglichkeiten zur Gewährung von Asyl, subsidiärem Schutz und humanitärem Aufenthaltsrecht, darauf basierenden Rückkehrentscheidungen und Einreiseverboten oder der Zulässigkeit einer zwangsweisen Außerlandesbringung. Dabei kam es in demselben Verfahren oftmals zu gegenläufigen Entscheidungen des BVwG im Hinblick auf „Behörden bestätigende“ und „Beschwerdeführende bestätigende“ Entscheidungen<sup>42</sup>. Für die Darstellung der Entscheidungsarten und damit auch der Behebungsquoten zählte das BVwG alle Spruchpunkte der eigenen Erledigung, sofern sie einer der 13 relevanten Entscheidungsarten zugeordnet werden konnten. Dabei konnten sich einzelne Spruchpunkte des BVwG auf mehrere Spruchpunkte des angefochtenen Bescheids beziehen. Eine Darstellung von Behebungsquoten bezogen auf die einzelnen Spruchpunkte des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl erfolgte somit nicht und war aufgrund der Erfassungsmethodik auch nicht möglich.

<sup>42</sup> z.B. Bestätigung der negativen Asylentscheidung des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl bei gleichzeitiger Behebung der negativen Entscheidung zum Status eines subsidiär Schutzberechtigten

Die vom BVwG ausgewiesene Behebungsquote stellte sich in den Geschäftsjahren 2020 und 2021 bezogen auf den Rechtsbereich Asyl- und Fremdenrecht im Vergleich mit den anderen Rechtsbereichen wie folgt dar:

Abbildung 7: Behebungsquoten nach Rechtsbereichen in den Geschäftsjahren 2020 und 2021



Subsidiäre Zuständigkeiten werden wegen der geringen Zahl und der Heterogenität der Verfahren nicht angeführt.

Quelle: BVwG; Darstellung: RH

Die Behebungsquoten lagen im Rechtsbereich Asyl- und Fremdenrecht deutlich über jenen in den anderen Rechtsbereichen. Das BVwG musste bei seinen inhaltlichen Entscheidungen aktuelle Informationen, die sich wesentlich verändert haben konnten, berücksichtigen (meritorische Entscheidungsbefugnis, TZ 4). So war z.B. aufgrund des politischen Umsturzes in Afghanistan ab Sommer 2021 – im Unterschied zu den Jahren davor – zur Zeit der Gebarungsüberprüfung (März 2022) faktisch keine Abschiebung dorthin mehr zulässig.

(2) Der RH hatte in seinem Bericht „Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl“ (Reihe Bund 2019/46, TZ 30) festgestellt, dass dieses über keine organisationsweiten Auswertungen bzw. Controllingdaten zu den erhobenen Rechtsmitteln bzw. Entscheidungen des BVwG verfügte. Er hatte empfohlen, solche aufzubauen, um daraus steuerungsrelevante Informationen für die interne Qualitätssicherung zu erhalten.

Zur Umsetzung dieser Empfehlung erfasste das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl seit Jänner 2021 die inhaltlichen Entscheidungen des BVwG systematisch mittels eines sogenannten BVwG-Erfassungs-Tools. Es stellte die Gesamtzahl der Spruchpunkte des erstinstanzlichen Bescheids sowie die Anzahl der bestätigten und der behobenen bzw. abgeänderten Spruchpunkte dar. Im Falle behobener bzw. abgeänderter Spruchpunkte kategorisierte und erfasste es die dafür ausschlaggebenden Gründe differenziert nach intern (z.B. mangelhafte Einvernahme, rechtliche Beurteilung durch Sachbearbeiterin bzw. Sachbearbeiter oder strukturelle Gründe wie fehlende Formulierhilfen oder veraltete Länderinformationen) und extern (z.B. Änderung der Rechtslage aufgrund langer Verfahrenszeit, neue Tatsachen oder neue Rechtsgrundlage). Die so erfassten Informationen bildeten die Grundlage, um gegebenenfalls (bei beeinflussbaren internen Faktoren) Handlungsbedarf für Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung ableiten zu können (siehe RH-Bericht „Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl; Follow-up-Überprüfung (Reihe Bund 2023/4, TZ 9)).

- 24.2 Der RH hielt fest, dass die Erkenntnisse des BVwG im Rechtsbereich Asyl- und Fremdenrecht wegen der in der Regel differenzierten Struktur der Entscheidungen – z.B. zur Gewährung von Asyl, subsidiärem Schutz und humanitärem Aufenthaltsrecht, darauf basierenden Rückkehrentscheidungen und Einreiseverboten oder zur Zulässigkeit einer zwangsweisen Außerlandesbringung – mehrere und auch gegenläufige Entscheidungen im Hinblick auf „Behörden bestätigend“ bzw. „Beschwerdeführende bestätigend“ enthalten konnten. Für die Darstellung der Behebungsquoten ordnete das BVwG die Spruchpunkte seiner Erkenntnisse jeweils einer Entscheidungsart zu, wobei sich einzelne dieser Spruchpunkte auch auf mehrere Spruchpunkte des angefochtenen Bescheids beziehen konnten. Demgegenüber erfasste und bewertete das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl im Rahmen seiner Analyse zur Qualitätssicherung die Gründe für Behebungen bzw. Abänderungen von Bescheiden durch das BVwG jeweils bezogen auf die einzelnen dort enthaltenen Spruchpunkte. Wegen der systematisch unterschiedlichen Erfassung wichen die Zahlen des BVwG und des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl zu Behebungsquoten voneinander ab. Nach Ansicht des RH war damit im Rechtsbereich Asyl- und Fremdenrecht keine umfassende Transparenz zu den Behebungsquoten des BVwG gegeben.

Der RH empfahl dem BVwG, im Hinblick auf Transparenz und Außenwirkung veröffentlichter Daten im Zusammenwirken mit dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl ein einheitliches Verständnis für die strukturierte Darstellung von Behebungsquoten im Rechtsbereich Asyl- und Fremdenrecht zu entwickeln.

Er empfahl dem BVwG weiters, mittels organisatorischer Vorkehrungen bei der Datenerfassung die Voraussetzungen zu schaffen, dass Behebungsquoten in strukturierter und vertiefter Form – jedenfalls auch bezogen auf die einzelnen Entscheidungen (Spruchpunkte) des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl – dargestellt werden können.

- 24.3 Laut Stellungnahme des Justizministeriums befinde sich das BVwG bezüglich der Entwicklung eines einheitlichen Verständnisses für die Darstellung von Behebungsquoten mit dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl in Gesprächen.

Die Möglichkeiten, die Erfassungsmethodik im Zusammenhang mit Entscheidungen im Bereich Asyl- und Fremdenrecht in der Fachapplikation eVA+ anzupassen, werde das Justizministerium prüfen.

## Personal

### Planstellen und Personalstand

- 25.1 (1) Nach den Erläuterungen zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 ging das Bundeskanzleramt als einbringendes Ressort – auf Basis einer von einer Arbeitsgruppe im Jahr 2010 durchgeführten Datenerhebung bei den (vormals) zuständigen Bundesministerien und bei den (aufgelösten) Bundesbehörden sowie aufgrund der Zuständigkeiten des mit 1. Jänner 2014 neu einzurichtenden Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl – von einem jährlichen Anfall von rd. 33.000 Rechtssachen beim BVwG aus. Für deren Erledigung wurden 450 VBÄ als notwendig angenommen. Mit Aufnahme des Betriebs im Jahr 2014 standen dem BVwG gemäß Bundesfinanzgesetz 2014<sup>43</sup> 435 Planstellen zur Verfügung.

---

<sup>43</sup> BGBl. I 38/2014

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung der Planstellen und den Personalstand im BVwG in den Jahren 2014 bis 2021:

Tabelle 3: Planstellen und Personalstand im Bundesverwaltungsgericht

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Veränderung 2014 bis 2021
	Anzahl Planstellen (Stand 31. Dezember)								in %
Richterinnen und Richter	168	168	198	218	218	218	218	218	30
Allgemeiner Verwaltungsdienst <sup>1</sup>	267	264	333	372	371	331	371	385	44
<b>Summe Planstellen</b>	<b>435</b>	<b>432</b>	<b>531</b>	<b>590</b>	<b>589</b>	<b>549</b>	<b>589</b>	<b>603</b>	<b>39</b>
	Anzahl Vollbeschäftigungsäquivalente (Stand 31. Dezember)								in %
Richterinnen und Richter	165,25	162,50	196,38	215,38	212,13	214,75	216,75	212,25	28
Allgemeiner Verwaltungsdienst <sup>1</sup>	244,25	247,75	297,38	343,75	341,13	324,50	327,80	368,70	51
<b>Summe Personal</b>	<b>409,50</b>	<b>410,25</b>	<b>493,75</b>	<b>559,13</b>	<b>553,25</b>	<b>539,25</b>	<b>544,55</b>	<b>580,95</b>	<b>42</b>

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Personalplan des Bundes; BMJ

<sup>1</sup> juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Referentinnen und Referenten, Kanzleikräfte und Schreibkräfte (ohne Verwaltungspraktikantinnen und –praktikanten)

Nach den Angaben des BVwG stellten sich die bei der Einrichtung geschätzten Personalressourcen insbesondere aufgrund des Anstiegs von asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren als nicht ausreichend heraus; auch der Verfahrensaufwand habe sich als deutlich höher herausgestellt als angenommen. In der Folge konnte die Anzahl der zur Verfügung stehenden Planstellen mit den Bundesfinanzgesetzen 2016<sup>44</sup> und 2017<sup>45</sup> schrittweise auf bis zu 590 erhöht werden.

Mit dem Bundesfinanzgesetz 2019<sup>46</sup> plante der Gesetzgeber, 120 Planstellen im BVwG stufenweise wieder zu reduzieren. In einer ersten Etappe baute das BVwG mit Jänner 2019 40 Planstellen der Verwendungsgruppen A4 bzw. v4 (Schreib- und Kanzleikräfte) ab. Es kompensierte diese Einsparung durch die Aufnahme von Leiharbeitskräften, für die keine Planstellenbindung erforderlich war und die nicht im Personalplan dargestellt waren (**TZ 31**). Das Justizministerium genehmigte dem BVwG die Aufnahme dieser Leiharbeitskräfte.

Nach Budgetverhandlungen des Justizministeriums wurde mit dem Bundesfinanzgesetz 2020<sup>47</sup> die beschlossene Reduzierung der Planstellen aufgehoben, wodurch das BVwG 40 höher bewertete Planstellen und die entsprechenden Controlling-

<sup>44</sup> BGBl. I 141/2015

<sup>45</sup> BGBl. I 101/2016

<sup>46</sup> BGBl. I 19/2018

<sup>47</sup> BGBl. I 46/2020

punkte erhielt. 20 dieser Planstellen betrafen den Bereich der juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Verwendungsgruppen A1 bzw. v1). In Abstimmung mit dem Justizministerium verzichtete das BVwG vorerst auf die Besetzung der weiteren 20 A3- bzw. v3-Planstellen für den Bereich des Fachdienstes (Personen ohne Matura) und plante, diese im Personalplan 2021 auch in Planstellen für juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufwerten zu lassen. Mit den Änderungen durch das Bundesfinanzgesetz 2021<sup>48</sup> erhielt das BVwG neben dieser Aufwertung zusätzlich 14 Planstellen der Verwendungsgruppen A1 bzw. v1 (für juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).

(2) Die nachfolgende Tabelle zeigt, wie viele Planstellen im BVwG jeweils zum Jahresende nicht besetzt waren:

Tabelle 4: Nicht besetzte Planstellen im Bundesverwaltungsgericht

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Veränderung 2014 bis 2021
	Anzahl nicht besetzter Planstellen (Stand 31. Dezember); in Klammer: Anteil an den Planstellen in %								in %
Richterinnen und Richter	2,75 (2)	5,50 (3)	1,62 (1)	2,62 (1)	5,87 (3)	3,25 (1)	1,25 (1)	5,75 (3)	109
Allgemeiner Verwaltungsdienst <sup>1</sup>	22,75 (9)	16,25 (6)	35,62 (11)	28,25 (8)	29,87 (8)	6,50 (2)	43,20 (12)	16,30 (4)	-28
<b>Summe nicht besetzter Planstellen</b>	<b>25,50 (6)</b>	<b>21,75 (5)</b>	<b>37,24 (7)</b>	<b>30,87 (5)</b>	<b>35,74 (6)</b>	<b>9,75 (2)</b>	<b>44,45 (8)</b>	<b>22,05 (4)</b>	<b>-14</b>

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Personalplan des Bundes; BMJ

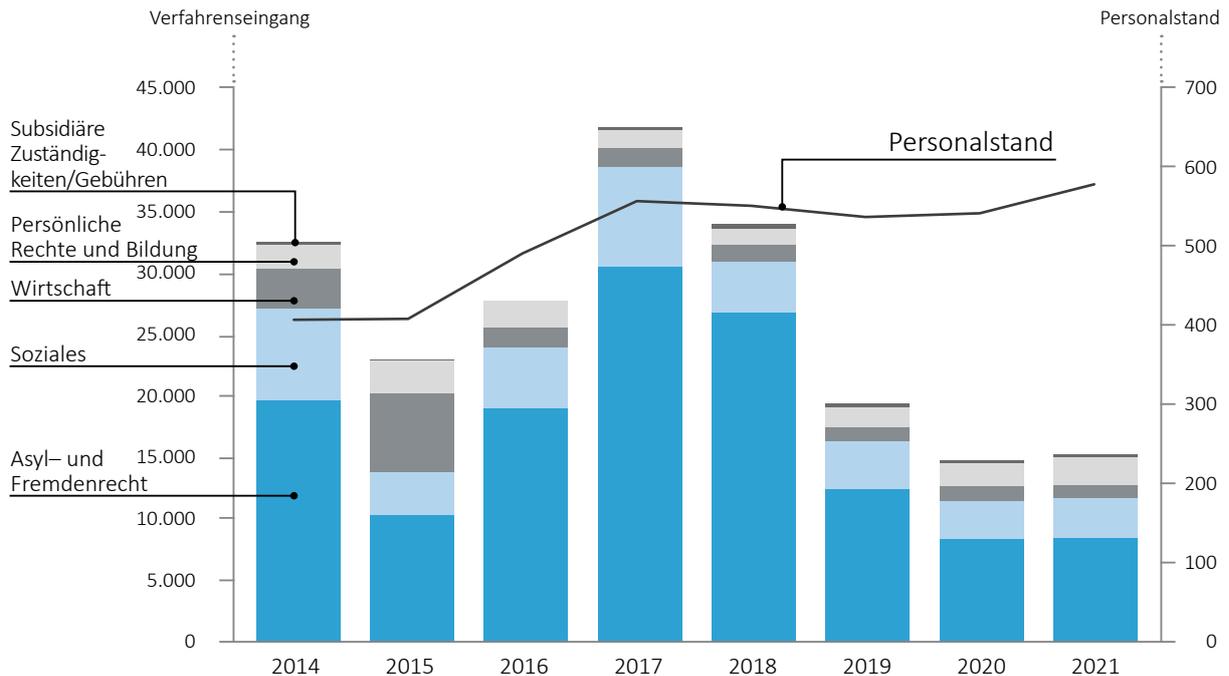
<sup>1</sup> juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Referentinnen und Referenten, Kanzleikräfte und Schreibkräfte (ohne Verwaltungspraktikantinnen und -praktikanten)

Die höchste Anzahl an nicht besetzten Planstellen im Allgemeinen Verwaltungsdienst wies das BVwG im akademischen Bereich auf, was nach den Angaben des BVwG insbesondere auf die hohe Fluktuation im Bereich der juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zurückzuführen sei (TZ 28).

<sup>48</sup> BGBl. I 122/2020

(3) Die nachfolgende Abbildung stellt die Entwicklungen beim Verfahrenseingang in den Geschäftsjahren 2014 bis 2021 und des Personalstands (jeweils zum Jahresende) gegenüber:

Abbildung 8: Entwicklung des Verfahrenseingangs und Personalstands des Bundesverwaltungsgerichts



Quellen: BVwG; Darstellung: RH

Der Personalstand stieg trotz rückläufiger Zahlen beim Verfahrenseingang ab dem Geschäftsjahr 2018 bis Ende 2021 weiter an.

25.2 Der RH hielt fest, dass sich der vom Bundeskanzleramt bei der Einrichtung des BVwG geschätzte Personalbedarf und die darauf basierend zur Verfügung gestellte Anzahl an Planstellen aufgrund des Anstiegs von asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren und des gegenüber den Annahmen höheren Verfahrensaufwands als zu niedrig herausstellte. Mit Anpassungen in den jeweiligen Bundesfinanzgesetzen wurde die Anzahl der Planstellen von 435 im Jahr der Einrichtung (2014) um 39 % auf 603 im Finanzjahr 2021 erhöht. Dem stand ein – nach dem bis zum Geschäftsjahr 2017 zu verzeichnenden Anstieg – in der Folge deutlicher Rückgang beim Verfahrenseingang gegenüber.

Der RH hielt weiters fest, dass insbesondere bei den juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern regelmäßig personelle Unterstände zu verzeichnen waren (TZ 28).

Zu den Grundlagen der Personalbemessung im BVwG, zu den nicht besetzten Planstellen sowie zu den eingesetzten Leiharbeitskräften verwies der RH auf seine Feststellungen und Empfehlungen in den nachfolgenden TZ 26 bis TZ 31.

## Grundlagen der Personalbemessung

- 26.1 (1) Wie in TZ 25 ausgeführt, war bei der Einrichtung des BVwG der erforderliche Personalbedarf auf Grundlage von Schätzungen festgelegt worden. Über valide und nach statistischen Grundsätzen erhobene Kennzahlen für die Personalbemessung und –verteilung verfügte das BVwG nicht.

Das Justizministerium empfahl daher im Jahr 2018 im Zuge einer strukturellen Analyse ausgewählter Bereiche des BVwG, dass dieses ein Aktenbewertungssystem einführen sollte, mit dem der durchschnittliche Verfahrensaufwand der Akten aus den unterschiedlichen Rechtsgebieten zueinander in ein Verhältnis gebracht werden konnte, um damit eine Orientierungshilfe für eine (präzisere) Festlegung des Personalbedarfs zu erhalten.

Im Jahr 2019 definierten die Kammervorsitzenden im Auftrag des Präsidiums differenziert für sämtliche Zuweisungsgruppen im BVwG einen Mindestrahmen für die jährlich zu bewältigende Zahl an Verfahren. Dieser Mindestrahmen diente dem BVwG einerseits zur Dienstaufsicht, um die Effizienz der Gerichtsabteilungen beurteilen zu können (TZ 16), andererseits sollten die Richtwerte auch zur Orientierung für den künftigen Personalbedarf dienen. Den an das Justizministerium gemeldeten Personalkapazitätsbedarf errechnete das BVwG, indem es einen Erfahrungswert für den Output pro Gerichtsabteilung im Durchschnitt von „ca. 140 Verfahren pro Jahr“ der Anzahl offener Verfahren gegenüberstellte. Eine Differenzierung nach unterschiedlichen Rechtsbereichen bzw. Zuweisungsgruppen erfolgte in diesem Zusammenhang nicht.

Die Anzahl der Bediensteten im Allgemeinen Verwaltungsdienst orientierte sich laut Mitteilung der Präsidialabteilung im Wesentlichen an der Anzahl der Richterinnen und Richter.

- (2) Im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit verfügte das Justizministerium zur Berechnung des Bedarfs an Richterinnen und Richtern (bzw. an Staatsanwältinnen und Staatsanwälten) bei den Landes– und Bezirksgerichten über das Instrument der Personalanforderungsrechnung. Die Basis dafür bildete eine empirische Erhebung des durchschnittlich erforderlichen Zeitaufwands je Verfahren differenziert nach Verfahrenskategorien bei einem repräsentativen Teil der Gerichte und Staatsanwaltschaften.

- 26.2 Der RH hielt kritisch fest, dass das BVwG – im Gegensatz zur ordentlichen Gerichtsbarkeit – über keine validen und nach statistischen Grundsätzen erhobenen Kennzahlen für die Personalbemessung und –verteilung verfügte, sondern rein am Output orientiert war.

Der RH hielt weiters fest, dass das BVwG anhand von Erfahrungswerten einen Mindestrahmen für die Zahl der durch eine Richterin bzw. einen Richter zu bewältigenden Verfahren festgelegt hatte. Seiner Ansicht nach bildete dieser Rahmen zwar eine taugliche Grundlage zur vergleichenden Beurteilung der Effizienz der Verfahrensführung und zur Wahrnehmung der Dienstaufsicht, konnte allerdings valide und nach statistischen Grundsätzen erhobene Kennzahlen zur Personalbemessung und –verteilung im richterlichen Bereich nicht substituieren. Daher war es für das BVwG auch nicht objektiv und zuverlässig feststellbar, ob für die Aufgabenerfüllung im richterlichen Bereich zu viel, zu wenig oder ausreichend Personal zur Verfügung stand.

Der RH stellte darüber hinaus fest, dass der Anfall von Aufgaben des Allgemeinen Verwaltungsdienstes im Wesentlichen von den Erledigungen im richterlichen Bereich abhing. Für den RH war daher grundsätzlich nachvollziehbar, dass die Anzahl der Bediensteten im Allgemeinen Verwaltungsdienst an der Anzahl der Richterinnen und Richter orientiert war. Er wies jedoch darauf hin, dass aus diesem Grund eine – empirisch erhobene – Basis zur Personalbemessung im richterlichen Bereich umso wichtiger war.

Er empfahl dem Justizministerium und dem BVwG, valide und nach statistischen Grundsätzen erarbeitete Kennzahlen zur Personalbemessung differenziert nach Rechtsbereichen zu entwickeln, und auf dieser Basis den Planstellenbedarf festzulegen sowie Personalressourcen zuzuteilen.

- 26.3 Das Justizministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass mit dem System der Mindest erledigungsziele (= zu erwartende Mindestanzahl an Erledigungen pro Jahr pro richterlichem VBÄ für jede Zuweisungsgruppe) beim BVwG bereits ein funktionierendes und effizientes Personalplanungssystem bestehe. Ein entscheidender Vorteil des bestehenden Systems, etwa gegenüber einem auf Fallzählungen basierenden System, sei, dass damit ein differenziertes Bild über die Auslastung und insbesondere auch den Output der einzelnen Gerichtsabteilungen und infolgedessen auch über den Personalbedarf in den Zuweisungsgruppen ermöglicht werde. Dementsprechend würden die Mindest erledigungsziele auch der Geschäftsverteilung zugrunde gelegt; sie spielten bei der Neuaufteilung der Fälle ebenso wie für die Auslastungsgerechtigkeit eine wesentliche Rolle, zumal der durchschnittliche Verfahrensaufwand im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Akten aus unterschiedlichen Rechtsgebieten (bzw. Zuweisungsgruppen) zueinander in Verhältnis gesetzt werde.

Bei der Erarbeitung der Mindest erledigungszahlen würden zahlreiche Faktoren berücksichtigt, die den durchschnittlichen Aufwand für jede Zuweisungsgruppe in den einzelnen Rechtsbereichen bestimmten (Verhandlungsgeneignetheit, Einzelrichter- oder Senatsentscheidungen, (verkürzte) Entscheidungsfristen etc.). Insofern seien bereits Kennzahlen für die Rechtsbereiche festgelegt worden.

Der Geschäftsverteilungsausschuss nehme jedenfalls darauf Bedacht, dass die Richterinnen und Richter des BVwG in der Regel nicht nur in einer Zuweisungsgruppe, sondern in mehreren Zuweisungsgruppen tätig seien. Dies sei beispielsweise erforderlich, um Leerläufe zu vermeiden – etwa wenn auf ein umfassendes Gutachten in einem Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit gewartet werden müsse – oder um die Zahl an fristgebundenen Verfahren unter den Richterinnen und Richtern zu verteilen, damit die einzelne Richterin bzw. der einzelne Richter auch eine gleichzeitige Anhängigkeit von mehreren Fristverfahren bewältigen könne.

Ein weiterer, entscheidender Vorteil des derzeitigen Systems liege in dessen Agilität. Die Benchmarks würden laufend evaluiert und – etwa aufgrund von gesetzlichen Änderungen – angepasst. Des Weiteren fänden die Mindest erledigungsziele auch im Rahmen der Dienstaufsicht Verwendung.

Die Einführung einer Personalbedarfsberechnung (auf Basis von Kennzahlen zur Personalbemessung) beim BVwG wäre vor allem deshalb wenig zweckmäßig, weil eine solche standardisierte Verfahren in den einzelnen Gattungen voraussetze, um echte Vergleichbarkeit und Aussagekraft zu gewährleisten. Soweit Verfahren in ihrem Umfang stark divergierten, verliere eine auf Durchschnittszeiten basierende Personalbedarfsrechnung ihre Aussagekraft; dies auch, weil Besonderheiten einer Verfahrensart oder extreme Abweichungen vom Durchschnittszeitwert nicht ausreichend berücksichtigt werden könnten. Denkbar wäre eine auf Kennzahlen basierende Personalbedarfsberechnung beim BVwG allenfalls nur in bestimmten Bereichen, etwa in den Asyl- und Fremdenverfahren. Eine solche bloß partielle Personalbedarfsberechnung habe aber de facto keinen Mehrwert; der damit verbundene – vor allem finanzielle – Aufwand stehe in keiner Relation zu einem ohnehin fraglichen Nutzen.

- 26.4 Der RH entgegnete dem Justizministerium, dass aus seiner Sicht in den belastungsmäßig relevanten Bereichen, wie insbesondere dem Asyl- und Fremdenrecht, eine zuverlässige Erhebung des durchschnittlich erforderlichen Zeitaufwands je Verfahren als Grundlage zur Berechnung des Personalbedarfs möglich und zweckmäßig wäre. Somit könnte auch mit einer partiellen (nicht nur den Bereich Asyl- und Fremdenrecht abdeckenden) Personalbedarfsrechnung ein Mehrwert erzielt werden. Das bestehende – auch in der Stellungnahme des Justizministeriums erläuterte – System, das auf der Festlegung von Mindest erledigungszahlen basierte, war zwar für die Geschäftsverteilung und zur Sicherstellung einer möglichst gleichmäßigen Auslas-

tung geeignet, ermöglichte aber keine objektive Messung des tatsächlichen Personalbedarfs.

Der RH beurteilte die laufende Evaluierung der bestehenden Benchmarks bzw. Mindest erledigungsziele positiv, wies jedoch neuerlich darauf hin, dass dies eine auf validen Kennzahlen basierende Personalbedarfsrechnung nicht ersetzen konnte.

## Richterinnen und Richter

- 27.1 (1) Die Mitglieder des Asylgerichtshofs wurden ab 1. Jänner 2014 ex lege zu Mitgliedern des BVwG.<sup>49</sup> Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende oder Senatsvorsitzende des Bundesvergabeamts, die die fachliche und persönliche Eignung aufwiesen, konnten einen Antrag auf Ernennung zu Mitgliedern stellen.<sup>50</sup> Über die Ernennung entschied die Bundesregierung.

Zusätzlich ernannte der Bundespräsident mit Entschließung vom 24. Juli 2013 80 neue Mitglieder mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014.

(2) Mitglieder des BVwG mussten gemäß Art. 134 Abs. 3 B-VG das Studium der Rechtswissenschaften oder die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien abgeschlossen haben, über eine fünfjährige juristische Berufserfahrung verfügen und waren mit der Ernennung Richterinnen und Richter gemäß Art. 134 Abs. 7 B-VG. Das BVwG besetzte Richterinnen und Richter nach, sobald eine Planstelle frei wurde. Dieser Fall konnte geplant (z.B. Pensionierung) oder ungeplant (z.B. Austritt) eintreten.

Das BVwG schrieb Planstellen unter Zugrundelegung der Formalerfordernisse nach § 207 Abs. 1 Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz aus<sup>51</sup>. Die Prüfung der Erfordernisse erfolgte anhand der vorzulegenden Bewerbungsunterlagen, einer Sicherheitsüberprüfung, von Fachgesprächen, psychologischen Eignungsuntersuchungen sowie Anhörungen vor dem Personalsenat. Der Personalsenat erstellte auf Grundlage der Ergebnisse dieses Prozederes gemäß § 2 Abs. 4 BVwGG Dreiervorschläge für die Besetzungen an das Justizministerium.

Laut Auskunft des BVwG betrug die durchschnittliche Dauer eines Auswahlverfahrens zumindest sechs bis neun Monate. Um bei kurzfristig frei werdenden Planstel-

<sup>49</sup> vgl. Art. 151 Abs. 51 Z 7 B-VG i.V.m. § 28 Abs. 1 BVwGG

<sup>50</sup> vgl. Art. 151 Abs. 51 Z 7 B-VG i.V.m. § 28 Abs. 2 BVwGG

<sup>51</sup> Dies waren das Vorliegen der österreichischen Staatsbürgerschaft, die Absolvierung des Studiums des österreichischen Rechts sowie das Vorliegen einer fünfjährigen juristischen Berufserfahrung, die fachliche Eignung – wobei das BVwG im Wesentlichen auf Kenntnisse und praktische Erfahrungen auf dem Gebiet des Verwaltungsverfahrens und/oder auf dem Gebiet gerichtlicher bzw. gerichtsförmiger Entscheidungsfindungsprozesse abstellte – sowie eine sonstige (einschlägige) Qualifikation.

len eine raschere Nachbesetzung zu ermöglichen, griff das BVwG in Abstimmung mit dem Justizministerium innerhalb eines Jahres auf besonders geeignete Bewerberinnen und Bewerber aus vorangegangenen Bewerbungsverfahren zurück. Für diese hatte der Personalsenat erweiterte Ernennungsvorschläge erstellt.

(3) Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident des BVwG waren vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung zu ernennen. Vor der Erstattung von Vorschlägen für diese Funktion waren die Bewerberinnen bzw. Bewerber von einer Kommission zu einer Anhörung einzuladen. Die Kommission bestand aus einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Bundeskanzlers<sup>52</sup>, eines Bundesministeriums, zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Wissenschaft mit akademischer Lehrbefugnis eines rechtswissenschaftlichen Fachs an einer Universität sowie den Präsidentinnen bzw. Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes und des Obersten Gerichtshofes oder einer von diesen jeweils beauftragten Person. Die Kommission hatte der Bundesregierung mindestens drei Bewerberinnen bzw. Bewerber zur Vorschlagserrstattung zu empfehlen.<sup>53</sup>

Art. 86 Abs. 1 zweiter Satz B-VG bestimmt, dass die Bundesregierung, die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister bei der Besetzung richterlicher Planstellen – so auch für die Planstellen der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte – im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit Besetzungsvorschläge der durch Bundesgesetz hierzu berufenen Senate einzuholen hat. Diese Systematik war im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit für alle richterlichen Ernennungsverfahren mit Ausnahme jener für die Präsidentin oder den Präsidenten und für die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes umgesetzt.

Unter anderem in Berichten der Europäischen Kommission über die Rechtsstaatlichkeit in Österreich aus den Jahren 2020 und 2021 wurden Bedenken zur Art der Bestellung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit geäußert, da bei der Entscheidung über die Ernennung Personalsenate nicht eingebunden werden mussten.

- 27.2 (1) Der RH stellte fest, dass die Aufnahme von neuen Richterinnen und Richtern für das BVwG gemäß den gesetzlichen Formalerfordernissen erfolgte. Er nahm zur Kenntnis, dass das BVwG auf besonders geeignete Bewerberinnen und Bewerber aus zeitnah vorangegangenen Bewerbungsverfahren zurückgriff, um bei kurzfristig frei werdenden Planstellen eine raschere Nachbesetzung zu ermöglichen. Er gab dazu jedoch zu bedenken, dass die Kandidatinnen und Kandidaten zu einem späteren Zeitpunkt potenziell nicht mehr zur Verfügung standen. Aufgrund der verfas-

<sup>52</sup> seit Inkrafttreten der Bundesministeriengesetz-Novelle 2017 aus einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Justizministerin bzw. des Justizministers

<sup>53</sup> vgl. § 2 Abs. 2 und 3 BVwGG

sungsrechtlichen Garantien der Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit und der Ernennung von Richterinnen und Richtern auf Lebenszeit waren eine sorgfältige Auswahl sowie eine entsprechende Aus- und Fortbildung (TZ 33) geboten.

(2) Der RH hielt fest, dass bei der zukünftigen Ernennung der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten des BVwG eine formale Einbindung der kollegialen Justizverwaltung im Gegensatz zur ordentlichen Gerichtsbarkeit z.B. bei der Bestellung der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte nicht vorgesehen war. Er verwies dazu auf die von der Europäischen Kommission geäußerten Bedenken.

Aus Sicht des RH war es unerlässlich, Postenbesetzungen objektiv nachvollziehbar und transparent zu gestalten, dies auch, um die entsprechende Qualifikation der bestellten Personen zu gewährleisten. Dazu könnten z.B. richterliche Personalgremien genutzt und – analog zu den in Art. 86 Abs. 1 zweiter Satz B-VG vorgesehenen Personalsenaten bei der Besetzung von sonstigen Richterinnen und Richtern – verbindliche Besetzungsvorschläge für die Funktionen der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten des BVwG erstellt werden. Da auch die Präsidentin bzw. der Präsident und die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident des BVwG als Richterinnen bzw. Richter rechtsprechend tätig waren, könnte so das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in eine objektive, unabhängige und unbeeinflusste Rechtsprechung gestärkt werden.

Der RH empfahl dem Justizministerium, zu prüfen, ob mit den bestehenden Regelungen auch bei zukünftigen Besetzungen der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten des BVwG die notwendige Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Bestellung sowie die Qualifikation der eingesetzten Personen sichergestellt waren; anderenfalls wäre auf entsprechende Regelungen hinzuwirken.

- 27.3 Das Justizministerium hielt in seiner Stellungnahme fest, dass für die Besetzung der Präsidentin bzw. des Präsidenten des BVwG § 2 Abs. 3 BVwGG die Erstattung eines Besetzungsvorschlags durch eine hochrangige Kommission aus Höchstrichterinnen bzw. Höchstrichtern, Vertreterinnen bzw. Vertretern der Wissenschaft und Spitzenbeamtinnen bzw. –beamten vorsehe. Die Regelungen würden im Rahmen der nächsten inhaltlichen Novelle des BVwGG evaluiert werden.

## Juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

### Einsatz und personelle Entwicklung

- 28.1 (1) Die Aufnahme juristischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgte insbesondere ab dem Jahr 2020 nach Möglichkeit im Wege eines vorgelagerten Verwaltungspraktikums<sup>54</sup>, um frei werdende Stellen zeitnah mit bereits eingearbeiteten Arbeitskräften nachbesetzen zu können.

Die Fachaufsicht über juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übten die Richterinnen und Richter der jeweiligen Gerichtsabteilungen aus, die Dienstaufsicht oblag den Kammervorsitzenden. Diese teilten die juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – nach Möglichkeit entsprechend einer allfälligen Spezialisierung – auch innerhalb ihrer Kammer zu.

Die juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützten insbesondere die Verfahrensführung und Entscheidungskonzipierung nach Vorgabe und unter Fachaufsicht der verfahrensführenden Richterinnen bzw. Richter. Auf Weisung der Kammervorsitzenden waren sie auch mit Aufgaben im Rahmen der rechtsbereichsspezifischen Koordination betraut (TZ 21).

Bei Einrichtung des BVwG war jeder Gerichtsabteilung und somit jeder Richterin bzw. jedem Richter eine juristische Mitarbeiterin bzw. ein juristischer Mitarbeiter mit einem Drittel der Arbeitskapazität zur Verfügung gestellt. Das BVwG behielt das ursprüngliche Verhältnis auch nach der Erhöhung der Planstellen für juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei, die zusätzlich verfügbaren Ressourcen verteilte es entsprechend den individuellen Belastungs– bzw. Anfallsveränderungen in den Gerichtsabteilungen. Ob eine Gerichtsabteilung mehr Kapazitäten erhielt als eine andere, war von einer Vielzahl individueller Parameter abhängig, wie der Leistungsstärke der Richterinnen und Richter sowie der Leistungsstärke und Spezialisierung der juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Bei vergleichsweise hohem Altverfahrensanteil teilten die Kammervorsitzenden den Richterinnen bzw. Richtern fallweise zusätzliche juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder auch Verwaltungspraktikantinnen und –praktikanten zu.

- (2) Das Justizministerium stellte im Jahr 2018 im Zuge der strukturellen Analyse fest, dass durch den Einsatz von zusätzlichen juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit einer Erhöhung der (judiziellen) Erledigungen zu rechnen sei.

<sup>54</sup> Das BVwG setzte neben juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch Verwaltungspraktikantinnen- und –praktikanten in den Kammern ein, um den Abbau von Verfahren zu unterstützen.

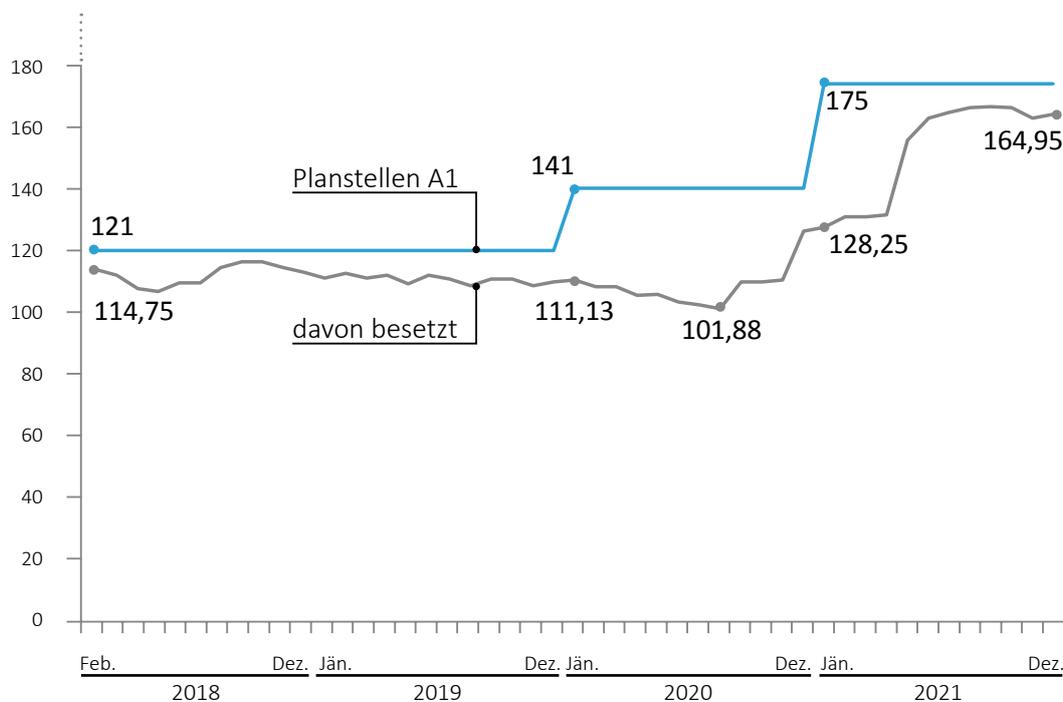
Der Controllingausschuss des BVwG erachtete juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ebenfalls als wichtige Stütze; er empfahl, diese strukturiert bei der beruflichen Weiterentwicklung zu unterstützen und für diese Bediensteten ein Mentoring zu installieren.

Auch das Regierungsprogramm 2020–2024 hielt fest, dass mehr wissenschaftliche bzw. juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das BVwG im zügigen Abbau der anhängigen Asyl- und Fremdenverfahren unterstützen und dass zusätzliche Planstellen geprüft werden sollten.

Das BVwG erhielt infolgedessen mit den Bundesfinanzgesetzen 2020 und 2021 insgesamt 54 Planstellen für diesen Bereich (TZ 25). Das vom Controllingausschuss empfohlene Mentoring war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht umgesetzt.

(3) Die Anzahl der Planstellen und der Personalstand im akademischen Bereich (in VBÄ), der sich im Wesentlichen aus den juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammensetzte, entwickelte sich in den Jahren 2018 bis 2021 wie folgt:

Abbildung 9: Entwicklung der Planstellen und des Personalstands im akademischen Bereich (in VBÄ)



Quelle: BMJ; Darstellung: RH

Im akademischen Bereich war in den Jahren 2020 und 2021 eine hohe Anzahl an Planstellen unbesetzt. Der Fehlstand betrug z.B. in den Monaten Jänner bis April 2021 jeweils über 42 Planstellen, wobei dieser im zweiten Halbjahr 2021 nachhaltig reduziert werden konnte. Das BVwG begründete den Fehlstand mit einer hohen Fluktuation (TZ 25). Die Fluktuation sei insbesondere darauf zurückzuführen, dass viele juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das BVwG lediglich als Zwischenstation sähen und nach einer gewissen Zeit in andere Ressorts, mit besseren Arbeitsplatzbewertungen, wechseln würden.

- 28.2 Der RH erachtete es als zielführend, dass das BVwG zur Steigerung der Erledigungszahlen und zum Abbau der Verfahrensrückstände verstärkt juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einsetzte. Um solche zeitnah nachbesetzen zu können, war es aus Sicht des RH auch zweckmäßig, auf Verwaltungspraktikantinnen und –praktikanten zurückzugreifen, da diese bereits mit den Abläufen am BVwG vertraut waren und somit eine geringere Einarbeitungszeit benötigten. Darüber hinaus konnte sich das BVwG durch dieses Vorgehen bereits von der Eignung der zukünftigen juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter überzeugen. Der RH hielt jedoch kritisch fest, dass in diesem Bereich in den Jahren 2020 und 2021 Planstellen unbesetzt waren und das BVwG – abgesehen vom Einsatz der Verwaltungspraktikantinnen und –praktikanten – keine Maßnahmen gegen die Fluktuation gesetzt hatte.

Der RH erachtete es daher als zweckmäßig für das Justizministerium und das BVwG, gezielt Maßnahmen zu setzen, um die Attraktivität des BVwG als Arbeitgeber zu erhöhen, unbesetzte Planstellen rascher nachbesetzen und die Fluktuation verringern zu können. Zur Zeit der Gebärungsüberprüfung lag ein Gesetzesentwurf u.a. zu Änderungen des Rechtspraktikantengesetzes<sup>55</sup> vor, der neben Zuteilungen im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit auch eine Zuteilung von Rechtspraktikantinnen und –praktikanten an das BVwG vorsah. Der RH beurteilte diesen Vorschlag positiv; auf diese Weise könnte z.B. zusätzliches personelles Potenzial lukriert werden, weil Rechtspraktikantinnen und –praktikanten die Möglichkeit geboten würde, praxisnah Erfahrungen in diesem Bereich zu sammeln.

Zur Steigerung der Zufriedenheit der Bediensteten sollte die berufliche Weiterentwicklung von juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch eine strukturierte Unterstützung gefördert werden, wobei z.B. die Teilnahme an geeigneten Ausbildungsprogrammen für Richteramtanwärterinnen und –anwärter anzudenken wäre. Die Einführung eines Mentorings für juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter könnte ebenfalls in diesem Sinne genutzt werden.

---

<sup>55</sup> BGBl. 644/1987 i.d.g.F.

Der RH empfahl dem BVwG, Maßnahmen zu treffen, um die Fluktuation im Bereich der juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verringern (wie die Möglichkeit einer strukturierten beruflichen Weiterentwicklung oder die Einführung eines Mentorings) und um freie bzw. frei werdende Planstellen zeitnah nachbesetzen zu können.

Darüber hinaus empfahl er dem Justizministerium, darauf hinzuwirken, Rechtspraktikantinnen und –praktikanten im Rahmen der Gerichtspraxis neben den Zuteilungen im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit auch am BVwG einzusetzen.

- 28.3 (1) Das BVwG wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass es jungen Juristinnen und Juristen als juristischen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern eine gute Einstiegsmöglichkeit in den Bundesdienst anbiete. Die Bediensteten erhielten eine fundierte und umfangreiche, viele Rechtsbereiche umfassende Ausbildung, würden wertvolle Erfahrungen sammeln und deshalb gerne in den öffentlichen Dienst, vor allem in den Bundesministerien, übernommen. Darüber hinaus stehe diesen Bediensteten bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, der Qualifikation und nach einem Aufnahmeprozess auch die Tätigkeit als Richterin bzw. Richter des BVwG oder eines Landesverwaltungsgerichts offen.

Viele dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sähen das BVwG als den Beginn ihrer beruflichen Laufbahn und würden kurz- bzw. mittelfristig einen Wechsel auf einen Arbeitsplatz mit höherer Bewertung anstreben.

Durch Maßnahmen wie Telearbeit, Rotationen oder Fort- und Weiterbildungen habe das BVwG Schritte gesetzt, um die Attraktivität für juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu erhöhen sowie der Fluktuation in diesem Bereich entgegenzuwirken.

Die Einführung eines Mentoring- bzw. „Buddy“-Systems sowie die nähere Ausgestaltung desselben würden geprüft. Ob dies zu einer verringerten Fluktuation beitragen könne, bleibe abzuwarten.

Um frei werdende Planstellen im Bereich der juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zeitnah nachbesetzen zu können, nehme das BVwG laufend Verwaltungspraktikantinnen und –praktikanten auf. Bei erforderlichen Aufnahmeverfahren wirke es darauf hin, diese in zeitlicher Hinsicht so kurz wie möglich zu gestalten.

(2) Das Justizministerium hielt in seiner Stellungnahme fest, dass es – wie der RH zutreffend ausführe – bereits einen Entwurf für eine Novelle des Rechtspraktikantengesetzes ausgearbeitet habe. Unter anderem in § 6 Abs. 3 leg. cit. solle die Möglichkeit vorgesehen werden, Rechtspraktikantinnen und –praktikanten nach einer fünfmonatigen Ausbildung bei einem Bezirks– oder Landesgericht oder einer Staatsanwaltschaft auch beim BVwG auszubilden. Die Änderung des Rechtspraktikantengesetzes sei Bestandteil der 2. Dienstrechts–Novelle 2022.

### Monitoring der juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- 29.1 (1) Zur Evaluierung des Einsatzes der juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führte das BVwG ab dem Jahr 2020 ein Monitoring ein, in dem es die Art der durchgeführten Tätigkeiten sowie die dafür in Anspruch genommene Zeit erfasste.

Die Auswertungen des Monitorings zeigten die Verteilung des Ressourceneinsatzes der juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Zwischen– und Enderledigungen, Recherchen und sonstige Erledigungen<sup>56</sup> sowie die Durchschnittsdauer pro Zwischen– und Enderledigung.

Demnach waren im Geschäftsjahr 2020 pro Monat durchschnittlich 90 juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am BVwG bzw. durchschnittlich 13 je Kammer zum Großteil mit der Konzipierung von Enderledigungen beschäftigt; sie erstellten rd. 38 % der Entwürfe für Enderledigungen.

(2) Das Präsidium nutzte in Abstimmung mit den Kammervorsitzenden die Auswertungen des Monitorings für Analysen und gegebenenfalls als Grundlage für Maßnahmen zur Optimierung des Einsatzes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

- 29.2 Der RH hielt positiv fest, dass das BVwG mit der Einführung eines Monitorings der juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über aussagekräftige Kennzahlen zu deren Ressourceneinsatz verfügte. Diese bildeten eine objektive Grundlage zur Optimierung des Einsatzes der Bediensteten und für Maßnahmen zur Effizienzsteigerung, was zur Verkürzung der Verfahrensdauer beitragen konnte.

<sup>56</sup> Enderledigungen beendeten das Verfahren, Zwischenerledigungen beendeten einen Verfahrensabschnitt, Recherchen und sonstige Erledigungen waren nur gesondert zu erfassen, wenn die Tätigkeiten nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Konzipierung einer End– oder Zwischenerledigung erfolgten.

## Referentinnen und Referenten

- 30.1 Referentinnen und Referenten waren für die Organisation in den Gerichtsabteilungen eingesetzt, z.B. die Erstprüfung des von den Behörden übermittelten Aktes, die Anforderung fehlender Aktenbestandteile oder die Fristenverwaltung. Das BVwG zielte – ähnlich wie bei juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – darauf ab, Referentinnen und Referenten entsprechend ihrer Spezialisierung einzusetzen. Eine Referentin bzw. ein Referent stand den Gerichtsabteilungen grundsätzlich mit der Hälfte ihrer bzw. seiner Arbeitskapazität zur Verfügung.

Für diese Bedienstetengruppe war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung ein Monitoring – analog zu jenem für juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – angedacht, jedoch noch nicht umgesetzt.

- 30.2 Der RH erachtete den Einsatz von Referentinnen und Referenten entsprechend ihrer Expertise als zweckmäßig. Darüber hinaus befürwortete er die Einführung eines Monitorings für diese Bedienstetengruppe, um auf dieser Grundlage den Einsatz der Bediensteten zu evaluieren und laufend zu optimieren.

Der RH empfahl dem BVwG, zeitnah ein Monitoring für Referentinnen und Referenten einzurichten, um die dadurch gewonnenen Daten zur laufenden Evaluierung und Optimierung und zum effektiven und effizienten Einsatz der Referentinnen und Referenten nutzen zu können.

- 30.3 Laut Stellungnahme des Justizministeriums befindet sich die Einführung eines Monitorings für Referentinnen und Referenten in Vorbereitung.

## Schreibkräfte

- 31.1 Schreibkräfte waren in einem zentralen Schreibkräftepool<sup>57</sup> organisiert, um Ausfälle, z.B. durch lange Krankenstände, auszugleichen und flexibler agieren zu können. Um Spezialisierungen, z.B. hinsichtlich Fachvokabular in den Rechtsmaterien, nutzen zu können, waren Schreibkräfte nach Möglichkeit bestimmten Kammern bzw. innerhalb dieser Kammern bestimmten Richterinnen und Richtern zugewiesen. Fünf Schreibkräfte waren für Großverhandlungen (insbesondere im Wirtschaftsbereich) speziell ausgebildet.

---

<sup>57</sup> Schreibkräfte an den Außenstellen unterstanden jeweils der Leitung der Außenstelle.

Die Aufgaben des Schreibkräftepools bestanden insbesondere in der Protokollführung bei Verhandlungen, der technischen Durchführung der Anonymisierung und dem Telefondienst. Die Schreibkräfte erstellten das Verhandlungsprotokoll direkt in der Verhandlung.

Zum Stichtag 1. Jänner 2020 waren am BVwG 44 Schreibkräfte beschäftigt, 41 davon im Wege der Leiharbeit aufgrund von Einsparungen von 40 Planstellen im Jahr 2019 (TZ 25). Für Personal in einem Leiharbeitsverhältnis war keine Planstellenbindung erforderlich. Somit bestritt das BVwG die Ausgaben für dauerhaft beschäftigtes Personal in diesem Bereich nicht aus dem Personalaufwand, sondern aus dem Sachaufwand.

- 31.2 Der RH kritisierte, dass durch den Zukauf von Personal im Wege der Leiharbeit der Personalplan des Bundes, der die höchstzulässige Personalkapazität für das BVwG festlegte, umgangen wurde. Aus seiner Sicht verlor der Personalplan des Bundes so seine Steuerungsfunktion und führte der Ausweis der Leiharbeitskräfte im Sachaufwand zu geringerer Transparenz beim Personalaufwand. Dies widersprach dem im Bundeshaushaltsgesetz<sup>58</sup> festgelegten Grundsatz der Budgetwahrheit und schränkte die Transparenz und Vergleichbarkeit ein.

Der RH empfahl dem Justizministerium und dem BVwG daher, im Zuge künftiger Personalaufstockungen – unter Beachtung der notwendigen Flexibilität bei schwankendem Arbeitsanfall – ausreichend Planstellen für dauerhaft beschäftigtes Personal in der Bedienstetengruppe der Schreibkräfte aufzubauen, um den Personalbedarf in diesem Bereich nicht mehr durch Leiharbeit abdecken zu müssen.

- 31.3 Das Justizministerium hielt in seiner Stellungnahme fest, dass sich das Leiharbeitsmodell im Bereich der Schreibkräfte im Hinblick auf einen flexiblen bzw. bedarfsbezogenen Personaleinsatz bewährt habe. Möglichkeiten für eine Erhöhung der Planstellen im Bereich der Schreibkräfte würden im Rahmen künftiger Personalaufstockungen geprüft. Weitere Planstellen bedürften einer Anpassung des Personalplans und damit des Bundesfinanzgesetzes, die dem parlamentarischen Gesetzgebungsprozess vorbehalten sei.

- 31.4 Dem RH war bewusst, dass Anpassungen des Personalplans bzw. des Bundesfinanzgesetzes dem parlamentarischen Gesetzgebungsprozess vorbehalten sind. Er wies aber darauf hin, dass aus seiner Sicht gerade für die im Bereich der Rechtsprechung, etwa für die zur Protokollführung bei Verhandlungen eingesetzten, dauerhaft benötigten Schreibkräfte, ausreichend Planstellen vorhanden sein sollten. Leiharbeit erachtete er nur zur Abdeckung von Spitzenbelastungen als zweckmäßig. Der RH beurteilte daher die Zusage des Justizministeriums, Möglichkeiten für eine Erhö-

---

<sup>58</sup> BGBl. I 139/2009 i.d.g.F.

hung der Planstellen im Bereich der Schreibkräfte im Rahmen künftiger Personalaufstockungen zu prüfen, positiv und bekräftigte seine Empfehlung, auf eine Anpassung des Personalplans hinzuwirken.

## Frauenanteil

32.1 Die nachstehende Tabelle zeigt die Anzahl und den Anteil der Richterinnen in leitenden Funktionen am BVwG zum Stichtag 31. Dezember 2020:

Tabelle 5: Anzahl und Anteil von Richterinnen in leitenden Funktionen am Bundesverwaltungsgericht (zum 31. Dezember 2020)

Funktion	Bedienstete	davon Frauen	davon Männer	Anteil Frauen
	Anzahl			in %
Präsident	1	0	1	0
Vizepräsident	1	0	1	0
Kammervorsitzende	7	2	5	28,5
Stellvertretungen der Kammervorsitzenden	7	6	1	85,7
Leitung Controllingstelle	1	0	1	0
Leitung Evidenzstelle	1	1	0	100
<b>Summe</b>	<b>18</b>	<b>9</b>	<b>9</b>	<b>50</b>

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Frauenförderungsplan des BMJ für den Zeitraum bis 31. Dezember 2026

Der Frauenanteil bei den leitenden Funktionen insgesamt betrug im richterlichen Bereich zum Stichtag 31. Dezember 2020 50 %. Ohne den Bereich der stellvertretenden Kammervorsitzenden lag der Anteil bei 27 %. Demgegenüber belief sich der Anteil der Richterinnen am BVwG zum gleichen Zeitpunkt auf 48 %.

32.2 Der RH stellte fest, dass trotz einer ausgewogenen Verteilung von Frauen und Männern im Bereich der Richterschaft der Anteil an Richterinnen auf Leitungsebene im BVwG nur durch die hohe Anzahl an weiblichen Bediensteten im Bereich der stellvertretenden Kammervorsitzenden 50 % erreichte. Ohne Anrechnung der Stellvertretungen lag die Frauenquote bei leitenden Funktionen im richterlichen Bereich nur bei 27 %.

Der RH empfahl dem BVwG, darauf hinzuwirken, dass eine ausgewogene Verteilung von Frauen und Männern im Bereich der Richterschaft auf allen Leitungsebenen erreicht wird.

- 32.3 Laut Stellungnahme des BVwG sei es bestrebt, den Anteil der Frauen in richterlichen Leitungsfunktionen laufend zu erhöhen. Gemäß der geltenden Geschäftseinteilung des BVwG (Stand 14. November 2022) werde in drei der sieben Kammern der Vorsitz von Frauen ausgeübt. Zudem seien sechs Stellvertretungsfunktionen von Frauen besetzt. In den unter richterlicher Leitung stehenden Organisationseinheiten der Evidenz- und der Controllingstelle sei das Verhältnis ausgewogen (Evidenzstelle: Leitung durch eine Frau, Stellvertretung durch einen Mann; Controllingstelle: Leitung durch einen Mann, Stellvertretung durch eine Frau).

## Aus- und Fortbildung

### Aus- und Fortbildung Richterinnen und Richter

- 33.1 (1) Die Mitglieder des BVwG waren nach Art. 134 Abs. 7 B-VG Richterinnen und Richter. Art. 87 B-VG war somit anzuwenden und die Richterinnen und Richter in Ausübung ihres richterlichen Amtes unabhängig. Diese Unabhängigkeit äußerte sich darin, dass Richterinnen und Richter nicht an Weisungen gebunden waren (sachliche Unabhängigkeit), und in ihrer Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit (persönliche Unabhängigkeit).

Mitglieder des BVwG mussten das Studium der Rechtswissenschaften oder die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien abgeschlossen haben und über eine fünfjährige juristische Berufserfahrung verfügen (TZ 27). Eine gesetzlich vorgeschriebene Grundausbildung bei Einstieg als Verwaltungsrichterin oder –richter bzw. eine verpflichtende Weiterbildung gab es nicht. Das BVwG achtete bei der Aufnahme grundsätzlich darauf, dass neue Mitglieder aus der Verwaltung kamen. Der Personalrat legte das Vorliegen von verfahrensrechtlichen und fachlichen Kenntnissen sowie Praxiserfahrungen, die im Fachgespräch vorgewiesen werden mussten, seiner Entscheidung zugrunde. Nach Ansicht des BVwG war davon auszugehen, dass solche neuen Mitglieder bereits eine Grundausbildung absolviert hatten.

Bewerberinnen und Bewerber bzw. deren Leistungen konnten vor der Ernennung nicht beobachtet und beurteilt werden, wie das in der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Fall war.

(2) Vor der Ernennung zur Richterin bzw. zum Richter an einem ordentlichen Gericht mussten Kandidatinnen und Kandidaten sich für eine Stelle als Richteramtswärterin bzw. –wärter bewerben<sup>59</sup> und eine grundsätzlich vierjährige Ausbildung im

<sup>59</sup> Richteramtswärterinnen bzw. Richteramtswärter wurden auf Grundlage eines Vorschlags der Präsidentin bzw. des Präsidenten eines Oberlandesgerichts von der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Justiz ernannt.

Sinne einer „Rechtspraxis“ abschließen. Am Ende dieser Ausbildung stand die sogenannte Richteramtprüfung. Danach konnten sich Richteramtanwärterinnen bzw. –anwärter um eine richterliche Planstelle bewerben.<sup>60</sup>

(3) Der damalige Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz beauftragte im Februar 2019 ein Projekt, die Ausbildung für Richterinnen und Richter neu zu gestalten. Die damit eingesetzte Arbeitsgruppe hatte zum Ziel, unter der Leitung der Präsidentin des Obersten Gerichtshofes durch Neugestaltung und zumindest teilweise Vereinheitlichung der Ausbildung die Durchlässigkeit zwischen ordentlicher Gerichtsbarkeit und Verwaltungsgerichtsbarkeit zu erhöhen und so zu einem einheitlichen Richterbild beizutragen.

Als Ergebnis der Arbeitsgruppe erarbeitete das Justizministerium im Jahr 2019 einen Entwurf zur Änderung des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes. Dieser enthielt Maßnahmen wie:

- Erweiterung der (obligatorischen) Ausbildungsstationen der Richteramtanwärterinnen bzw. –anwärter um eine Zuteilung beim Verwaltungsgerichtshof oder einem Verwaltungsgericht,
- Einrichtung eines gemeinsamen Aus- und Fortbildungsbeirats,
- Modifizierung der Ernennungserfordernisse für Mitglieder des BVwG dahingehend, dass zur fünfjährigen Berufserfahrung das Erfordernis einer abgeschlossenen A1-Grundausbildung hinzukam bzw. alternativ dazu für Bewerberinnen bzw. Bewerber ohne abgeschlossene A1-Grundausbildung ein der Ernennung vorgelagerter (berufsbegleitender) Qualifizierungskurs,<sup>61</sup>
- Erweiterung der Ernennungsvoraussetzungen für Mitglieder des BVwG um die Absolvierung der Gerichtspraxis in der Dauer von sieben Monaten, sofern nicht eine siebenmonatige Tätigkeit als juristische bzw. wissenschaftliche Mitarbeiterin oder juristischer bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter beim Verwaltungsgerichtshof oder einem Verwaltungsgericht vorlag,
- Implementierung einer „Einstiegsphase“ für Verwaltungsrichterinnen bzw. –richter mit Reduktion der Arbeitsbelastung für die ersten drei Monate, bei Bedarf aber auch darüber hinaus, für weitere sechs Monate Onboarding-Maßnahmen (kollegiale Beratung, Mentorensystem, Supervision etc.) bei vollem Gehalt sowie Absolvierung einer modularen Ausbildung, deren näherer Inhalt durch Verordnung festgelegt werden sollte.

---

<sup>60</sup> §§ 1 bis 24 Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz

<sup>61</sup> Unabhängig davon sollte das Amt der Verwaltungsrichterin bzw. des Verwaltungsrichters jedenfalls allen Personen offenstehen, die die Ernennungsvoraussetzungen gemäß § 26 Abs. 1 Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz für die ordentliche Gerichtsbarkeit erfüllen.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung hatte das Justizministerium keine weiteren Schritte gesetzt, die geplanten Änderungen im Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz waren nicht umgesetzt.

(4) Auch das Regierungsprogramm 2020–2024 enthielt – als eine der wesentlichen Säulen im Hinblick auf das Berufsbild der Richterinnen und Richter – die Vorgabe, die Durchlässigkeit zwischen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit (in beide Richtungen) zu fördern und bundesweit einheitliche Ausbildungsstandards unter Berücksichtigung der Vorteile der jeweiligen Systeme zu schaffen.

Die Europäische Kommission hielt in ihren Berichten über die Rechtsstaatlichkeit in den Jahren 2020 und 2021 kritisch fest, dass eine Grundausbildung für neu aufgenommene Verwaltungsrichterinnen und –richter gesetzlich nicht vorgeschrieben war.

(5) Nach § 57 Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz hatten sich Richterinnen und Richter fortzubilden.

Das BVwG schloss im Jahr 2017 gemeinsam mit dem Verwaltungsgerichtshof, dem Bundesfinanzgericht und den Landesverwaltungsgerichten eine Kooperationsvereinbarung mit der Johannes Kepler Universität Linz sowie der Wirtschaftsuniversität Wien zur Gründung einer Österreichischen Akademie der Verwaltungsgerichte (**ÖAVG**). Die ÖAVG sollte sicherstellen, dass eine regelmäßige Wissensaktualisierung und ein laufender Wissensaustausch sowohl in Rechtsfragen als auch in Fragen des Managements zwischen Verwaltungsrichterinnen und –richtern stattfanden.

Die ÖAVG hatte neben Seminaren zu materiellen Rechtsfragen (z.B. zum Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz oder zum Kindeswohl im Verwaltungsverfahren) praxisbezogene Workshops (z.B. Verhandlungsführung, Urteilstechnik oder Deeskalationstrainings) und Seminare für Bedienstete in der Justizverwaltung im Programm.

Darüber hinaus bot die ÖAVG (als Ausfluss der Arbeitsgruppe zur „Ausbildung für Richterinnen und Richter neu“) auch eine Seminarreihe für neu ernannte Verwaltungsrichterinnen und –richter in einer Einstiegsphase an. Eine entsprechende Verordnung oder sonstige Verpflichtung, die Module und Seminare zu absolvieren, bestand zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht, der Präsident versuchte im Zuge der Justizverwaltung auf die Teilnahme hinzuwirken.

- 33.2 Der RH hielt fest, dass es für Richterinnen und Richter am BVwG keine (gesetzlich) vorgeschriebene Grundausbildung bzw. Weiterbildung gab, wie dies in der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Fall war. Aus seiner Sicht war es geboten, die Ausbildungsstandards der Verwaltungsgerichtsbarkeit an die der ordentlichen Gerichtsbarkeit

anzugleichen, um die gemäß Regierungsprogramm 2020–2024 angestrebte Durchlässigkeit sicherzustellen. So könnte aus Sicht des RH insbesondere vor dem Hintergrund der Durchlässigkeit zwischen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit (in beide Richtungen) auch für Richterinnen und Richter des BVwG eine verpflichtende Ausbildung entsprechend der „vierjährigen Rechtspraxis“ in der ordentlichen Gerichtsbarkeit angedacht werden, sollte keine entsprechende Vorerfahrung vorliegen.

Er beurteilte die Einrichtung und die Überlegungen der Arbeitsgruppe zur „Ausbildung für Richterinnen und Richter neu“ als zweckmäßig. Der RH hielt jedoch kritisch fest, dass mangels gesetzlicher Grundlage und aufgrund der verfassungsrechtlich normierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter keine Verpflichtung für Mitglieder des BVwG bestand, an einer entsprechenden, noch zu schaffenden Grundausbildung bzw. Weiterbildung teilzunehmen.

Der RH sah die Einrichtung der ÖAVG ebenfalls als zweckmäßig an, um eine einheitliche Fortbildung und einen regelmäßigen Wissensaustausch zwischen Verwaltungsrichterinnen und –richtern sicherzustellen. Auch die Einführung einer Einstiegsphase für neu ernannte Verwaltungsrichterinnen und –richter war eine geeignete Maßnahme, um Neueinsteigerinnen und Neueinsteigern erste Überblicke über ihre Aufgaben und Tätigkeiten zu bieten. Der RH hielt jedoch kritisch fest, dass eine entsprechende Verordnung – wie von der Arbeitsgruppe zur „Ausbildung für Richterinnen und Richter neu“ angestrebt – zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht vorlag. Aus Sicht des RH waren Personalentwicklung und somit auch die zielgerichtete Aus- und Fortbildung für Richterinnen und Richter – insbesondere vor dem Hintergrund des § 57 Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz – ein wichtiges Element zur Sicherstellung der Unabhängigkeit sowie zur Gewährleistung der Qualität und der Effizienz der Richterschaft. Ein bloßes Hinwirken auf die Teilnahme von Richterinnen und Richtern an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zuge der Dienstaufsicht konnte dies seiner Ansicht nach nicht ausreichend sicherstellen.

Der RH empfahl daher dem Justizministerium, eine den Anforderungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit entsprechende Grundausbildung für neu eintretende Mitglieder des BVwG bzw. verpflichtende Weiterbildung zu schaffen sowie auf gesetzliche Regelungen zur verpflichtenden Teilnahme daran hinzuwirken; dabei wäre darauf zu achten, dass die Durchlässigkeit zwischen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit gefördert wird.

Weiters empfahl der RH dem Justizministerium, Rahmenbedingungen für eine Fortbildungsverpflichtung von Richterinnen und Richtern zu schaffen.

Aus Sicht des RH würde eine Änderung des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes – im Sinne des Ergebnisses der Arbeitsgruppe – die Ausbildungssituation für Verwaltungsrichterinnen und –richter verbessern. Doch auch mit diesen Anpassungen würde sich der Umstand nicht ändern, dass Bewerberinnen und Bewerber vor der Ernennung nicht auf ihre Eignung hin beurteilt werden konnten, wie das etwa bei Richteramtswärterinnen bzw. –wärtern in der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Fall war. Dies könnte beispielsweise durch eine verpflichtende vierjährige Ausbildung im Sinne einer „Rechtspraxis“ oder Einstellung vorerst als juristische Mitarbeiterin bzw. juristischer Mitarbeiter erfolgen.

Der RH verkannte nicht, dass Mitglieder des BVwG vor ihrer Ernennung über eine fünfjährige juristische Berufserfahrung verfügen mussten. Aus Sicht des RH war allerdings auch damit nicht ausreichend sichergestellt, dass diese Personen tatsächlich für das Richteramt geeignet waren, da dieses sich wesentlich von sonstigen juristischen Tätigkeiten (in der Verwaltung) unterschied.

Richterinnen und Richter wurden auf Lebenszeit ernannt. War ein neues Mitglied des BVwG einmal zur Richterin bzw. zum Richter bestellt, gab es durch die verfassungsrechtlichen Garantien der Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit – außer in Fällen, in denen sich eine Richterin bzw. ein Richter grob pflichtwidrig verhalten hatte oder sonst ihren bzw. seinen Dienstpflichten nicht mehr nachkommen konnte und ein entsprechendes Urteil in einem Dienst- oder Disziplinargerichtsverfahren vorlag – keine Möglichkeit mehr, diese abzusetzen oder zu versetzen.

Der RH empfahl daher dem Justizministerium, in allfällige Evaluierungen und Änderungen der Ernennungserfordernisse bzw. der Grundausbildung für Mitglieder des BVwG Überlegungen miteinzubeziehen, wie Bewerberinnen und Bewerber vor ihrer Ernennung zu Verwaltungsrichterinnen bzw. –richtern auf ihre grundsätzliche Eignung für das Richteramt getestet werden könnten.

- 33.3 Das Justizministerium wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass Grundlage für eine wechselseitige Durchlässigkeit eine Angleichung bei den Auswahlkriterien und bei der Grundausbildung sei, um so gleiche (fachliche) Standards zu schaffen. Darüber hinaus weise die Durchlässigkeit vom BVwG in Richtung der ordentlichen Gerichtsbarkeit auch besoldungsrechtliche Komponenten auf. Die Arbeitsgruppe zur „Ausbildung für Richterinnen und Richter neu“ habe dazu wichtige Vorarbeiten geleistet und Grundlagen erstellt. Basierend darauf hätten zwischenzeitlich weitere Arbeitsgespräche stattgefunden.

Das BVwG habe die in der Arbeitsgruppe definierten Lerninhalte in Zusammenarbeit mit der Präsidenten-Konferenz der Verwaltungsgerichte bereits im Großen und Ganzen umgesetzt. Neu einsteigende Richterinnen und Richter würden die entspre-

chenden Module an der ÖAVG zusammen mit Richterinnen und Richtern der Landesverwaltungsgerichte und des Bundesfinanzgerichts absolvieren.

In Bezug auf die Grundausbildung als solche sei zu bedenken, dass zu Verwaltungsrichterinnen bzw. –richtern ernannte Bundesbedienstete mit einer nach vier Jahren abgeschlossenen Grundausbildung in der Verwaltung nicht mehr einer weiteren Grundausbildung zugeführt werden könnten. Auch neu aufgenommene Landesbedienstete oder Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälte hätten in aller Regel bereits entsprechende (Berufs–)Ausbildungen absolviert. Verwaltungsrichterinnen bzw. –richter würden in dieser Hinsicht über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen, die im Sinne der verfassungsgesetzlichen Vorgaben auch eine der Grundlagen für ihre Ernennung darstelle. Ein Gutteil der Richterinnen und Richter des BVwG sei zudem vom (vormaligen) Asylgerichtshof übernommen worden. Darüber hinaus würden neu aufgenommene Richterinnen und Richter vielfach über jahrelange Erfahrungen in der Verwaltung verfügen, womit sie einschlägige fachliche Vorerfahrungen und –kenntnisse im Bereich des Verwaltungs–(verfahrens–)rechts hätten.

Vor diesem Hintergrund lasse sich das Modell eines richterlichen Vorbereitungsdienstes für das BVwG nicht oder nur sehr bedingt übernehmen. Das Gros der neu ernannten Richterinnen und Richter seien Bundesbedienstete, die nur dann in die Verwaltungsgerichtsbarkeit wechseln würden, wenn sie direkt zu Richterinnen und Richtern ernannt würden. Es werde daher an einer Lösung gearbeitet, die eine berufsspezifische verpflichtende Fortbildung am Beginn der verwaltungsrichterlichen Tätigkeit vorsehe.

Gemäß § 57 Richter– und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz bestehe bereits eine gesetzliche Verpflichtung der Richterinnen und Richter, sich laufend fortzubilden. Die österreichische Justiz stelle dafür ein reichhaltiges, auf die Bedürfnisse der Praxis ausgerichtetes Fortbildungsangebot zur Verfügung. Darüber hinaus werde den Richterinnen und Richtern auch die Möglichkeit eröffnet, an externen Bildungsveranstaltungen im In– und Ausland teilzunehmen.

Das Justizministerium stehe einer Präzisierung der gesetzlichen Fortbildungsverpflichtung befürwortend gegenüber. Zur Frage, ob und – wenn ja – in welcher Form und mit welchen Vorgaben (in quantitativer und/oder qualitativer Hinsicht) eine solche Präzisierung zielführend und umsetzbar sei, laufe ein Diskussionsprozess.

- 33.4 Der RH entgegnete dem Justizministerium, dass die Module an der ÖAVG von neu einsteigenden Verwaltungsrichterinnen bzw. –richtern aufgrund der verfassungsrechtlich normierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und einer fehlenden gesetzlichen Grundlage nicht verpflichtend absolviert werden mussten und daher die Teilnahme nicht gewährleistet werden konnte. Er hielt weiters fest, dass

seiner Ansicht nach auch Bundesbedienstete mit bereits abgeschlossener Grundausbildung in der Verwaltung einer zusätzlichen verpflichtenden Weiterbildung zugeführt werden können.

Der RH wies erneut darauf hin, dass nur durch Abschluss einer sonstigen Ausbildung – sei es in der Bundes– oder Landesverwaltung oder als Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt – nicht ausreichend sichergestellt war, dass diese Personen tatsächlich für das Richteramt geeignet waren, da dieses sich wesentlich von sonstigen juristischen Tätigkeiten (in der Verwaltung) unterschied.

Der RH begrüßte die positive Haltung des Justizministeriums zu einer gesetzlichen Fort– bzw. Weiterbildungsverpflichtung. Er wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ohne eine entsprechende Präzisierung selbst beim besten Fortbildungsangebot dessen Inanspruchnahme nicht sichergestellt werden konnte.

## Aus– und Fortbildung des nicht–richterlichen Personals

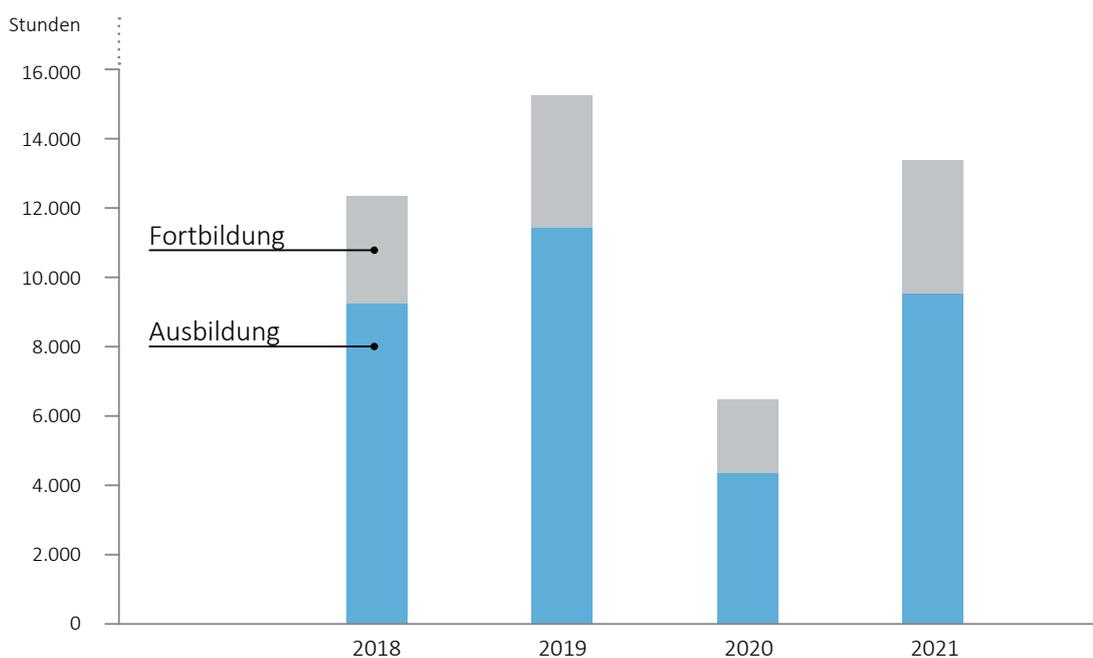
- 34.1 (1) Die Ausbildung des nicht–richterlichen Personals des BVwG war in der Grundausbildungsverordnung für Bedienstete des Bundeskanzleramts geregelt.<sup>62</sup> Demgemäß bestand die Grundausbildung aus einer theoretischen Ausbildung sowie der praktischen Verwendung. Die theoretische Ausbildung umfasste für alle Verwendungs– und Entlohnungsgruppen zu absolvierende und mit Prüfung abzuschließende Pflichtmodule sowie arbeitsplatzspezifische Wahlpflichtmodule. Die Pflichtmodule umfassten eine BVwG–interne Ausbildung, bei der z.B. Richterinnen und Richter des BVwG das nicht–richterliche Personal der Verwendungsgruppen A1 bzw. v1 (juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) und A2 bzw. v2 (Referentinnen und Referenten) u.a. in den für das BVwG maßgeblichen materiellen Rechtsvorschriften schulten. Besonderes Augenmerk wurde bei der BVwG–internen Ausbildung zudem auf die Themen Asyl– und Fremdenrecht sowie Verfahrensrecht gelegt. Die für das BVwG relevanten Pflicht– und Wahlpflichtmodule waren in der Anlage zur Grundausbildungsverordnung des Bundeskanzleramts festgelegt. Die Ausbildungspläne der darin vorgesehenen BVwG–internen Ausbildung bzw. deren Inhalt und Umfang legte das BVwG bedarfsgerecht selbst fest.

<sup>62</sup> § 1 Abs. 1 Verordnung des Bundeskanzlers über die Grundausbildung für die Bediensteten des Ressortbereichs (Grundausbildungsverordnung–BKA, BGBl. II 275/2017 i.d.g.F.)

Für die praktische Verwendung im Zuge der Ausbildung waren – neben der Verwendung der Bediensteten am Stammarbeitsplatz – auch zumindest vierwöchige Rotationen vorgesehen. Die Bediensteten wurden dabei – je nach Verwendungsgruppe – z.B. im Justizministerium, in Bundesdienststellen oder –behörden (etwa Innenministerium, Finanzmarktaufsicht, Datenschutzbehörde) oder in anderen Bereichen des BVwG (Geschäftsbereich, Geschäftsstelle, Kammer etc. <sup>63</sup>) eingesetzt. Die Einsatzbereiche hingen vom Standort des Stammarbeitsplatzes, der beim BVwG zukünftig vorgesehenen Tätigkeit sowie von den Vorerfahrungen der Bediensteten ab.

(2) Im BVwG bestanden auch Möglichkeiten zur Fortbildung. Die folgende Abbildung zeigt die Anzahl der Aus- und Fortbildungsstunden des nicht-richterlichen Personals im überprüften Zeitraum:

Abbildung 10: Aus- und Fortbildungsstunden des nicht-richterlichen Personals 2018 bis 2021



Quelle: BVwG; Darstellung: RH

Bei den nicht-richterlichen Bediensteten des BVwG entfielen im überprüften Zeitraum bis zu rd. 11.500 Stunden pro Jahr auf Schulungen und Rotationen im Zusammenhang mit ihrer Ausbildung – im Jahresdurchschnitt waren es rd. 8.700 Stunden.

<sup>63</sup> z.B. Kanzleiangelegenheiten, Verrechnungsstelle oder Schreibkräftepool

Darüber hinaus absolvierten sie interne und externe Fortbildungen im Ausmaß von durchschnittlich rd. 3.250 Stunden pro Jahr. Umgelegt auf die Anzahl an nicht-richterlichen Bediensteten verbrachten diese im überprüften Zeitraum daher rd. 36 Stunden pro Jahr in Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und besuchten im Durchschnitt zwischen 0,89 (im Jahr 2020) und 2,32 (2021) Fortbildungsveranstaltungen pro Jahr.

Die Fortbildungen betrafen Themen wie Korruptionsprävention, Gesundheits- und Resilienzförderung oder Verhandlungsführung, sie beinhalteten Workshops und Vorträge zum Asyl- und Fremdenrecht sowie zu relevanten Herkunftsländern und ein Deeskalationstraining. Sie richteten sich je nach Bedarf an einzelne Bedienstete oder Bedienstetengruppen. Den Bedarf an intern organisierten und gegebenenfalls für Bedienstete verpflichtend zu absolvierenden Fortbildungsveranstaltungen ermittelte das BVwG in Absprache mit den bzw. auf Anregung der Führungskräfte. Individuelle Fortbildungserfordernisse bzw. -pflichten der Bediensteten ergaben sich z.B. aus Mitarbeitergesprächen.

- 34.2 (1) Der RH hielt fest, dass die Ausbildung des nicht-richterlichen Personals des BVwG sowohl für alle Bediensteten relevante als auch arbeitsplatz- bzw. verwendungsgruppenspezifische Module beinhaltete und damit die unterschiedlichen Anforderungen der Tätigkeiten berücksichtigte. Er anerkannte, dass das BVwG die Inhalte und den Umfang der BVwG-internen Ausbildung (d.h. des Pflichtmoduls) bedarfsgerecht selbst festlegte. Er hielt jedoch kritisch fest, dass die Grundausbildung der nicht-richterlichen Bediensteten des BVwG noch auf Basis der Grundausbildungsverordnung des Bundeskanzleramts erfolgte, obwohl das BVwG zur Zeit der Gebärungsüberprüfung seit mehr als vier Jahren zum Justizministerium ressortierte.

[Der RH empfahl daher dem Justizministerium und dem BVwG, die Grundausbildung des nicht-richterlichen Personals des BVwG auf Basis einer ressorteigenen Verordnung zu regeln.](#)

Der RH hielt positiv fest, dass die Bediensteten – als Teil der internen Ausbildung beim BVwG – im Zuge einer Rotation Einblick in andere Bundesdienststellen oder -behörden bzw. andere Geschäftsbereiche und Tätigkeiten des BVwG erhielten. Nach Ansicht des RH war diese Vorgangsweise geeignet, das Verständnis für die Arbeit jener Stellen, mit denen die Bediensteten während ihrer Tätigkeit am Stammarbeitsplatz in Kontakt standen, zu fördern sowie die Zusammenarbeit mit diesen Stellen positiv zu beeinflussen.

- (2) Der RH stellte weiters fest, dass das nicht-richterliche Personal des BVwG im überprüften Zeitraum Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von durchschnittlich 3.250 Stunden pro Jahr absolvierte.

Er erachtete laufende Fortbildungsmöglichkeiten als essenziell, um ein effizientes Tätigwerden aller Bediensteten auf Basis des stets neuesten Wissensstandes zu gewährleisten. Er sah darin auch einen nicht monetären Anreiz, der als Maßnahme einer zielgerichteten Personalentwicklung geeignet war, die Mitarbeiterzufriedenheit und –bindung zum BVwG zu steigern.

- 34.3 Das Justizministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass sich eine Grundausbildungsreform für die Zentralstelle des Justizministeriums, die Datenschutzbehörde und das BVwG in Vorbereitung befinde. Zur Zeit der Stellungnahme sei aber noch nicht abschließend geklärt, wie die Verwaltungsakademie des Bundes die Grundausbildung zukünftig organisieren und welche Ausbildungsinhalte sie bereitstellen werde. Das Justizministerium stehe diesbezüglich in laufendem Austausch mit dem Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport und der Verwaltungsakademie des Bundes, um diese – für die weitere Ausrichtung der Grundausbildung essenziellen – Vorfragen rasch zu klären.

## IT–Systeme

### IT–Strategie

- 35.1 Das Justizministerium verfügte über eine gesamthafte Strategie zum Einsatz von Informationstechnologie (**IT**) für den Zeitraum 2018 bis 2022, die auch für das BVwG galt. Kernziele der IT–Strategie des Justizministeriums waren u.a.

- zeitgemäße digitale Services für Bürgerinnen bzw. Bürger, die Wirtschaft, Parteienvertreterinnen bzw. –vertreter sowie Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter,
- die Beschleunigung und Vereinfachung von Verfahren,
- die Steigerung der Effizienz und Effektivität sowie
- sichere und qualitative IT–Lösungen.

Leitlinien dieser IT–Strategie waren insbesondere, den Nutzen für die gesamte Justiz zu maximieren, nachhaltige Lösungen zu betrachten, Verfahrensdaten höchstens einmal zu erfassen und Schnittstellen auszubauen.

Die IT-Strategie des Justizministeriums nannte die Aufgaben der ordentlichen Gerichtsbarkeit, des Strafvollzugs und der Bewährungshilfe als wichtigste Aufgabenbereiche. Schnittstellen oder Services betreffend Behörden wurden im Zusammenhang mit dem operativen Ziel „moderner Zugang zu Justiz-Dienstleistungen für [die] öffentliche Verwaltung“ formuliert. Die IT-Strategie des Justizministeriums nahm keinen näheren Bezug auf das BVwG oder die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Das BVwG verfügte über keine eigene IT-Strategie.

- 35.2 Der RH stellte fest, dass das Justizministerium für die Jahre 2018 bis 2022 über eine IT-Strategie verfügte. Er hielt jedoch kritisch fest, dass der Aufgabenbereich des BVwG in der IT-Strategie des Justizministeriums nicht konkret abgebildet war, wobei dies aus Sicht des RH zur Förderung der Durchlässigkeit zwischen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit notwendig wäre. Nach Ansicht des RH ist der Einsatz von IT strategisch zu steuern. Dazu wäre eine organisationspezifische IT-Strategie notwendig, welche organisatorische Besonderheiten berücksichtigt und ermöglicht, weitere IT-Aktivitäten danach auszurichten.

Der RH empfahl dem Justizministerium, unter Einbeziehung des BVwG die organisationsspezifischen Bedürfnisse des BVwG in der IT-Strategie des Justizministeriums abzubilden, um auch auf diesem Weg die Durchlässigkeit zwischen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu fördern. Die IT-Strategie sollte gemeinsame Standards und Prozesse sowie die organisatorischen Rahmenbedingungen berücksichtigen und dem BVwG ermöglichen, konkrete Bedürfnisse und Geschäftsprozesse langfristig daran auszurichten.

- 35.3 Das Justizministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, das BVwG angemessen in der bestehenden IT-Strategie des Justizministeriums zu berücksichtigen und in die IT-Betreuungs- und IT-Governance-Strukturen lückenlos einzubinden. Würden darüber hinaus konkrete Bedarfe benannt, könnten diese im Rahmen der für 2023 geplanten Überarbeitung berücksichtigt werden.
- 35.4 Der RH entgegnete dem Justizministerium, dass es Bedienstete des BVwG zwar als Zielgruppe für seine IT-Strategie definiert hatte, inhaltlich jedoch keinen konkreten Bezug zur Verwaltungsgerichtsbarkeit setzte. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung lagen zum BVwG lediglich inhaltlich unbestimmte Überlegungen vor, eine strategische Initiative zur digitalen Aktenführung im BVwG umzusetzen. Der RH erachtete den Bedarf an spezifischen Zielsetzungen für das BVwG in den Leitlinien der IT-Strategie des Justizministeriums für gegeben und hielt daher seine Empfehlung aufrecht.

## Verwendete IT-Systeme

36.1 (1) Das BVwG verwendete neben Standard-Applikationen des Justizministeriums und der sonstigen Bundesverwaltung vor allem die Fachapplikation eVA+ und das zugehörige Dokumenten-Management-System „Arbeitsplatz eVA+“. Damit bildete es sämtliche Verfahren der Verwaltungsgerichtsbarkeit – vom Verfahrenseingang bis zur Zustellung – vollständig ab. Die Fachapplikation wies einen hohen Automatisierungsgrad<sup>64</sup> auf.

(2) Das Justizministerium beauftragte die Bundesrechenzentrum GmbH als Auftragsverarbeiter<sup>65</sup>. Diese analysierte seit dem Jahr 2013 jährlich gemeinsam mit dem Justizministerium und dem BVwG<sup>66</sup> die Risiken, die im Bereich der Fachapplikation eVA+ bestanden, und aktualisierte das Ergebnis zuletzt im April 2021. Den Schutzbedarf bei der Vertraulichkeit und Integrität bewerteten sie als sehr hoch, bei der Verfügbarkeit als hoch. Im Ergebnis wurden 40 Risiken zu den Schutzzielen Verfügbarkeit, Vertraulichkeit und Integrität identifiziert, Schadenshöhen und Eintrittswahrscheinlichkeiten bewertet, standardisiert Risikowert und Risikoklasse errechnet und Maßnahmen festgehalten.

Im Ergebnis wurden u.a. die mangelnde Zukunftssicherheit von eVA+ oder Fehleingaben in die Risikoklasse drei von vier<sup>67</sup> eingeordnet. Als Maßnahme wurde die strategische Ausrichtung auf Justiz 3.0-Komponenten<sup>68</sup>, Gestaltung der Nutzeroberfläche sowie Validierungen vorgesehen.

23 von 25 Themen der Schutzziele Vertraulichkeit und Integrität wurden den niedrigsten zwei Risikoklassen zugeordnet. Das wurde u.a. damit begründet, dass Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter gewissenhaft und sensibilisiert agierten. Maßnahmen wurden diesbezüglich nicht festgelegt.

36.2 (1) Der RH stellte fest, dass das BVwG eine IT-Applikation nutzte, mit der wesentliche Teile seiner Verfahren abgebildet waren. Wesentliche Formulare und Prozessschritte waren damit automatisiert.

(2) Der RH hielt fest, dass das BVwG gemeinsam mit der Bundesrechenzentrum GmbH und dem Justizministerium die Risiken im Bereich der Fachapplikation eVA+ analysierte, diese bewertete und das Ergebnis aktuell hielt. Bewertung und Maßnahmen

<sup>64</sup> Unter anderem wurden erfasste Daten übernommen, Tätigkeiten unmittelbar Verfahren zugeordnet oder Prozesse automatisch dokumentiert.

<sup>65</sup> § 89f Gerichtsorganisationsgesetz

<sup>66</sup> bzw. den jeweiligen Vorgängerorganisationen

<sup>67</sup> Die vierte Risikoklasse war die höchste.

<sup>68</sup> Die strategische Initiative Justiz 3.0 sah vor, den gesamten Justizbetrieb bestmöglich mit IT zu unterstützen. Im Rahmen der Initiative wurden u.a. Applikationen zur digitalen Akten- und Verfahrensführung oder der elektronischen Akteneinsicht geführt.

waren nach Ansicht des RH überwiegend nachvollziehbar. Er kritisierte jedoch, dass Themen der Informationssicherheit mit sozialem Bezug den niedrigsten Risikoklassen zugewiesen wurden.

Der RH empfahl dem BVwG, unter Einbeziehung der Compliance–Beauftragten des BVwG die Risiken der Vertraulichkeit und Integrität im Umgang mit der Fachapplikation eVA+ neu zu bewerten.

- 36.3 Das BVwG teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es diesbezüglich eine Arbeitsgruppe unter Einbindung der IT– und Compliance–Verantwortlichen einsetzen werde, um eine Neubewertung vorzunehmen und gegebenenfalls Maßnahmen setzen zu können.

## Compliance

- 37.1 (1) Das Justizministerium setzte im Jahr 2016 erste Schritte zur Etablierung eines ressortweiten Compliance–Management–Systems und richtete in der Abteilung III/8 (Innenrevision, Compliance und Rechnungshof) eine eigene Compliance–Stelle ein, die unmittelbar der Ressortleitung unterstand.

Im Jahr 2019 veröffentlichte das Justizministerium Compliance–Leitlinien, die sich an die Bediensteten des Ressorts richteten.

Neben dem Chief Compliance Officer in der Abteilung III/8 implementierte das Justizministerium in den Dienstbehörden insgesamt 58 regionale Compliance–Beauftragte, davon zwei im BVwG. Die Compliance–Beauftragten hatten im Dezember 2021 an einem ersten Workshop zum Thema teilgenommen, sollten einmal jährlich an einem Netzwerktreffen teilnehmen und waren in erster Linie als Ansprechpartnerin bzw. –partner, Beraterin bzw. Berater und zur Bewusstseinsförderung in Compliance–Fragen eingesetzt.

Im Jänner 2022 fand ein erstes Treffen des Compliance–Komitees zur Festlegung des (jährlichen) Compliance–Programms statt. Das Compliance–Komitee bestand aus dem Chief Compliance Officer, je einer bzw. einem Compliance–Beauftragten pro Dienstbehörde sowie der Landes– und Personalvertretung.

(2) Das BVwG bestellte im April 2021 zwei Compliance–Beauftragte. Diese agierten nach Angaben des BVwG im Rahmen der Justizverwaltung unter der Leitung des Präsidenten, berieten diesen in seiner dienstbehördlichen Tätigkeit und waren im Rahmen der Compliance–Beratung der Bediensteten weisungsfrei. Sie hielten BVwG–interne Vorträge zur Bewusstseinsförderung bzw. –stärkung. Am entspre-

chenden Ausbildungslehrgang beim Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung hatten sie aufgrund der COVID-19-Pandemie zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht teilnehmen können.

Neben Vorträgen machte das BVwG z.B. im Intranet oder in Willkommensmappen für neue Bedienstete auf die geltenden Compliance-Leitlinien und auf die Compliance-Beauftragten als Ansprechpartner aufmerksam. Es übergab die Compliance-Leitlinien auch Laienrichterinnen und -richtern bei deren Bestellung.

Das BVwG evaluierte im Rahmen der Dienstaufsicht regelmäßig die gemeldeten Nebenbeschäftigungen bzw. -tätigkeiten der Bediensteten des BVwG und untersagte im Anlassfall die weitere Ausübung.

(3) Neu eintretende nicht-richterliche Bedienstete mussten nach einem Erlass des Justizministeriums im Rahmen der Grundausbildung seit Februar 2021 ein E-Learning-Modul zum Thema „Compliance“ verpflichtend abschließen. Für bereits bestehende Bedienstete sowie für Richterinnen und Richter empfahl der Erlass, das E-Learning-Modul „Compliance“ zu absolvieren.

Bis März 2022 hatten 112<sup>69</sup> von 599 Bediensteten des BVwG das E-Learning-Modul „Compliance“ abgeschlossen. 68 davon hatten das Modul im Rahmen der verpflichtenden Grundausbildung erledigt; von den übrigen 44 freiwilligen Teilnehmenden waren vier Richterinnen bzw. Richter (von 222 Richterinnen bzw. Richtern).

37.2 Der RH beurteilte die Maßnahmen des Justizministeriums zur Etablierung eines ressortweiten Compliance-Management-Systems als grundsätzlich zweckmäßig.

Er sah allerdings kritisch, dass länger beschäftigte Bedienstete sowie Richterinnen und Richter das E-Learning-Modul „Compliance“ nicht verpflichtend ablegen mussten. So absolvierte am BVwG ein sehr geringer Anteil der Beschäftigten (mit 7,3 %) und der Richterinnen bzw. Richter (mit 1,8 %) das Modul freiwillig. Aus Sicht des RH wäre die Absolvierung des E-Learning-Moduls „Compliance“ eine einfache und ressourcenschonende Maßnahme, um das Bewusstsein in diesem Bereich zu stärken und zu fördern.

Er empfahl daher dem Justizministerium, den Erlass zur Absolvierung des E-Learning-Moduls „Compliance“ dahingehend anzupassen, dass neben neu eintretenden Bediensteten auch bereits vor Inkrafttreten des Erlasses Beschäftigte sowie Richterinnen und Richter das E-Learning-Modul „Compliance“ verpflichtend absolvieren müssen.

---

<sup>69</sup> Weiteren neun war das Modul angerechnet worden.

Weiters empfahl er dem BVwG, im Zuge der Dienstaufsicht bzw. der Bewusstseinsbildung durch die Compliance–Beauftragten darauf hinzuwirken, dass auch länger beschäftigte Bedienstete sowie Richterinnen und Richter das E–Learning–Modul zum Thema „Compliance“ abschließen.

Der RH beurteilte die Compliance–Maßnahmen, die das BVwG setzte, als zweckmäßig.

Er empfahl dem BVwG, dafür Sorge zu tragen, dass die Compliance–Beauftragten den Ausbildungslehrgang zum Thema Compliance beim Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung zeitnah absolvieren.

- 37.3 Das Justizministerium führte in seiner Stellungnahme aus, dass mit Erlass vom Februar 2021 allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Justiz nahegelegt worden sei, das E–Learning–Modul „Compliance“ zu absolvieren. Die Dienststellenleitungen seien angehalten worden, hierauf im Rahmen von Dienstbesprechungen bzw. Mitarbeitergesprächen hinzuwirken. Darüber hinaus würden die im Ressort eingesetzten Compliance–Beauftragten regelmäßig das Bewusstsein für die Notwendigkeit, das E–Learning–Modul zu absolvieren, verbreitern. Das Justizministerium führe ein regelmäßiges Monitoring der Absolvierungsquoten durch. Weiterführende Maßnahmen prüfe es. Das BVwG wies ergänzend darauf hin, dass die Compliance–Beauftragten des BVwG zum Thema informieren würden und auch Richterinnen und Richter an einem Vortrag der Compliance–Beauftragten teilgenommen hätten.

Anfang Dezember 2022 sei, so das Justizministerium, der 8. Grundausbildungslehrgang für Integritätsbeauftragte durch das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung ausgeschrieben und die Compliance–Beauftragten hiervon in Kenntnis gesetzt worden. Die Möglichkeit, am Grundausbildungslehrgang teilzunehmen, hänge von der Anzahl der Anmeldungen ab.

- 37.4 Der RH hielt gegenüber dem Justizministerium fest, dass er die bisher gesetzten Maßnahmen im Bericht dargestellt hatte. Aus seiner Sicht konnte mit diesen allerdings nicht sichergestellt werden, dass alle Bediensteten das E–Learning–Modul „Compliance“ tatsächlich absolvierten. Er hielt seine Empfehlungen daher aufrecht.

- 38.1 Die Evidenzstelle führte und pflegte die Liste für Sachverständige und Dolmetscherinnen und Dolmetscher in der Applikation eVA+. Allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscherinnen bzw. Dolmetscher oder Sachverständige nahm sie unmittelbar in diese Liste auf. Richterinnen und Richter mussten Dolmetscherinnen bzw. Dolmetscher, die noch nicht in der Liste standen und die sie beauftragen wollten, zur Aufnahme an die Evidenzstelle melden. Neben einem Bewerbungsgesuch mussten Dolmetscherinnen bzw. Dolmetscher für die Aufnahme eine Kopie des Reisepasses oder Personalausweises übermitteln, weiters eine Geburtsurkunde in Kopie, einen Lebenslauf, Zeugnisse über Sprachkenntnisse sowie Nachweise über bisherige Tätigkeiten als Dolmetscherin bzw. Dolmetscher. Ein Nachweis über die Vertrauenswürdigkeit, wie er in § 2 Abs. 2 lit. e Sachverständigen- und Dolmetschergesetz<sup>70</sup> als Voraussetzung für die Eintragung in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscherinnen bzw. Dolmetscher gefordert war, war nicht vorgesehen. Die Evidenzstelle überprüfte die Vertrauenswürdigkeit auch weder durch Abfragen in den zur Verfügung stehenden Registern noch durch aktuelle Strafregisterbescheinigungen.
- 38.2 Der RH hielt kritisch fest, dass Dolmetscherinnen und Dolmetscher für ihre Tätigkeiten am BVwG keine Nachweise über die Vertrauenswürdigkeit erbringen mussten und das BVwG diese auch nicht durch allfällige Abfragen in den zur Verfügung stehenden Registern überprüfte.
- Der RH verwies auf seinen Bericht „Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen im Innenministerium und Justizministerium“ (Reihe Bund 2020/20, TZ 22), in dem er festgestellt hatte, dass eine Überprüfung der Vertrauenswürdigkeit der nicht in die Gerichtsdolmetscherliste eingetragenen Personen bei den damals überprüften Gerichten und dem Justizministerium zu keinem Zeitpunkt vorgesehen war und auch keine umfassende Sicherheitsüberprüfung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern erfolgte.
- Der RH empfahl dem BVwG, bei allen eingesetzten Dolmetscherinnen und Dolmetschern schrittweise und systematisch Maßnahmen zur Überprüfung der Vertrauenswürdigkeit, wie Sicherheitsüberprüfungen, zu setzen.
- 38.3 Das BVwG gab in seiner Stellungnahme an, dass es diesbezügliche Maßnahmen prüfen werde.

---

<sup>70</sup> BGBl. 137/1975 i.d.g.F.

## Finanzielle Gebarung des BVwG

### Budgetäre Eingliederung und Ausgabenentwicklung

39.1 Das BVwG war vor dem Jahr 2018 aufgrund der organisatorischen Zugehörigkeit budgetär im Bundeskanzleramt angesiedelt. Nach der Eingliederung in das Justizministerium bildete es dort haushaltsrechtlich eines von sieben Detailbudgets<sup>71</sup> innerhalb des Globalbudgets Rechtsprechung. Der Präsident des BVwG fungierte dabei als haushaltsführende Stelle.

Die Ausgaben des BVwG entwickelten sich seit dem Jahr 2018 insgesamt und in einer durch den RH vorgenommenen Gliederung nach Ausgabengruppen wie in nachstehender Tabelle dargestellt:

Tabelle 6: Ausgaben des Bundesverwaltungsgerichts nach Ausgabengruppen

	2018	2019	2020	2021	Summe 2018 bis 2021	Anteil an Ausgaben gesamt
	in Mio. EUR					in %
Personal (Richterinnen bzw. Richter, Beamtinnen bzw. Beamte und Vertragsbedienstete)	40,84	42,22	43,80	47,61	174,46	64,2
Personal Sachaufwand (Leiharbeit, Verwaltungspraktikantinnen und –praktikanten)	0,07	1,56	3,16	2,46	7,25	2,7
Infrastruktur (z.B. Mieten, Betriebskosten, Energie, Sicherheitsmaßnahmen)	7,06	6,58	8,00	7,33	28,96	10,7
Informationstechnologie (IT)	–	5,12	1,60	–	6,74	2,5
Verfahrensführung (Rechtsberatung und –vertretung, Übersetzung, Sachverständige, Zeuginnen und Zeugen, Laienrichterrinnen und –richter)	16,18	10,80	7,94	15,26	50,18	18,5
<i>davon</i>						
<i>Rechtsberatung für Asylwerbende und Fremde</i>	13,46	8,21	5,38	11,47	38,51	14,2
laufende Kosten Dienstbetrieb (z.B. Büromaterial, Post, Telefon, Druckwerke, COVID-19-Maßnahmen)	0,93	1,05	0,93	1,16	4,08	1,5
<b>Ausgaben gesamt</b>	<b>65,08</b>	<b>67,33</b>	<b>65,43</b>	<b>73,82</b>	<b>271,65</b>	<b>100</b>

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Haushaltsinformationssystem des Bundes

<sup>71</sup> neben dem Obersten Gerichtshof und der Generalprokuratur, den Oberlandesgerichten Graz, Innsbruck, Linz und Wien sowie der zentralen Ressourcensteuerung

Die Aufstellung zeigt, dass mit rund zwei Drittel der deutlich größte Anteil der Ausgaben auf die Personalkosten entfiel. Im Bereich der Verfahrensführung waren die Ausgaben für die Rechtsberatung zur Gänze, die Ausgaben für Übersetzungen sowie Zeuginnen bzw. Zeugen zum weit überwiegenden Teil durch asyl- und fremdenrechtliche Verfahren verursacht.

Das Justizministerium veranschlagte die Ausgaben für die IT im Bereich der Rechtsprechung aus Steuerungszwecken zentral innerhalb des Detailbudgets „zentrale Ressourcensteuerung“. In den Jahren 2019 und 2020 verrechnete es derartige Zahlungen an die Bundesrechenzentrum GmbH – abweichend von den grundlegenden haushaltsrechtlichen Vorgaben – jeweils am Jahresende auch zulasten des Budgets des BVwG. Dies betraf nicht nur Zahlungen für Ressourcen des BVwG selbst, sondern auch für andere Bereiche der Rechtsprechung, in geringerem Umfang auch Zahlungen für den Strafvollzug, der einem anderen Globalbudget zugeordnet war. Grund dafür war, dass das BVwG in den betreffenden Jahren sein veranschlagtes Budget nicht ausgeschöpft hatte.

- 39.2 Der RH hielt fest, dass die Personalausgaben mit rund zwei Drittel den deutlich größten Anteil an den Ausgaben des BVwG hatten und sich zwischen 2018 und 2021 – auch wegen des gestiegenen Personalstands – um rd. 17 % von 40,84 Mio. EUR auf 47,61 Mio. EUR erhöht hatten. Weitere wesentliche Ausgabenblöcke bildeten die Infrastruktur mit einem Anteil einschließlich der IT von rd. 13 % sowie die für die Verfahrensführung anfallenden, insbesondere die Rechtsberatung von Asylwerbenden betreffenden Ausgaben mit rd. 19 %.

Der RH kritisierte, dass das Justizministerium in den Jahren 2019 und 2020 Ausgaben für die IT, die für die gesamte Rechtsprechung zentral bei einem eigenen Detailbudget veranschlagt waren, von zusammen 6,74 Mio. EUR entgegen den haushaltsrechtlichen Vorgaben aus Budgetmitteln des BVwG bezahlte. Überdies betrafen diese Zahlungen nicht nur für das BVwG erbrachte Leistungen, sondern auch Ausgaben für andere Bereiche der Rechtsprechung (Gerichte), in geringem Ausmaß sogar für ein anderes Globalbudget (Strafvollzug), was aus Sicht des RH die Transparenz und Vergleichbarkeit einschränkte.

Der RH empfahl dem Justizministerium, im Sinne der haushaltsrechtlichen Vorgaben und eines transparenten Budgetvollzugs Ausgaben ausschließlich zulasten der festgelegten Budgets zu verrechnen; im Falle von Mehrbedarf wäre zeitgerecht eine entsprechende Mittelumschichtung vorzunehmen.

- 39.3 Das Justizministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass der Minderbedarf im Bereich des BVwG in den Jahren 2019 und 2020 jeweils erst spät im Jahr erkennbar gewesen sei. Um das Risiko einer allfälligen, nicht genehmigten Überschreitung im Bereich des BVwG zu vermeiden, sei daher von einer Mittelumschichtung zu ande-

ren Detailbudgets Abstand genommen worden. Abgesehen von diesem Ausnahmefall würden in Fällen, in denen der Mehrbedarf in einem Detailbudget durch den Minderbedarf in einem anderen Detailbudget bedeckt werden sollte, Mittelum-schichtungen im Sinne des § 53 Bundeshaushaltsgesetz 2013 vorgenommen.

Bei der aufgezeigten teilweisen Begleichung von einem anderen Globalbudget (Strafvollzug) zuzuordnenden Rechnungen habe es sich um ein Versehen gehandelt. Darauf werde zukünftig besonderes Augenmerk gelegt.

## Ausgaben für Rechtsberatung von Asylwerbenden und Fremden

- 40.1 Rechtsberaterinnen und –berater unterstützten und berieten Asylwerbende und Fremde im Verfahren beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl sowie beim Einbringen einer Beschwerde und im Beschwerdeverfahren vor dem BVwG.<sup>72</sup> Bis Ende 2020 führten die Rechtsberatung und –vertretung zwei Organisationen auf Basis von Rahmenverträgen durch. Die zu zahlenden Entgelte waren pro erbrachter Einzelleistung nach unterschiedlichen Kategorien pauschal festgelegt. Für das BVwG relevante Leistungskategorien betrafen die rechtliche Beratung (differenziert nach Asylverfahren und fremdenpolizeilichen Verfahren) bzw. die Vertretung von Personen sowie die Teilnahme an Verhandlungen vor dem BVwG.

Mit 1. Jänner 2021 übernahm die auf gesetzlicher Grundlage<sup>73</sup> neu eingerichtete Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (in der Folge: **Bundesbetreuungsagentur**) u.a. die Aufgaben der Rechtsberatung für Asylwerbende und Fremde. Im Hinblick auf die von der Bundesbetreuungsagentur wahrzunehmenden Aufgaben schlossen das Innenministerium und die Bundesbetreuungsagentur einen Rahmenvertrag. Vor Vertragsabschluss hatte das Innenministerium in Bezug auf die Rechtsberatung das Einvernehmen mit dem Justizministerium herzustellen. Vertragsgemäß verrechnete die Bundesbetreuungsagentur ihre Leistungen im Aufgabenbereich Rechtsberatung nicht auf Grundlage von Pauschalsätzen pro Einzelfall, sondern stellte quartalsweise die mittels Vollkostenrechnung ermittelten Gesamtkosten in Rechnung, wobei die Aufteilung zwischen Innenministerium (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl) bzw. Justizministerium (BVwG) im Verhältnis der auf das jeweilige Ressort entfallenden Leistungszeiten erfolgte. Das BVwG prüfte dazu stichprobenmäßig die Plausibilität der Aufzeichnungen der Bundesbetreuungsagentur.

<sup>72</sup> Im Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl war die Rechtsberatung lediglich im Zulassungsverfahren verpflichtend, beim Einbringen einer Beschwerde und im Beschwerdeverfahren vor dem BVwG war sie in allen Fällen zwingend.

<sup>73</sup> BBU–Errichtungsgesetz, BGBl. I 53/2019

Die Bundesbetreuungsagentur verrechnete dem BVwG für die Leistungen der Rechtsberatung im Jahr 2021 insgesamt 10,71 Mio. EUR.<sup>74</sup> Der auf das BVwG entfallende Anteil lag bei 94 %. Der RH ermittelte anhand der im Leistungsbericht der Bundesbetreuungsagentur für 2021 dargestellten Anzahl von Beratungen, Vertretungen und Verhandlungen die Höhe der Kosten, wie sie sich bei Anwendung des früheren Modells und der dort pro Einzelleistung zu bezahlenden Pauschaltarife ergeben hätte, mit 7,74 Mio. EUR. Daraus ließ sich eine Kostensteigerung von rd. 38 % ableiten.

- 40.2 Der RH hielt fest, dass mit der Übernahme der Aufgaben der Rechtsberatung von Asylwerbenden und Fremden durch die Bundesbetreuungsagentur mit 1. Jänner 2021 die Leistungsverrechnung nicht mehr auf Grundlage von Pauschalsätzen pro Einzelfall differenziert nach Leistungskategorien erfolgte, sondern die mittels Vollkostenrechnung ermittelten Gesamtkosten der Bundesbetreuungsagentur im Leistungsbereich abzudecken waren. Nach den Berechnungen des RH ergab sich mit diesem Modell bezüglich der im Jahr 2021 erbrachten Leistungen eine Kostensteigerung für das BVwG von 7,74 Mio. EUR auf 10,71 Mio. EUR und damit um rd. 38 %.

Es war im Rahmen der gegenständlichen Prüfung nicht feststellbar, welche Gründe (z.B. eine allfällige quantitative oder qualitative Leistungssteigerung, höhere Lohnkosten oder vermehrter Verwaltungsaufwand) für diese Kostensteigerung maßgeblich waren.

Der RH empfahl dem Justizministerium, im Zusammenwirken mit dem Innenministerium zu prüfen, welche Gründe für die mit der Übernahme der Rechtsberatung von Asylwerbenden und Fremden durch die Bundesbetreuungsagentur eingetretene Kostensteigerung ursächlich waren und inwieweit Kostenreduzierungen durch zweckmäßige Maßnahmen erzielt werden könnten.

- 40.3 Das Justizministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass – wie vom RH zutreffend ausgeführt – die Verrechnung mit den zuvor betrauten Organisationen aufgrund eines Pauschalsystems pro Fall erfolgt sei, nunmehr aber die Gesamtkosten der Bundesbetreuungsagentur aufgrund einer Vollkostenrechnung zu ersetzen seien. Während im vorangegangenen System das wirtschaftliche Risiko daher bei den betrauten Organisationen gelegen sei, sei dieses nun bei der Bundesbetreuungsagentur und damit beim Bund angesiedelt.

Da die interne Kostenrechnung der Vorgängerorganisationen nicht bekannt sei, könne kein zuverlässiger Vergleich der Kostentreiber angestellt werden. Bekannt sei jedoch, dass im Rahmen der Kollektivvertragsverhandlungen der Bundesbetreuungsagentur zahlreiche übernommene Rechtsberaterinnen und –berater neu einge-

<sup>74</sup> Die Abweichung zum Auszahlungsbetrag für Rechtsberatung in [TZ 39](#) ist darauf zurückzuführen, dass im Finanzjahr 2021 zusätzlich Abrechnungen von Leistungen der früheren Vertragspartner erfolgten.

stuft worden seien. Im abgeschlossenen Rahmenvertrag sei auch vereinbart worden, dass für neu angestellte Rechtsberaterinnen und –berater über die gesetzlichen Erfordernisse hinausgehende Anforderungen gelten sollen (Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums sowie Absolvierung der Gerichtspraxis oder vergleichbarer Praktika). Diese seien auch zu umfassender Aus- und Fortbildung verpflichtet. Weiters sei ein Qualitätsbeirat eingerichtet worden, dessen Kosten ebenfalls die Bundesbetreuungsagentur trage.

In einem externen Evaluierungsbericht sei daher ein Qualitätsgewinn in der Rechtsberatung beobachtet worden. Einsparungsmöglichkeiten ohne Qualitätsverlust würden aber laufend geprüft.

## Einnahmen des Bundesverwaltungsgerichts

41 Die Einnahmen des BVwG stellten sich im überprüften Zeitraum wie folgt dar:

Tabelle 7: Einnahmen des Bundesverwaltungsgerichts

	2018	2019	2020	2021	Summe 2018 bis 2021	Anteil an Einnahmen gesamt
	in Mio. EUR					in %
Pauschalgebühren für Anträge gemäß Bundesvergabegesetz	0,44	0,55	0,27	0,55	1,81	48
sonstige Erlöse im Zusammenhang mit Verfahren	0,09	0,68	0,95	0,11	1,83	49
übrige Einnahmen (insbesondere aus Bezugsvorschüssen)	0,04	0,03	0,02	0,02	0,11	3
<b>Einnahmen gesamt</b>	<b>0,57</b>	<b>1,26</b>	<b>1,24</b>	<b>0,68</b>	<b>3,74</b>	<b>100</b>

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Haushaltsinformationssystem des Bundes

Einen wesentlichen Teil der Einnahmen bildeten die Pauschalgebühren für die Inanspruchnahme des BVwG in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens. Die für Beschwerden und damit im Zusammenhang stehende Anträge zu entrichtenden Gebühren waren von den Beschwerdeführenden vor Einbringung bei der jeweiligen Behörde an das Finanzamt zu bezahlen und fanden daher beim BVwG keinen Niederschlag. Die sonstigen Erlöse im Zusammenhang mit Verfahren betrafen im Wesentlichen Kostenbeiträge in Strafverfahren gemäß § 52 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz und § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991<sup>75</sup> sowie Ordnungs- bzw. Mutwillensstrafen und Barauslagensätze nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991.

<sup>75</sup> BGBl. 52/1991 i.d.g.F.

Für eine ordnungsgemäße und einheitliche Vorgangsweise in Bezug auf Einnahmen und Gebühren definierte das BVwG – wie auch für den Bereich der Kosten, z.B. für die Gebühren von Dolmetscherinnen und Dolmetschern oder Zeuginnen und Zeugen – Arbeitsabläufe im Rahmen des Qualitätshandbuchs.

## Maßnahmen im Zuge der COVID–19–Pandemie

- 42.1 Die im Jahr 2020 aufgetretene COVID–19–Pandemie hatte auch Auswirkungen auf die Arbeitsweise des BVwG. Dieses traf – in Abstimmung mit dem Justizministerium – ab Anfang März 2020 Vorkehrungen, wie mit der COVID–19–Pandemie umzugehen war, insbesondere vor dem Hintergrund, den Dienstbetrieb aufrechtzuerhalten.

Das BVwG verstärkte die IT–Ausstattung und gab Laptops und Mobiltelefone (an nicht–richterliches Personal) aus, um die Arbeitsfähigkeit auch ortsunabhängig sicherzustellen.

Richterinnen und Richter legten (wie auch die juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) im Rahmen der Telearbeit den Schwerpunkt auf die Abarbeitung von Verfahren, in denen bereits mündliche Verhandlungen stattgefunden hatten bzw. die entscheidungsreif waren. Mündliche Verhandlungen fanden unter Einhaltung eines mit dem Justizministerium abgestimmten Sicherheitskonzepts (z.B. Adaptierung der Verhandlungssäle, gestaffelte Beginnzeiten und Hinweis auf die geltenden COVID–19–Maßnahmen bereits mit den Ladungen) statt.<sup>76</sup>

Der notwendige Informationsfluss erfolgte in erster Linie im Wege von Kammervorsitzenden und Außenstellenleitungen sowie über die Leitungen aller sonstigen Organisationseinheiten via BVwG–Intranet und mittels Videokonferenzen und Videobotschaften.

Zusätzlich setzte das BVwG allgemeine interne Sicherheitsmaßnahmen (z.B. hausinternes „Contact–tracing“, Angebot von Antigen–Tests ab Februar 2021 und PCR–Tests ab September 2021, Impfangebot über das Justizministerium, Einführung der 3G–Regel nach der jeweils in Geltung stehenden COVID–19–Verordnung) und bot den Bediensteten erweiterte Möglichkeiten zur Telearbeit.

---

<sup>76</sup> Darüber hinaus wurden weitere Verhandlungssäle mit Videokonferenzanlagen ausgestattet, so dass mündliche Beschwerdeverhandlungen auch per Videokonferenz durchgeführt werden konnten.

Nach der internen COVID-19-Bilanz des BVwG gelang die pandemiebedingte Umstellung der Arbeitsweise grundsätzlich gut, dennoch verursachte der hohe Anteil an Papierakten (in rd. 80 % aller Verfahren standen nach Angaben des BVwG Unterlagen bzw. Akten nicht in elektronischer Form zur Verfügung) einen hohen manipulativen Aufwand.

- 42.2 Der RH hielt fest, dass das BVwG den Dienstbetrieb auch während der COVID-19-Pandemie weitestgehend aufrechterhalten und somit der Zugang der Bürgerinnen und Bürger zur Rechtsprechung sichergestellt werden konnte.

Er hielt kritisch fest, dass der hohe Anteil an Papierakten (in rd. 80 % aller Verfahren standen Unterlagen bzw. Akten nicht in elektronischer Form zur Verfügung, die meisten davon fielen im Rechtsbereich Asyl- und Fremdenrecht an) einen hohen manipulativen Aufwand verursachte und die pandemiebedingt notwendige ortsunabhängig Arbeitsweise erschwerte. Der RH verwies daher auf seine Empfehlung in TZ 22 an das Justizministerium und das BVwG, sicherzustellen, dass die vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl vorgelegten Akten auch im Aktenführungssystem automationsunterstützt und strukturiert über eine gesicherte Schnittstelle übernommen werden können sowie unmittelbare automationsunterstützte Rückmeldungen, insbesondere in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, unterstützt werden.

## Resümee

- 43 Das BVwG war im Zuge der Verwaltungsgerichtsbarkeits–Novelle 2012 mit Jänner 2014 neu eingerichtet worden. Die damaligen Ziele waren, durch die Einführung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit die Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention an den Verwaltungsrechtsschutz zu erfüllen, das Rechtsschutzsystem im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung und eines verstärkten Bürgerservices auszubauen sowie den Verwaltungsgerichtshof zu entlasten. (TZ 2)

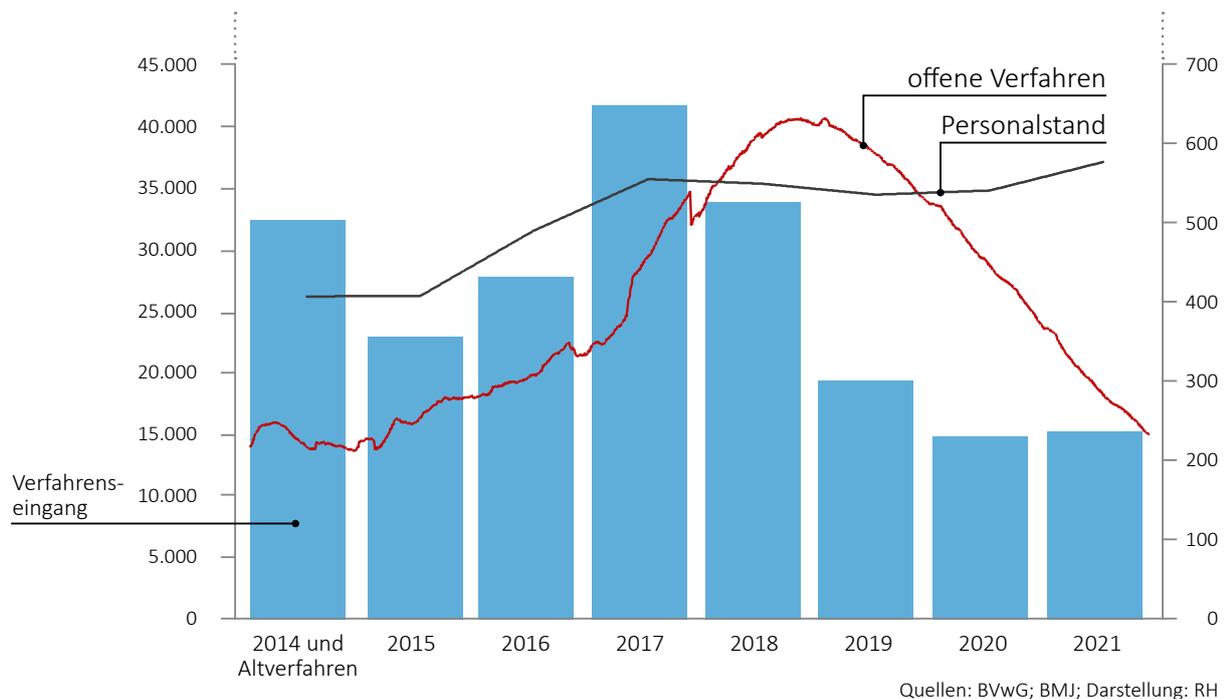
Das BVwG startete seine Tätigkeit im Jahr 2014 mit einem Verfahrensanfall von rd. 33.000 Verfahren. Darauf war auch das damals eingesetzte Personal mit 435 Planstellen ausgerichtet. Im Geschäftsjahr 2017 gingen die meisten Verfahren (42.000) beim BVwG ein. Bis zum Geschäftsjahr 2020 reduzierte sich der Verfahrenseingang auf 14.821 Verfahren bzw. um 65 %. Den überwiegenden Anteil daran hatte der Rechtsbereich Asyl– und Fremdenrecht: Der Verfahrensanfall in diesem Bereich ging von 30.631 im Geschäftsjahr 2017 auf 8.509 Verfahren im Geschäftsjahr 2021 bzw. um 72 % zurück. (TZ 8)

Im Vergleich dazu erhöhte sich der Gesamtpersonalstand des BVwG zwischen Ende 2014 und Ende 2016 von 410 VBÄ auf 494 VBÄ, bis Ende 2021 stieg er weiter auf 581 VBÄ an. (TZ 25)

Das BVwG verfügte – im Gegensatz zur ordentlichen Gerichtsbarkeit – über keine validen und nach statistischen Grundsätzen erhobenen Kennzahlen für die Personalbemessung und –verteilung, sondern war rein am Output orientiert. Daher war auch nicht objektiv und zuverlässig feststellbar, ob im BVwG – im Hinblick auf den zwischen 2017 und 2021 aufgrund von Personalerhöhungen gestiegenen Personalaufwand (+20 %) bei einem gleichzeitig stark abnehmenden Verfahrensanfall (-64 %), der bei einem Rückgang der jährlich erledigten Fälle (-19 %) auch nur zu einem eingeschränkten Abbau offener Verfahren (-59 %) geführt hatte – tatsächlich eine effiziente und effektive Aufgabenwahrnehmung im richterlichen Bereich sichergestellt war. (TZ 26)

Verfahrensanzahl, offene Verfahren und Personalstand entwickelten sich seit Einrichtung des BVwG bis Ende 2021 wie folgt:

Abbildung 11: Entwicklung Verfahrensanzahl, offene Verfahren und Personalstand beim Bundesverwaltungsgericht



Trotz des deutlichen Rückgangs des jährlichen Verfahrensanzahls seit 2017 und der gleichzeitigen Erhöhung des Personalstands

- bestand am Ende des Geschäftsjahres 2021 immer noch ein Rückstand der insgesamt offenen Verfahren etwa in Höhe des jährlichen Verfahrensanzahls der Jahre 2020 und 2021 (ca. 15.000 Verfahren) und
- entschied das BVwG die überwiegende Zahl der Verfahren (63 %) erst nach mehr als sechs Monaten, obwohl es gesetzlich verpflichtet war, grundsätzlich binnen sechs Monaten über Beschwerden zu entscheiden. In 37 % dauerten die Verfahren – vor allem im Rechtsbereich Asyl- und Fremdenrecht – sogar mehr als zwei Jahre. (TZ 8, TZ 9)

Das BVwG setzte zur Steuerung laufende Maßnahmen zum strukturierten Abbau von Altverfahren. (TZ 14) Aus Sicht des RH war außerdem eine frühzeitig (vor dem Entstehen von Rückständen) wahrgenommene, aktive und konsequente Dienstaufsicht durch die Justizverwaltungsorgane wesentlich; auch in diesem Bereich setzte der Präsident des BVwG Maßnahmen, allerdings gab es aufgrund der richterlichen

Unabhängigkeit nur wenige Instrumente, um nachhaltig steuernd eingreifen zu können. (TZ 6, TZ 17 bis TZ 21) Nach Ansicht des RH war daher eine sorgfältige sowie objektiv nachvollziehbare und transparente Auswahl des richterlichen Personals umso wichtiger und auch die zielgerichtete Aus- und Fortbildung für Richterinnen und Richter ein wesentliches Element zur Sicherstellung der Unabhängigkeit sowie zur Gewährleistung der Qualität und der Effizienz der Richterschaft. (TZ 27, TZ 33)

Aus Sicht des RH wurde das Ziel der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, mit der Einführung des BVwG die Verfahren zu beschleunigen, bislang nicht erreicht.

Er hob daher insbesondere folgende Empfehlungen an das BVwG und das Justizministerium hervor:

- Das BVwG sollte zwecks Abbaus der hohen Verfahrensrückstände gezielte Maßnahmen zur personellen und organisatorischen Unterstützung der besonders belasteten Rechtsbereiche und Gerichtsabteilungen sowie zum optimierten Einsatz der vorhandenen Personalressourcen setzen. Es sollte weiters nachdrücklich darauf hinarbeiten, dass in allen Rechtsbereichen (Kammern) ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Zahl der pro Periode neu anfallenden und erledigbaren Verfahren besteht. (TZ 14)
- Das BVwG sollte nach vollzogenem Rückstandsabbau die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben für die Verfahrensdauer von in der Regel sechs Monaten als strategisches Ziel definieren. (TZ 14)
- Das Justizministerium und das BVwG sollten valide und nach statistischen Grundsätzen erarbeitete Kennzahlen zur Personalbemessung differenziert nach Rechtsbereichen entwickeln, und auf dieser Basis den Planstellenbedarf festlegen sowie Personalressourcen zuteilen. (TZ 26)
- Das Justizministerium sollte eine den Anforderungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit entsprechende Grundausbildung für neu eintretende Mitglieder des BVwG bzw. verpflichtende Weiterbildung schaffen sowie auf gesetzliche Regelungen zur verpflichtenden Teilnahme daran hinwirken; dabei wäre darauf zu achten, dass die Durchlässigkeit zwischen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit gefördert wird. (TZ 33)

## Schlussempfehlungen

44 Zusammenfassend empfahl der RH:

### Bundesministerium für Justiz; Bundesverwaltungsgericht

- (1) Es wäre sicherzustellen, dass vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl vorgelegte Akten im Aktenführungssystem automationsunterstützt und strukturiert über eine gesicherte Schnittstelle übernommen werden können sowie unmittelbare automationsunterstützte Rückmeldungen, insbesondere in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, unterstützt werden. (TZ 22)
- (2) Valide und nach statistischen Grundsätzen erarbeitete Kennzahlen zur Personalbemessung wären differenziert nach Rechtsbereichen zu entwickeln, und auf dieser Basis der Planstellenbedarf festzulegen sowie Personalressourcen zuzuteilen. (TZ 26)
- (3) Im Zuge künftiger Personalaufstockungen wären – unter Beachtung der notwendigen Flexibilität bei schwankendem Arbeitsanfall – ausreichend Planstellen für dauerhaft beschäftigtes Personal in der Bedienstetengruppe der Schreibkräfte aufzubauen, um den Personalbedarf in diesem Bereich nicht mehr durch Leiharbeit abdecken zu müssen. (TZ 31)
- (4) Die Grundausbildung des nicht-richterlichen Personals des Bundesverwaltungsgerichts wäre auf Basis einer eigenen Verordnung des Bundesministeriums für Justiz zu regeln. (TZ 34)

### Bundesministerium für Justiz

- (5) Aufbauend auf den Feststellungen des RH wäre der Anpassungsbedarf des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes aufgrund des Ressortwechsels des Bundesverwaltungsgerichts vom Bundeskanzleramt zum Bundesministerium für Justiz zu prüfen und auf die notwendigen legislativen Änderungen zeitnah hinzuwirken. (TZ 3)

- (6) Eine Kennzahl für die Messung einer angemessenen Verfahrensdauer vor dem Bundesverwaltungsgericht sollte zumindest auf Globalbudget-Ebene festgelegt und für den Entwurf des nächsten Bundesvoranschlags berücksichtigt werden. (TZ 11)
- (7) Eine eigene Innere Revision wäre für das Bundesverwaltungsgericht einzurichten. (TZ 17)
- (8) Es wäre darauf hinzuwirken, auch für das Bundesverwaltungsgericht verbindliche Perspektivengespräche für Richterinnen und Richter gesetzlich zu verankern. (TZ 18)
- (9) Eine gesetzliche Neuregelung des Systems der Dienstbeschreibungen wäre anzustreben. Diese sollte neben den fachlichen Fähigkeiten auch die persönlichen Kompetenzen der Richterinnen und Richter berücksichtigen. Dienstbeschreibungen sollten dabei – auch für bereits beurteilte Richterinnen und Richter – regelmäßig wiederholt werden. (TZ 19)
- (10) Ein am Qualitätsmanagementsystem des Bundesverwaltungsgerichts orientiertes, adäquates Instrument zur einheitlichen und effizienten Gestaltung von Verfahrensabläufen im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit wäre zu entwickeln. (TZ 21)
- (11) Es wäre zu prüfen, ob mit den bestehenden Regelungen auch bei zukünftigen Besetzungen der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten des Bundesverwaltungsgerichts die notwendige Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Bestellung sowie die Qualifikation der eingesetzten Personen sichergestellt waren; anderenfalls wäre auf entsprechende Regelungen hinzuwirken. (TZ 27)
- (12) Es sollte darauf hingewirkt werden, Rechtspraktikantinnen und –praktikanten im Rahmen der Gerichtspraxis neben den Zuteilungen im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit auch am Bundesverwaltungsgericht einzusetzen. (TZ 28)
- (13) Eine den Anforderungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit entsprechende Grundausbildung für neu eintretende Mitglieder des Bundesverwaltungsgerichts bzw. verpflichtende Weiterbildung wäre zu schaffen sowie auf gesetzliche Regelungen zur verpflichtenden Teilnahme daran hinzuwirken; dabei wäre darauf zu achten, dass die Durchlässigkeit zwischen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit gefördert wird. (TZ 33)

- (14) Rahmenbedingungen für eine Fortbildungsverpflichtung von Richterinnen und Richtern wären zu schaffen. (TZ 33)
- (15) In allfällige Evaluierungen und Änderungen der Ernennungserfordernisse bzw. der Grundausbildung für Mitglieder des Bundesverwaltungsgerichts wären Überlegungen miteinzubeziehen, wie Bewerberinnen und Bewerber vor ihrer Ernennung zu Verwaltungsrichtern bzw. –richtern auf ihre grundsätzliche Eignung für das Richteramt getestet werden könnten. (TZ 33)
- (16) Unter Einbeziehung des Bundesverwaltungsgerichts wären die organisationsspezifischen Bedürfnisse des Bundesverwaltungsgerichts in der IT-Strategie des Bundesministeriums für Justiz abzubilden, um auch auf diesem Weg die Durchlässigkeit zwischen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu fördern. Die IT-Strategie sollte gemeinsame Standards und Prozesse sowie die organisatorischen Rahmenbedingungen berücksichtigen und dem Bundesverwaltungsgericht ermöglichen, konkrete Bedürfnisse und Geschäftsprozesse langfristig daran auszurichten. (TZ 35)
- (17) Der Erlass zur Absolvierung des E-Learning-Moduls „Compliance“ wäre dahingehend anzupassen, dass neben neu eintretenden Bediensteten auch bereits vor Inkrafttreten des Erlasses Beschäftigte sowie Richterinnen und Richter das E-Learning-Modul „Compliance“ verpflichtend absolvieren müssen. (TZ 37)
- (18) Im Sinne der haushaltsrechtlichen Vorgaben und eines transparenten Budgetvollzugs wären Ausgaben ausschließlich zulasten der festgelegten Budgets zu verrechnen; im Falle von Mehrbedarf wäre zeitgerecht eine entsprechende Mittelumschichtung vorzunehmen. (TZ 39)
- (19) Im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Inneres wäre zu prüfen, welche Gründe für die mit der Übernahme der Rechtsberatung von Asylwerbenden und Fremden durch die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung eingetretene Kostensteigerung ursächlich waren und inwieweit Kostenreduzierungen durch zweckmäßige Maßnahmen erzielt werden könnten. (TZ 40)

## Bundesverwaltungsgericht

- (20) Zwecks Abbaus der hohen Verfahrensrückstände wären gezielte Maßnahmen zur personellen und organisatorischen Unterstützung der besonders belasteten Rechtsbereiche und Gerichtsabteilungen sowie zum optimierten Einsatz der vorhandenen Personalressourcen zu setzen. (TZ 14)
- (21) Es sollte nachdrücklich darauf hingearbeitet werden, dass in allen Rechtsbereichen (Kammern) ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Zahl der pro Periode neu anfallenden und erledigbaren Verfahren besteht. (TZ 14)
- (22) Im Hinblick auf die im Jahr 2021 deutlich gestiegene Anzahl der Asylanträge und der offenen Asylverfahren beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl wäre die Entwicklung zu beobachten und zeitgerecht organisatorisch zu reagieren, um einen neuerlichen Aufbau von Rückständen in diesem Rechtsbereich so weit wie möglich zu verhindern. (TZ 14)
- (23) Nach vollzogenem Rückstandsabbau wäre die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben für die Verfahrensdauer von in der Regel sechs Monaten als strategisches Ziel zu definieren. (TZ 14)
- (24) Es sollten, ergänzend zu den bestehenden Controllinginstrumenten und –berichten, auch standardisierte Auswertungen zu Verfahrensstillständen und Ausfertigungsverzögerungen erstellt werden. (TZ 15)
- (25) Die für die Rechtsbereiche bzw. Zuweisungsgruppen festgelegten quantitativen Erledigungsziele wären regelmäßig zu überprüfen und bedarfsgerecht zu adaptieren sowie bei anhaltenden Abweichungen auf Basis vertiefter Ursachenanalyse unterstützende Maßnahmen zu setzen. (TZ 16)
- (26) Bis zur Einrichtung einer gesonderten Inneren Revision, die durch externe Visitorinnen und Visitor durchgeführt wird, wären Systemprüfungen einzelner Organisationseinheiten oder der Gesamtorganisation des Bundesverwaltungsgerichts nach den Zielsetzungen des § 78a Gerichtsorganisationsgesetz durch die Innere Revision anzusetzen. (TZ 17)
- (27) Ein zentrales Straffälligenmonitoring innerhalb des Rechtsbereichs Asyl– und Fremdenrecht wäre zu etablieren, das Richterinnen und Richter im Hinblick auf zeitgerechte Verfahrensschritte unterstützt und gegebenenfalls Steuerungsmöglichkeiten bei der Verfahrensführung bezüglich allenfalls straffälliger Asylwerbender und Fremder sowie zur beschleunigten Verfahrenserledigung eröffnet. (TZ 23)

- (28) Im Hinblick auf Transparenz und Außenwirkung veröffentlichter Daten im Zusammenwirken mit dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl wäre ein einheitliches Verständnis für die strukturierte Darstellung von Behebungsquoten im Rechtsbereich Asyl- und Fremdenrecht zu entwickeln. (TZ 24)
- (29) Mittels organisatorischer Vorkehrungen bei der Datenerfassung wären die Voraussetzungen zu schaffen, dass Behebungsquoten in strukturierter und vertiefter Form – jedenfalls auch bezogen auf die einzelnen Entscheidungen (Spruchpunkte) des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl – dargestellt werden können. (TZ 24)
- (30) Maßnahmen wären zu treffen, um die Fluktuation im Bereich der juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verringern (wie die Möglichkeit einer strukturierten beruflichen Weiterentwicklung oder die Einführung eines Mentorings) und um freie bzw. frei werdende Planstellen zeitnah nachbesetzen zu können. (TZ 28)
- (31) Ein Monitoring für Referentinnen und Referenten sollte zeitnah eingerichtet werden, um die dadurch gewonnenen Daten zur laufenden Evaluierung und Optimierung und zum effektiven und effizienten Einsatz der Referentinnen und Referenten nutzen zu können. (TZ 30)
- (32) Es wäre darauf hinzuwirken, dass eine ausgewogene Verteilung von Frauen und Männern im Bereich der Richterschaft auf allen Leitungsebenen erreicht wird. (TZ 32)
- (33) Unter Einbeziehung der Compliance–Beauftragten des Bundesverwaltungsgerichts wären die Risiken der Vertraulichkeit und Integrität im Umgang mit der Fachapplikation eVA+ neu zu bewerten. (TZ 36)
- (34) Im Zuge der Dienstaufsicht bzw. der Bewusstseinsbildung durch die Compliance–Beauftragten wäre darauf hinzuwirken, dass auch länger beschäftigte Bedienstete sowie Richterinnen und Richter das E–Learning–Modul „Compliance“ abschließen. (TZ 37)
- (35) Es wäre dafür Sorge zu tragen, dass die Compliance–Beauftragten den Ausbildungslehrgang zum Thema Compliance beim Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung zeitnah absolvieren. (TZ 37)
- (36) Bei allen eingesetzten Dolmetscherinnen und Dolmetschern wären schrittweise und systematisch Maßnahmen zur Überprüfung der Vertrauenswürdigkeit, wie Sicherheitsüberprüfungen, zu setzen. (TZ 38)

Bundesministerium für Inneres;  
Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

- (37) Das Projekt zur Einführung der elektronischen Aktenführung in der IT–Applikation integrierte Fremdenadministration wäre konsequent weiterzuverfolgen und es wären in diesem Rahmen insbesondere auch die Voraussetzungen zu schaffen, dass bei Beschwerden die Aktenvorlage an das Bundesverwaltungsgericht automatisiert und in strukturierter Form erfolgen kann. (TZ 22)



Wien, im Februar 2023

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker



## Anhang

### Rechtsbereiche und Untergliederungen

Die nachstehenden Tabellen stellen den Umfang der Rechtsbereiche dar, für die das BVwG zuständig war und die es für die Geschäftsverteilung definierte:

Tabelle A: Zuweisungsgruppen und Rechtsgebiete des Bereichs Soziales

Zuweisungsgruppe <sup>1</sup>	Rechtsgebiete
<b>Arbeitsmarktservice</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Arbeitsbescheinigungsverordnung (ABVO), BGBl. 301/1996 i.d.g.F.</li> <li>– Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (ALVG), BGBl. 609/1977 i.d.g.F.</li> <li>– ALVG–Auszahlungsverordnung (AZV), BGBl. II 470/1999 i.d.g.F.</li> <li>– Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG), BGBl. 31/1969 i.d.g.F.</li> <li>– Arbeitsmarktpolitik–Finanzierungsgesetz (AMPFG), BGBl. 315/1994 i.d.g.F.</li> <li>– Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG), BGBl. 313/1994 i.d.g.F.</li> <li>– Notstandshilfeverordnung, BGBl. 352/1973 (nicht mehr in Kraft)</li> <li>– Sonderunterstützungsgesetz (SUG), BGBl. 642/1973 i.d.g.F.</li> <li>– Überbrückungshilfengesetz (ÜHG), BGBl. 174/1963 i.d.g.F.</li> <li>– Verordnung (EG) 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit i.d.g.F.</li> </ul>
<b>ArbeitnehmerInnenschutz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBl. 450/1994 i.d.g.F.</li> <li>– Arbeitsinspektionsgesetz 1993 (ArbIG), BGBl. 27/1993 i.d.g.F.</li> <li>– Arbeitsruhegesetz (ARG), BGBl. 144/1983 i.d.g.F.</li> <li>– Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG), BGBl. 22/1974 i.d.g.F.</li> <li>– Arbeitszeitgesetz (AZG), BGBl. 461/1969 i.d.g.F.</li> <li>– Kinder– und Jugendlichen–Beschäftigungsgesetz 1987 (KJBG), BGBl. 599/1987 i.d.g.F.</li> <li>– Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl. 221/1979 i.d.g.F.</li> <li>– Nachtschwerarbeitsgesetz (NSchG), BGBl. 354/1981 i.d.g.F.</li> </ul>
<b>Ausländerbeschäftigung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), BGBl. 218/1975 i.d.g.F.</li> </ul>
<b>Behindertenausschüsse</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. 22/1970 i.d.g.F. (§ 8 – Kündigungsverfahren)</li> </ul>
<b>Behindertenrecht</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Behinderteneinstellungsgesetz (ausgenommen Kündigungsverfahren)</li> <li>– Bundesbehindertengesetz (BBG), BGBl. 283/1990 i.d.g.F.</li> <li>– Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. 159/1960 i.d.g.F.</li> </ul>
<b>Sozialentschädigungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Heeresentschädigungsgesetz (HEG), BGBl. I 162/2015 i.d.g.F. – Übergangsfälle nach dem Heeresversorgungsgesetz (HVG), BGBl. 27/1964 (nicht mehr in Kraft)</li> <li>– Heimopferrentengesetz (HOG), BGBl. I 69/2017 i.d.g.F. (Verwaltungssachen)</li> <li>– Impfschadengesetz, BGBl. 371/1973 i.d.g.F.</li> <li>– Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 (KOVG 1957), BGBl. 152/1957 i.d.g.F.</li> <li>– Opferfürsorgegesetz, BGBl. 183/1947 i.d.g.F.</li> <li>– Verbrechensopfergesetz (VOG), BGBl. 288/1972 i.d.g.F.</li> <li>– Conterganhilfeleistungsgesetz (CHLG), BGBl. I 57/2015 i.d.g.F.</li> </ul>

Zuweisungsgruppe <sup>1</sup>	Rechtsgebiete
<b>Soziales Sonstiges</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Allgemeines Pensionsgesetz (APG), BGBl. I 142/2004 i.d.g.F. (§ 14)</li> <li>– Arbeiterkammergesetz 1992 (AKG), BGBl. 626/1991 i.d.g.F.</li> <li>– Aufsichtsangelegenheiten gemäß <ul style="list-style-type: none"> <li>• Allgemeinem Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. 189/1955 i.d.g.F.</li> <li>• Bauern–Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. 559/1978 i.d.g.F.</li> <li>• Gewerblichem Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. 560/1978 i.d.g.F.</li> <li>• Beamten–Kranken– und Unfallversicherungsgesetz (B–KUVG), BGBl. 200/1967 i.d.g.F.</li> </ul> </li> <li>– Ausbildungspflichtgesetz (APfLG), BGBl. I 62/2016 i.d.g.F.</li> <li>– Schiedsverfahren gemäß <ul style="list-style-type: none"> <li>• Allgemeinem Sozialversicherungsgesetz</li> <li>• Bauern–Sozialversicherungsgesetz</li> <li>• Gewerblichem Sozialversicherungsgesetz</li> <li>• Beamten–Kranken– und Unfallversicherungsgesetz</li> </ul> </li> <li>– Bundespensionsamtübertragungs–Gesetz (BPAÜG), BGBl. I 89/2006 i.d.g.F.</li> <li>– Bundespflegegeldgesetz (BPGG), BGBl. 110/1993 samt Verwaltungssachen</li> <li>– ELGA–Verordnung 2015 (ELGA–VO 2015), BGBl. II 106/2015 i.d.g.F.</li> <li>– Gehaltskassengesetz 2002, BGBl. I 154/2001 i.d.g.F.</li> <li>– Gesundheitstelematikgesetz 2012 (GTelG 2012), BGBl. I 111/2012 i.d.g.F.</li> <li>– IEF–Service–GmbH–Gesetz (IEFG), BGBl. I 88/2001 i.d.g.F.</li> <li>– Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG), BGBl. I 103/2001 i.d.g.F. (Verwaltungssachen)</li> <li>– Kunstförderungsbeitragsgesetz 1989, BGBl. 573/1981 i.d.g.F.</li> <li>– Künstler–Sozialversicherungsfondsgesetz (K–SVFG), BGBl. I 131/2000 i.d.g.F.</li> <li>– Notarversorgungsgesetz (NVG 2020), BGBl. I 100/2018 i.d.g.F.</li> <li>– Pensionsgesetz 1965 (PG 1965), BGBl. 340/1965 i.d.g.F.</li> <li>– Pensionskassengesetz (PKG), BGBl. 281/1990 i.d.g.F. (§§ 16 bis 19a)</li> <li>– Privatkrankenanstalten–Finanzierungsfondsgesetz (PRIKRAF–G), BGBl. I 165/2004 i.d.g.F.</li> </ul>
<b>Sozialversicherungspflicht, Beitrags– und Säumniszuschläge</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Verwaltungssachen der Sozialversicherung gemäß <ul style="list-style-type: none"> <li>• Allgemeinem Sozialversicherungsgesetz</li> <li>• Gewerblichem Sozialversicherungsgesetz</li> <li>• Bauern–Sozialversicherungsgesetz</li> <li>• Freiberuflichen–Sozialversicherungsgesetz (FSVG), BGBl. 624/1978 i.d.g.F.</li> <li>• Beamten–Kranken– und Unfallversicherungsgesetz</li> </ul> </li> <li>– beitragsrechtliche Angelegenheiten nach dem Betrieblichen Mitarbeiter– und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG), BGBl. I 100/2002 i.d.g.F.</li> <li>– Beitrags– und Säumniszuschläge gemäß <ul style="list-style-type: none"> <li>• Allgemeinem Sozialversicherungsgesetz</li> <li>• Gewerblichem Sozialversicherungsgesetz</li> <li>• Bauern–Sozialversicherungsgesetz</li> </ul> </li> </ul>

<sup>1</sup> Zuweisungsgruppen zur regionalen Verteilung nicht angeführt

Quelle: BVwG

Tabelle B: Zuweisungsgruppen und Rechtsgebiete des Bereichs Persönliche Rechte und Bildung

Zuweisungsgruppe <sup>1</sup>	Rechtsgebiete
<b>Bildung Schule</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Berufsreifeprüfungsgesetz (BRPG), BGBl. I 68/1997 i.d.g.F.</li> <li>– Bildungsdokumentationsgesetz, BGBl. I 12/2002 i.d.g.F.</li> <li>– Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, BGBl. 140/1974 i.d.g.F.</li> <li>– Bundes–Schulaufsichtsgesetz, BGBl. 240/1962 (nicht mehr in Kraft)</li> <li>– Land– und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz, BGBl. 175/1966 i.d.g.F.</li> <li>– Land– und forstwirtschaftliches Privatschulgesetz, BGBl. 318/1975 i.d.g.F.</li> <li>– Pflichtschulabschluss–Prüfungs–Gesetz, BGBl. I 72/2012 (nicht mehr in Kraft)</li> <li>– Privatschulgesetz, BGBl. 244/1962 i.d.g.F.</li> <li>– Religionsunterrichtsgesetz, BGBl. 190/1949 i.d.g.F.</li> <li>– Schülerbeihilfengesetz 1983, BGBl. 455/1983 i.d.g.F.</li> <li>– Schülervertretungengesetz (SchVG), BGBl. 284/1990 i.d.g.F.</li> <li>– Schulorganisationsgesetz, BGBl. 242/1962 i.d.g.F.</li> <li>– Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. 76/1985 i.d.g.F.</li> <li>– Schulunterrichtsgesetz (SchUG), BGBl. 472/1986 i.d.g.F.</li> <li>– Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge (SchUG–BKV), BGBl. I 33/1997 i.d.g.F.</li> <li>– Schulzeitgesetz 1985, BGBl. 77/1985 i.d.g.F.</li> <li>– Unterrichtspraktikumsgesetz (UPG), BGBl. 145/1988 (nicht mehr in Kraft)</li> </ul>
<b>Bildung Hochschule</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Fachhochschulgesetz (FHG), BGBl. 340/1993 i.d.g.F.</li> <li>– Hochschülerinnen– und Hochschülerschaftsgesetz 2014 (HSG 2014), BGBl. I 45/2014 i.d.g.F.</li> <li>– Hochschulgesetz 2005 (HG), BGBl. I 30/2006 i.d.g.F.</li> <li>– Hochschul–Qualitätssicherungsgesetz (HS–QSG), BGBl. I 74/2011 i.d.g.F.</li> <li>– Studienförderungsgesetz 1992 (StudFG), BGBl. 305/1992 i.d.g.F.</li> <li>– Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I 120/2002 i.d.g.F.</li> <li>– Überleitung von Universitätspersonal, BGBl. 148/1988 i.d.g.F.</li> </ul>
<b>Datenschutz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Auskunftspflichtgesetz, BGBl. 287/1987 i.d.g.F.</li> <li>– Burgenländisches Datenschutzgesetz (Bgl. DSG), LGBl. 87/2005 i.d.g.F.</li> <li>– Datenschutz–Grundverordnung (EU) 2016/679, ABl. L 2016/119, 1 i.d.g.F.</li> <li>– Datenschutzgesetz (DSG), BGBl. I 165/1999 i.d.g.F.</li> <li>– Forschungsorganisationsgesetz (FOG), BGBl. 341/1981 i.d.g.F. (§ 2k Abs. 5)</li> <li>– Gerichtsorganisationsgesetz (GOG), RGBl. 217/1896 i.d.g.F. (§§ 84 und 85)</li> <li>– Salzburger Gesetz über Auskunftspflicht, Dokumentenweiterverwendung, Datenschutz, Landesstatistik und Geodateninfrastruktur (ADDSDG–Gesetz), LGBl. 73/1988 i.d.g.F.</li> <li>– Kärntner Informations– und Statistikgesetz (K–ISG), LGBl. 70/2005 i.d.g.F.</li> <li>– Niederösterreichisches Datenschutzgesetz 2018 (NÖ DSG 2018), LGBl. 35/2018 (nicht mehr in Kraft)</li> <li>– Oberösterreichisches Auskunftspflicht–, Datenschutz– und Informationsweiterverwendungsgesetz (Oö. ADIG), LGBl. 46/1988 i.d.g.F.</li> <li>– Steiermärkisches Datenschutzgesetz (StDSG 2018), LGBl. 71/2018 i.d.g.F.</li> <li>– Tiroler Datenschutzgesetz 2018 (TDSG 2018), LGBl. 87/2018 (nicht mehr in Kraft)</li> <li>– Wiener Datenschutzgesetz (Wr. DSG), LGBl. 125/2001 (nicht mehr in Kraft)</li> <li>– Beschwerden gegen datenschutzrechtliche Bescheide der Datenschutzbehörde aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen</li> </ul>
<b>Denkmalschutz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Denkmalschutzgesetz (DMSG), BGBl. 533/1923 i.d.g.F.</li> <li>– Kulturgüterrückgabegesetz (LGRG), BGBl. I 19/2016 i.d.g.F.</li> </ul>

Zuweisungsgruppe <sup>1</sup>	Rechtsgebiete
<b>Dienstrecht Zivil</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Ausschreibungsgesetz 1989 (AusG), BGBl. 85/1989 i.d.g.F.</li> <li>– Beamten–Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. 333/1979 i.d.g.F.</li> <li>– Bundes–Gleichbehandlungsgesetz (B–GlBG), BGBl. 100/1993 i.d.g.F.</li> <li>– Bundes–Personalvertretungsgesetz (PVG), BGBl. 133/1967 i.d.g.F.</li> <li>– Gehaltsgesetz 1956 (GehG), BGBl. 54/1956 i.d.g.F.</li> <li>– Burgenländisches Landesverwaltungsgerichtsgesetz (Bgl. LVwGG), LGBl. 44/2013 i.d.g.F., soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht als Disziplinargericht tätig wird</li> <li>– Oberösterreichisches Landesverwaltungsgerichtsgesetz (Öö. LVwGG), LGBl. 9/2013 i.d.g.F.</li> <li>– Kärntner Landesverwaltungsgerichtsgesetz (K–LvwGG), LGBl. 55/2013 i.d.g.F.</li> <li>– Steiermärkisches Landesverwaltungsgerichtsgesetz (StLVwGG), LGBl. 57/2013 i.d.g.F.</li> <li>– Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. 133/1955 i.d.g.F.</li> <li>– Bundes–Bedienstetenschutzgesetz (B–BSG), BGBl. I 70/1999 i.d.g.F.</li> <li>– Bundesbediensteten–Sozialplangesetz (BB–SozPG), BGBl. I 138/1997 i.d.g.F.</li> <li>– Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 (DVG), BGBl. 29/1984 i.d.g.F.</li> <li>– Richter– und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz (RStDG), BGBl. 305/1961 i.d.g.F.</li> <li>– Wiener Verwaltungsgericht–Dienstrechtsgesetz (VGW–DRG), LGBl. 84/2012 i.d.g.F., soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht als Disziplinargericht tätig wird</li> <li>– Poststrukturgesetz (PTSG), BGBl. 201/1996 i.d.g.F.</li> <li>– alle übrigen dienstrechtlichen Bestimmungen aufgrund von Bundes– oder Landesgesetzen (z.B. in Durchführungsverordnungen), nach denen eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts gegeben ist und die nicht in eine andere Zuweisungsgruppe fallen</li> </ul>
<b>Disziplinarrecht Zivil und Heer</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Beamten–Dienstrechtsgesetz 1979</li> <li>– Heeresdisziplinargesetz 2014 (HDG 2014), BGBl. I 2/2014 i.d.g.F.</li> <li>– Militärbefugnisgesetz (MBG), BGBl. I 86/2000 i.d.g.F., mit Ausnahme der §§ 27 bis 42 betreffend das militärische Leistungsrecht sowie des § 54 Abs. 4 betreffend Datenschutzverfahren</li> <li>– alle übrigen disziplinarrechtlichen Bestimmungen aufgrund von Bundes– oder Landesgesetzen (z.B. in Durchführungsverordnungen), nach denen eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts gegeben ist und die nicht in eine andere Zuweisungsgruppe fallen</li> </ul>
<b>Gebührenrecht Beschwerdeverfahren</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Gebührenanspruchsgesetz (GebAG), BGBl. 136/1975 i.d.g.F.</li> <li>– Gerichtliches Einbringungsgesetz (GEG), BGBl. 288/1962 i.d.g.F.</li> <li>– Gerichtsgebührengesetz (GGG), BGBl. 501/1984 i.d.g.F.</li> <li>– Konsulargebührengesetz 1992 (KGG 1992), BGBl. 100/1992 i.d.g.F.</li> <li>– Kosten– und Gebührenangelegenheiten im Bereich Justiz (BMJ)</li> </ul>

Zuweisungsgruppe <sup>1</sup>	Rechtsgebiete
<b>sonstige persönliche Rechte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I 169/1998 i.d.g.F.</li> <li>– Ausbildungs- und Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz (ABAG), BGBl. 523/1987 i.d.g.F.</li> <li>– Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 (BiBuG 2014), BGBl. I 191/2013 i.d.g.F.</li> <li>– E-Government-Gesetz (E-GovG), BGBl. I 10/2004 i.d.g.F.</li> <li>– Gerichtsorganisationsgesetz mit Ausnahme der §§ 84 und 85, RGBl. 217/1896 i.d.g.F.</li> <li>– Notariatsordnung (NO), RGBl. 75/1871 i.d.g.F.</li> <li>– Notariatsprüfungsgesetz (NPG), BGBl. 522/1987 i.d.g.F.</li> <li>– Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBl. 96/1868 i.d.g.F.</li> <li>– Rechtsanwaltsprüfungsgesetz (RAPG), BGBl. 556/1985 i.d.g.F.</li> <li>– Rechtspraktikantengesetz (RPG), BGBl. 644/1987 i.d.g.F.</li> <li>– Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl. 631/1975 i.d.g.F. (§ 516 Abs. 4)</li> <li>– Sachverständigen- und Dolmetschergesetz (SDG), BGBl. 137/1975 i.d.g.F.</li> <li>– Volksgruppengesetz (VoGrG), BGBl. 396/1976 i.d.g.F.</li> <li>– Waffengesetz 1996 (WaffG), BGBl. I 12/1997 i.d.g.F.</li> <li>– Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017), BGBl. I 137/2017 i.d.g.F.</li> <li>– Zahnärztegesetz (ZÄG), BGBl. I 126/2005 i.d.g.F.</li> <li>– Zivilrechts-Mediations-Gesetz (ZivMediatG), BGBl. I 29/2003 i.d.g.F.</li> </ul>
<b>wehrgesetzliche Angelegenheiten, Wehrrecht und Zivildienst</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Auslandseinsatzgesetz 2001 (AusEG 2001), BGBl. I 55/2001 i.d.g.F.</li> <li>– Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz (AZHG), BGBl. I 66/1999 i.d.g.F.</li> <li>– Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I 38/1997 i.d.g.F.</li> <li>– Führerscheingesetz (FSG), BGBl. I 120/1997 i.d.g.F. (BMLV)</li> <li>– Heeresgebührengesetz 2001 (HGG 2001), BGBl. I 31/2001 i.d.g.F.</li> <li>– Militärberufsförderungsgesetz 2004 (MilBFG 2004), BGBl. I 130/2003 i.d.g.F.</li> <li>– Munitionslagergesetz 2003 (MunLG 2003), BGBl. I 9/2003 i.d.g.F.</li> <li>– Militärbefugnisgesetz (§§ 27 bis 42), BGBl. I 86/2000 i.d.g.F.</li> <li>– Sperrgebietsgesetz 2002 (SperrGG 2002), BGBl. I 38/2002 i.d.g.F.</li> <li>– Wehrgesetz 2001 (WG 2001), BGBl. I 146/2001 i.d.g.F.</li> <li>– Zivildienstgesetz 1986 (ZDG), BGBl. 679/1986 i.d.g.F.</li> <li>– Militärauszeichnungsgesetz 2002 (MAG 2002), BGBl. I 168/2002 i.d.g.F.</li> </ul>

<sup>1</sup> Zuweisungsgruppen zur regionalen Verteilung nicht angeführt

Quelle: BVwG

Tabelle C: Zuweisungsgruppen und Rechtsgebiete des Bereichs Wirtschaft

Zuweisungsgruppe	Rechtsgebiete
Agrar- und Gesundheitsrecht	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Apothekengesetz, RGBL. 5/1907 i.d.g.F.</li> <li>– Artenhandelsgesetz 2009 (ArtHG 2009), BGBl. I 16/2010 i.d.g.F.</li> <li>– Arzneimittelgesetz (AMG), BGBl. 185/1983 i.d.g.F.</li> <li>– Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010 (AWEG 2010), BGBl. I 79/2010 i.d.g.F.</li> <li>– Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (§ 351h), BGBl. 189/1955 i.d.g.F.</li> <li>– Biozidproduktegesetz (BiozidprodukteG), BGBl. I 105/2013 i.d.g.F.</li> <li>– Biozidproduktegesetz–Gebührentarifverordnung 2014 (BP–GebTV 2014), BGBl. II 291/2014 i.d.g.F.</li> <li>– Blutsicherheitsgesetz 1999 (BSG 1999), BGBl. I 44/1999 i.d.g.F.</li> <li>– Chemikaliengesetz 1996 (ChemG 1996), BGBl. I 53/1997 i.d.g.F.</li> <li>– Düngemittelgesetz 2021 (DMG 2021), BGBl. I 103/2021 i.d.g.F.</li> <li>– EU–Qualitätsregelungen–Durchführungsgesetz (EU–QuaDG), BGBl. I 130/2015 i.d.g.F.</li> <li>– Forstliches Vermehrungsgutgesetz 2002, BGBl. I 110/2002 i.d.g.F.</li> <li>– Futtermittelgesetz 1999 (FMG 1999), BGBl. I 139/1999 i.d.g.F.</li> <li>– Gentechnikgesetz (GTG), BGBl. 510/1994 i.d.g.F.</li> <li>– Gesundheits– und Ernährungssicherheitsgesetz (GESG), BGBl. I 63/2002 i.d.g.F.</li> <li>– Gewebesicherheitsgesetz (GSG), BGBl. I 49/2008 i.d.g.F.</li> <li>– Holzhandelsüberwachungsgesetz (HolzHÜG), BGBl. I 178/2013 i.d.g.F.</li> <li>– Lebensmittelsicherheits– und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), BGBl. I 13/2006 i.d.g.F.</li> <li>– Medizinproduktegesetz 2021, BGBl. I 122/2021 i.d.g.F.</li> <li>– Pflanzenschutzgesetz 2018, BGBl. I 40/2018 i.d.g.F.</li> <li>– Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I 10/2011 i.d.g.F.</li> <li>– Pflanzgutgesetz 1997, BGBl. I 73/1997 i.d.g.F.</li> <li>– Rebenverkehrsgesetz 1996, BGBl. 418/1996 i.d.g.F.</li> <li>– Rezeptpflichtgesetz, BGBl. 413/1972 i.d.g.F.</li> <li>– Saatgutgesetz 1997 (SaatG 1997), BGBl. I 72/1997 i.d.g.F.</li> <li>– Sortenschutzgesetz 2001, BGBl. I 109/2001 i.d.g.F.</li> <li>– Tabak– und Nichtraucherinnen– bzw. Nichtrauchererschutzgesetz (TNRSG), BGBl. 431/1995 i.d.g.F.</li> <li>– Tabak–Gebühren– und –Überwachungs–Verordnung (TabGebV), BGBl. II 43/2017 i.d.g.F.</li> <li>– Tierversuchsgesetz 2012 (TVG 2012), BGBl. I 114/2012 i.d.g.F.</li> <li>– Vermarktungsnormengesetz (VNG), BGBl. I 68/2007 i.d.g.F.</li> </ul>

Zuweisungsgruppe	Rechtsgebiete
<p><b>Finanzmarktaufsicht</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Alternative Investmentfonds Manager–Gesetz (AIFMG), BGBl. I 135/2013 i.d.g.F.</li> <li>– Bankeninterventions– und –restrukturierungsgesetz (BIRG), BGBl. I 160/2013 (nicht mehr in Kraft)</li> <li>– Bankwesengesetz (BWG), BGBl. 532/1993 i.d.g.F.</li> <li>– Bausparkassengesetz (BSpG), BGBl. 532/1993 i.d.g.F.</li> <li>– Börsengesetz 2018 (BörseG 2018), BGBl. I 107/2017 i.d.g.F. (Berufungssenat)</li> <li>– Devisengesetz 2004, BGBl. I 123/2003 i.d.g.F.</li> <li>– E–Geldgesetz 2010, BGBl. I 107/2010 i.d.g.F.</li> <li>– Finanzkonglomeratengesetz (FKG), BGBl. I 70/2004 i.d.g.F.</li> <li>– Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG), BGBl. I 97/2001 i.d.g.F. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Administrativverfahren</li> <li>• Strafsachen</li> </ul> </li> <li>– Finanzstrafgesetz (FinStrG), BGBl. 129/1958 i.d.g.F.</li> <li>– Hypothekenbankgesetz (HypBG), dRGBl. S. 375/1899 i.d.g.F.</li> <li>– Immobilien–Investmentfondsgesetz (ImmoInvFG), BGBl. I 80/2003 i.d.g.F.</li> <li>– Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011), BGBl. I 77/2011 i.d.g.F.</li> <li>– Kapitalmarktgesetz 2019 (KMG 2019), BGBl. I 62/2019 i.d.g.F.</li> <li>– Nationalbankgesetz 1984 (NBG), BGBl. 50/1984 i.d.g.F.</li> <li>– Punzierungsgesetz 2000, BGBl. I 24/2001 i.d.g.F.</li> <li>– Ratingagenturenvollzugsgesetz (RAVG), BGBl. I 68/2010 i.d.g.F.</li> <li>– Rechnungslegungs–Kontrollgesetz (RL–KG), BGBl. I 21/2013 i.d.g.F.</li> <li>– Sanierungs– und Abwicklungsgesetz (BaSAG), BGBl. I 98/2014 i.d.g.F.</li> <li>– Sanktionengesetz 2010 (SanktG), BGBl. I 36/2010 i.d.g.F.</li> <li>– Schwarmfinanzierung–Vollzugsgesetz, BGBl. I 225/2021 i.d.g.F.</li> <li>– Sparkassengesetz (SpG), BGBl. 64/1979 i.d.g.F.</li> <li>– Übernahmegesetz (ÜbG), BGBl. I 127/1998 i.d.g.F.</li> <li>– Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 (VAG 2016), BGBl. I 34/2015 i.d.g.F.</li> <li>– Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018), BGBl. I 107/2017 i.d.g.F.</li> <li>– Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG), BGBl. I 136/2017 i.d.g.F.</li> <li>– Zahlungsdienstegesetz 2018 (ZaDiG 2018), BGBl. I 17/2018 i.d.g.F.</li> <li>– Zentrale Gegenparteien–Vollzugsgesetz (ZGVG), BGBl. I 97/2012 i.d.g.F.</li> <li>– Beschwerden gegen Bescheide der Finanzmarktaufsichtsbehörde aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen, ausgenommen nach dem Auskunftspflichtgesetz</li> </ul>
<p><b>Marktordnung</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– AMA–Gesetz 1992, BGBl. 376/1992 i.d.g.F.</li> <li>– Marktordnungsgesetz 2007 (MOG 2007), BGBl. I 55/2007 i.d.g.F.</li> <li>– Weingesetz 2009, BGBl. I 111/2009 i.d.g.F.</li> </ul>

Zuweisungsgruppe	Rechtsgebiete
<b>Medienangelegenheiten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Amateurfunkgesetz 1998 (AFG), BGBl. I 25/1999 (nicht mehr in Kraft)</li> <li>– Audiovisuelle Mediendienste–Gesetz (AMD–G), BGBl. I 84/2001 i.d.g.F.</li> <li>– Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I 134/2001 (nicht mehr in Kraft)</li> <li>– Fernseh–Exklusivrechtegesetz (FERG), BGBl. I 85/2001 i.d.g.F.</li> <li>– Fernsprechentgeltzuschussgesetz (FeZG), BGBl. I 142/2000 i.d.g.F.</li> <li>– Funker–Zeugnisgesetz 1998 (FZG), BGBl. I 26/1999 i.d.g.F.</li> <li>– KommAustria–Gesetz (KOG), BGBl. I 32/2001 i.d.g.F.</li> <li>– Kommunikationsplattformen–Gesetz (KoPl–G), BGBl. I 151/2020 i.d.g.F.</li> <li>– Medienkooperations– und –förderungs–Transparenzgesetz (MedKF–TG), BGBl. I 125/2011 i.d.g.F.</li> <li>– ORF–Gesetz (ORF–G), BGBl. 379/1984 i.d.g.F.</li> <li>– Postmarktgesetz (PMG), BGBl. I 123/2009 i.d.g.F.</li> <li>– Privatradiogesetz (PrR–G), BGBl. I 20/2001 i.d.g.F.</li> <li>– Signaturgesetz (SigG), BGBl. I 190/1999 (nicht mehr in Kraft)</li> <li>– Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I 190/2021 i.d.g.F.</li> <li>– Zugangskontrollgesetz (ZuKG), BGBl. I 60/2000 i.d.g.F.</li> </ul>
<b>Maß–, Eich– und Vermessungswesen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Beschußgesetz, BGBl. 141/1951 i.d.g.F.</li> <li>– Liegenschaftsteilungsgesetz (LiegTeilG), BGBl. 3/1930 i.d.g.F.</li> <li>– Maß– und Eichgesetz (MEG), BGBl. 152/1950 i.d.g.F.</li> <li>– Staatsgrenzengesetz, BGBl. 9/1974 i.d.g.F.</li> <li>– Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. 306/1968 i.d.g.F.</li> <li>– Verordnung über die Neufestsetzung des Schutzgebietes für die Heilquellen von Bad Hall, BGBl. 624/1987 i.d.g.F.</li> </ul>
<b>Rundfunkgebühren</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Rundfunkgebührengesetz (RGG), BGBl. I 159/1999 i.d.g.F.</li> <li>– Beschwerden gegen Bescheide der GIS Gebühren Info Service GmbH aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen</li> </ul>
<b>Standortentwicklungs– und Genehmigungsverfahren</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Bergpolizeiverordnung für Elektrotechnik (BPV–Elektrotechnik), BGBl. 737/1996 i.d.g.F.</li> <li>– Bergpolizeiverordnung für die Seilfahrt, BGBl. 14/1968 i.d.g.F.</li> <li>– Bergbau–Sprengmittellagerungsverordnung (B–SprLV), BGBl. II 459/2011 i.d.g.F.</li> <li>– Bohrlochbergbau–Verordnung (BB–V), BGBl. II 367/2005 i.d.g.F.</li> <li>– Bundesstraßengesetz 1971 (BStG 1971), BGBl. 286/1971 i.d.g.F.</li> <li>– Eisenbahn–Enteignungsentschädigungsgesetz (EisbEG), BGBl. 71/1954 i.d.g.F.</li> <li>– Eisenbahngesetz 1957 (EisbG), BGBl. 60/1957 i.d.g.F., sowie damit im Zusammenhang stehend Forstgesetz 1975, BGBl. 440/1975 i.d.g.F. (§ 185 Abs. 6) und Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. 215/1959 i.d.g.F. (§ 127); außer Beschwerden gegen Bescheide der Schienen–Control Kommission und der Schienen–Control GmbH</li> <li>– Luftfahrtgesetz (LFG), BGBl. 253/1957 i.d.g.F. (4. Teil: Flugplätze, 5. Teil: Luftfahrthindernisse und 6. Teil: Enteignung für Zwecke der Luftfahrt)</li> <li>– Markscheideverordnung 2013, BGBl. II 437/2012 i.d.g.F.</li> <li>– Mineralrohstoffgesetz (MinroG), BGBl. I 38/1999 i.d.g.F.</li> <li>– Schaubergwerkeverordnung, BGBl. II 209/2000 i.d.g.F.</li> <li>– Seilbahngesetz 2003 (SeilbG 2003), BGBl. I 103/2003 i.d.g.F.</li> <li>– Standort–Entwicklungsgesetz (StEntG), BGBl. I 110/2018 i.d.g.F.</li> <li>– Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP–G 2000), BGBl. 697/1993 i.d.g.F., mit Ausnahme von Rechtssachen, die in die Zuweisungsgruppe UVP–Feststellungsverfahren fallen</li> <li>– Verordnung über Sicherheitsabstände zu Anlagen des Kohlenwasserstoffbergbaus und zu Anlagen für vergleichbare Tätigkeiten, BGBl. II 56/2006 i.d.g.F.</li> </ul>
<b>UVP–Feststellungsverfahren</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (§ 3 Abs. 7)</li> <li>– Umweltinformationsgesetz (UIG), BGBl. 495/1993 i.d.g.F.</li> </ul>

Zuweisungsgruppe	Rechtsgebiete
<b>Vergabe</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Bundesvergabegesetz 2006 (BVerG 2006), BGBl. I 17/2006 (nicht mehr in Kraft) inklusive BVwG–Pauschalgebührenverordnung Vergabe (BVwG–PauschGebV Vergabe), BGBl. II 491/2013 (nicht mehr in Kraft)</li> <li>– Bundesvergabegesetz 2018 (BVerG 2018), BGBl. I 65/2018 i.d.g.F. inklusive BVwG–Pauschalgebührenverordnung Vergabe 2018 (BVwG–PauschGebV Vergabe 2018), BGBl. II 212/2018 i.d.g.F.</li> <li>– Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018 (BVerGKonz 2018), BGBl. I 65/2018 i.d.g.F., inklusive BVwG–Pauschalgebührenverordnung Vergabe 2018</li> <li>– Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 (BVerGVs 2012), BGBl. I 10/2012 i.d.g.F., inklusive BVwG–Pauschalgebührenverordnung Vergabe 2018</li> <li>– Flughafen–Bodenabfertigungsgesetz (FBG), BGBl. I 97/1998 i.d.g.F.</li> <li>– Glücksspielgesetz (GSpG), BGBl. 620/1989 i.d.g.F.</li> </ul>
<b>Verkehr, Infrastruktur, Energie und Wettbewerb</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Abschlussprüfer–Aufsichtsgesetz (APAG), BGBl. I 83/2016 i.d.g.F.</li> <li>– Abschlussprüfungs–Qualitätssicherungsgesetz (A–QSG), BGBl. I 84/2005 (nicht mehr in Kraft)</li> <li>– Akkreditierungsgesetz 2012 (AkkG 2012), BGBl. I 28/2012 i.d.g.F.</li> <li>– Anmeldegesetz, BGBl. 12/1962 i.d.g.F.</li> <li>– Anmeldegesetz Irak, BGBl. 310/1992 i.d.g.F. (nicht mehr in Kraft)</li> <li>– Aushilfegesetz, BGBl. 712/1976 i.d.g.F.</li> <li>– Außenwirtschaftsgesetz 2011 (AußWG 2011), BGBl. I 26/2011 i.d.g.F.</li> <li>– Bauproduktenotifizierungsgesetz 2013 (BPNG 2013), BGBl. I 113/2013 i.d.g.F.</li> <li>– Besatzungsschädengesetz, BGBl. 126/1958 i.d.g.F.</li> <li>– Beschwerden gegen Bescheide der Schienen–Control Kommission und Schienen–Control GmbH</li> <li>– Bundes–Energieeffizienzgesetz (EEffG), BGBl. I 72/2014 i.d.g.F.</li> <li>– Energie–Control–Gesetz (E–ControlG), BGBl. I 110/2010 i.d.g.F.</li> <li>– Eisenbahn–Beförderungs– und Fahrgastrechtesgesetz (EisbBFG), BGBl. I 40/2013 i.d.g.F.</li> <li>– Eisenbahngesetz 1957 sowie damit im Zusammenhang stehend Forstgesetz (§ 185 Abs. 6) und Wasserrechtsgesetz 1959 (§ 127); nur Beschwerden gegen Bescheide der Schienen–Control Kommission und Schienen–Control GmbH</li> <li>– Elektrizitätswirtschafts– und –organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), BGBl. I 110/2010 i.d.g.F.</li> <li>– Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG 1992), BGBl. 106/1993 i.d.g.F.</li> <li>– Energielenkungsgesetz 2012 (EnLG 2012), BGBl. I 41/2013 i.d.g.F.</li> <li>– Entschädigungsgesetz ČSSR, BGBl. 452/1975 i.d.g.F.</li> <li>– Erdölbevorratungsgesetz 2012 (EBG 2012), BGBl. I 78/2012 i.d.g.F.</li> <li>– Erneuerbaren–Ausbau–Gesetz (EAG), BGBl. I 150/2021 i.d.g.F., ausgenommen Beschwerde gegen Bescheide der GIS Gebühren Info Service GmbH</li> <li>– Flughafenentgeltgesetz (FEG), BGBl. I 41/2012 i.d.g.F.</li> <li>– Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl. I 107/2011 i.d.g.F.</li> <li>– Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG), BGBl. I 145/1998 i.d.g.F.</li> <li>– Kriegsmaterialgesetz (KMG), BGBl. 540/1977 i.d.g.F.</li> <li>– Kriegs– und Verfolgungssachschädengesetz (KVSG), BGBl. 127/1958 i.d.g.F.</li> <li>– Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1997, BGBl. 789/1996 i.d.g.F.</li> <li>– Luftfahrtgesetz (mit Ausnahme 4. Teil: Flugplätze, 5. Teil: Luftfahrthindernisse und 6. Teil: Enteignung für Zwecke der Luftfahrt)</li> <li>– Luftfahrtsicherheitsgesetz 2011 (LSG 2011), BGBl. I 111/2010 i.d.g.F.</li> <li>– Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012), BGBl. I 75/2011 i.d.g.F.</li> <li>– Preisgesetz 1992, BGBl. 145/1992 i.d.g.F.</li> <li>– Schifffahrtsgesetz (SchFG), BGBl. I 62/1997 i.d.g.F.</li> </ul>

Zuweisungsgruppe	Rechtsgebiete
<b>Verkehr, Infrastruktur, Energie und Wettbewerb</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Seeschiffahrtsgesetz (SeeSchFG), BGBl. 174/1981 i.d.g.F.</li> <li>– Sicherheitskontrollgesetz 2013 (SKG 2013), BGBl. I 42/2013 i.d.g.F.</li> <li>– Bundesgesetz über Sicherheitsmaßnahmen bei ausländischen Luftfahrzeugen und Luftfahrtunternehmen, BGBl. I 55/2010 i.d.g.F.</li> <li>– Umsiedler– und Vertriebenen–Entschädigungsgesetz (UVEG), BGBl. 177/1962 i.d.g.F.</li> <li>– Unfalluntersuchungsgesetz (UUG 2005), BGBl. I 123/2005 i.d.g.F.</li> <li>– Verrechnungsstellengesetz, BGBl. I 121/2000 i.d.g.F.</li> <li>– Versorgungssicherungsgesetz (VersssG 1992), BGBl. 380/1992 i.d.g.F.</li> <li>– Verteilungsgesetz Bulgarien, BGBl. 129/1964 i.d.g.F.</li> <li>– Verteilungsgesetz DDR, BGBl. 189/1988 i.d.g.F.</li> <li>– Verteilungsgesetz Polen, BGBl. 75/1974 i.d.g.F.</li> <li>– Verteilungsgesetz Rumänien, BGBl. 71/1965 i.d.g.F.</li> <li>– Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 (VerwGesG 2016), BGBl. I 27/2016 i.d.g.F.</li> <li>– Weltraumgesetz, BGBl. I 132/2011 i.d.g.F.</li> <li>– Wettbewerbsgesetz (WettbG), BGBl. I 62/2002 i.d.g.F.</li> <li>– Bundesgesetz über den zwischenstaatlichen Luftverkehr 2008 (BGzLV 2008), BGBl. I 96/2008 i.d.g.F.</li> </ul>
<b>Wahlrecht und direkte Demokratie</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Bundespräsidentenwahlgesetz (BPräsWG), BGBl. 57/1971 i.d.g.F.</li> <li>– Europa–Wählerevidenzgesetz (EuWEG), BGBl. 118/1996 i.d.g.F.</li> <li>– Europawahlordnung (EuWO), BGBl. 117/1996 i.d.g.F.</li> <li>– Geschäftsordnungsgesetz 1975, BGBl. 410/1975 i.d.g.F.</li> <li>– Nationalrats–Wahlordnung 1992 (NRWO), BGBl. 471/1992 i.d.g.F.</li> <li>– Parteiengesetz 2012 (PartG), BGBl. I 56/2012 i.d.g.F.</li> <li>– Volksabstimmungsgesetz 1972 (VAbstG), BGBl. 79/1973 i.d.g.F.</li> <li>– Volksbefragungsgesetz 1989 (VBefrG), BGBl. 356/1989 i.d.g.F.</li> <li>– Volksbegehrengesetz 2018 (VoBeG), BGBl. I 106/2016 i.d.g.F.</li> <li>– Wählerevidenzgesetz 2018 (WEviG), BGBl. I 106/2016 i.d.g.F.</li> </ul>

Quelle: BVwG

Tabelle D: Zuweisungsgruppen und Rechtsgebiete des Bereichs Subsidiäre Zuständigkeiten/ Gebühren

Zuweisungsgruppe	Rechtsgebiete
<b>Gebühren BVwG</b>	Gebührenanspruchsgesetz (GebAG), BGBl. 136/1975 i.d.g.F., soweit Gebühren nicht von beteiligten Parteien zu tragen sind und diese Rechtssachen nicht in die Zuweisungsgruppe Gebührenrecht Beschwerdeverfahren fallen und nicht im Rahmen der Justizverwaltung zu besorgen sind
<b>Subsidiäre Zuständigkeiten</b>	alle Rechtssachen, die in keine der anderen Zuweisungsgruppen fallen

Quelle: BVwG

Tabelle E: Zuweisungsgruppen und Rechtsgebiete des Bereichs Asyl- und Fremdenrecht

Zuweisungsgruppe <sup>1</sup>	Rechtsgebiete
<b>Asyl- und Fremdenrecht</b>	Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), BGBl. I 100/2005 i.d.g.F. Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), BGBl. I 100/2005 i.d.g.F. BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG), BGBl. I 87/2012 i.d.g.F. Grundversorgungsgesetz-Bund 2005 (GVG-B 2005), BGBl. 405/1991 i.d.g.F., mit Ausnahme von Rechtssachen, die in andere Zuweisungsgruppen fallen
<b>Asylrecht Dublin- und sonstige Sonderverfahren</b>	Asylgesetz 2005 (§§ 4, 4a und 5) Fremdenpolizeigesetz 2005 (§ 61)
<b>Schubhaft und Maßnahmenbeschwerden</b>	BFA-Verfahrensgesetz (§ 22a BFA-VG – Festnahme, Anhaltung und Schubhaft) Fremdenpolizeigesetz 2005 (§ 77 FPG – gelindere Mittel) Maßnahmenbeschwerden aufgrund des Fremdenpolizeigesetzes 2005, des BFA-Verfahrensgesetzes, des Asylgesetzes 2005 und des Grundversorgungsgesetzes-Bund 2005 Fremdenpolizeigesetz 2005 (§ 46 Abs. 2b – Auferlegung von Verpflichtungen bei Abschiebung) Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG), BGBl. 53/1991 i.d.g.F. (§ 5 und § 10a betreffend Zwangsstrafen zu Verpflichtungen nach § 46 Abs. 2b Fremdenpolizeigesetz 2005)
<b>Fremdenrecht Visaverfahren</b>	Visakodex (EG) 810/2009 (Visa), ABl. L 2009/243, 1 i.d.g.F. Fremdenpolizeigesetz 2005 (§ 20 – nationale Visa) Fremdenpolizeigesetz 2005 (§ 27a – besondere Bewilligungen zur Wiedereinreise während der Gültigkeitsdauer eines Einreiseverbots oder Aufenthaltsverbots) Konsularbeglaubigungsgesetz (KBegIG), BGBl. I 95/2012 i.d.g.F.

<sup>1</sup> Zuweisungsgruppen zur weiteren Verteilung nicht angeführt

Quelle: BVwG





R  
—  
H

